

Programm zur generellen Aufgabenüberprüfung 2023-2026

Abschlussbericht Amt für Volksschulen: Profit- center Sonderschulung

Projektauftraggeber/in	Severin Faller
Projektleitung	Christoph Strüby
Autor/in	Christoph Strüby
Status	definitiv

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	4
2. Programm generelle Aufgabenüberprüfung.....	5
2.1 Rechtsgrundlagen	5
2.2 Zielsetzungen	5
3. Definition der zu überprüfenden Aufgabe(n).....	5
3.1 Kurzbeschreibung der Aufgabe(n).....	5
3.2 Rechtliche Aspekte.....	9
3.2.1 <i>Rechtsgrundlagen</i>	9
3.2.2 <i>Rechtlicher Spielraum</i>	17
3.3 Strategische Ziele, die mit der Aufgabe erreicht werden sollen.....	17
3.4 Zielgruppen, die mit der Aufgabe erreicht werden sollen	17
3.5 Schnittstellen zu anderen Einheiten innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung	18
3.6 Ressourcen finanziell und personell gemäss Jahresrechnung 2024.....	18
3.7 Veränderungen.....	19
3.7.1 <i>Wichtige Veränderungen der letzten Jahre</i>	19
3.7.2 <i>Absehbare zukünftige Veränderungen</i>	20
3.7.3 <i>Generelles Veränderungspotential</i>	20
4. Ergebnisse der Rechtsgrundlagenanalyse	21
5. Ergebnisse der Zwecküberprüfung.....	27
5.1 Notwendigkeit.....	27
5.2 Wirksamkeit.....	30
5.3 Finanzielle Tragbarkeit und Qualität	36
6. Ergebnisse der Vollzugsüberprüfung.....	41
6.1 Schritt 1: Fact Finding.....	41
6.1.1 <i>Beschreibung der Leistungserbringung Sonderschulung</i>	41
6.1.2 <i>Leistungserbringung im KPTF</i>	53
6.1.3 <i>Sonderschulische Leistungen im interkantonalen Vergleich</i>	54
6.1.4 <i>Wechsel, Reintegration und Austritte in der Sonderschulung</i>	56
6.1.5 <i>Beschreibung der Kosten der Sonderschulung</i>	57
6.1.6 <i>Kosten des KPTF</i>	61
6.1.7 <i>Entwicklung Aufwand pro Schülerin und Schüler der Sonderschulung</i>	62
6.2 Schritt 2 - Ursachenanalyse.....	68
6.2.1 <i>Integrative und Separative Sonderschulung</i>	68
6.2.2 <i>Pädagogisch-Therapeutische Massnahmen</i>	72
6.2.3 <i>Vergleich mit Kostenentwicklung Regelschulen</i>	73
6.3 Schritt 3: Erarbeitung von Massnahmen.....	74
6.3.1 <i>Umgesetzte und in Umsetzung befindliche Massnahmen</i>	78
6.3.2 <i>Geplante Massnahmen</i>	84
6.3.3 <i>Massnahmen in Prüfung</i>	85
7. Schlussfolgerungen und Ausblick.....	91
8. Anhang	92
8.1 Glossar.....	92
8.2 Übersicht Baselbieter Tagessonderschulen.....	98
8.3 Linksammlung mit weiterführenden Informationen.....	98

Abkürzungsverzeichnis

AFP	Aufgaben- und Finanzplan
ASB	Ausserschulische Betreuung
AVS	Amt für Volksschulen
BfS	Bundesamt für Statistik
BildG	Bildungsgesetz
BKSD	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
BRNW	Bildungsraum Nordwestschweiz
BUD	Bau- und Umweltschutzdirektion
EDK	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und –direktoren
FHG	Finanzhaushaltsgesetz
KG	Kontengruppe
LP	Lehrpersonen
PMT	Psychomotoriktherapie
SGS	Systematische Gesetzessammlung Basel-Landschaft
SR	Systematische Gesetzessammlung Bund
SuS	Schülerinnen und Schüler
VP	Verwaltungspersonal

1. Zusammenfassung

Untersucht wurde der Aufgabenbereich der Sonderschulung im Kanton Basel-Landschaft. Im Rahmen der Zwecküberprüfung wurde geprüft, ob die Aufgabe notwendig, wirksam und finanziell tragbar ist. Die Analyse hat gezeigt, dass der Anspruch auf schulische Förderung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung rechtlich breit abgestützt und unbestritten ist. Gleichzeitig stehen steigende Schülerzahlen, zunehmende Betreuungsintensität, sehr fordernde Anspruchshaltungen der Erziehungsberechtigten und strukturelle Verschiebungen zwischen Integrativer und Separativer Sonderschulung im Zentrum der aktuellen Herausforderungen.

Im Fact Finding wurde erläutert, wie die Leistungserbringung im Kanton Basel-Landschaft konkret ausgestaltet ist und festgestellt, dass sowohl integrative wie auch separative Angebote deutlich wachsen. In der Ursachenanalyse zeigte sich, dass das Kostenwachstum nicht nur auf steigende Schülerzahlen, sondern auch auf höhere Betreuungsintensität sowie die Teuerung zurückzuführen ist. Insgesamt ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen wachsenden Bedarfen, begrenzten Personalressourcen und finanzpolitischen Steuerungsinstrumenten wie dem Kostendach.

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen wurden über 50 Massnahmen diskutiert, von denen eine Auswahl in Umsetzung, Planung oder vertiefter Prüfung ist. Diese lassen sich in folgende Kategorien gliedern:

- Lektionendeputat Sonderschulung: Prüfung und Präzisierung der Stundentafeln sowie Flexibilisierung des Stundenplans, um den Unterrichtsbedarf differenzierter nach Förderschwerpunkt festzulegen und Reintegrationen zu erleichtern.
- Bedarfsplanung Sonderschulplätze: Begrenzung des Wachstums durch Bedarfsplanung, klare Regeln bei Langzeitabsenzen und präzisere Steuerungsinstrumente.
- Schärfung der Kriterien: Einheitlichere Standards bei der Indikation
- Stärkung Regelschule und Integration: Förderung von Reintegration, Ausbau der Prävention und bessere Nutzung von Synergien zwischen Regelschule und Fachzentren.
- Stärkung des Schulpsychologischen Dienstes (SPD): Ausbau der Beratungs- und Abklärungsfunktion als Kompetenzzentrum
- Finanzstrategie: Klare Umsetzung des Trägerschaftsprinzips, gezielte Entlastungen sowie eine gerechtere Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden.
- Überprüfung Betreuungsschlüssel: Einführung standardisierter Kriterien und Konzepte für Klassengrössen und Betreuung, um Ressourcen gezielter einzusetzen.
- Überprüfung Führungs- und Verwaltungsstrukturen: Anpassungen bei Lohn- und Overheadstrukturen sowie Abbau von administrativem Aufwand (u. a. mit der neuen Fachapplikation OPUS).
- Weiterführung Kantonalisierung: Nutzung von Synergien durch Integration von Personal-, Finanz- und IT-Prozessen.
- Weitere Ansätze: Prüfung der Auslagerung von Pflegekosten an Krankenkassen sowie einer Erhöhung der Elternbeiträge in der ausserschulischen Betreuung.

Mit diesen Massnahmen soll einerseits das Kostenwachstum wirksam gedämpft werden. Andererseits tragen sie dazu bei, die Qualität und Wirksamkeit der Sonderschulung langfristig sicherzustellen und das System trag- und zukunftsfähig auszurichten.

2. Programm generelle Aufgabenüberprüfung

2.1 Rechtsgrundlagen

[§ 129 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft](#) verlangt, dass alle Aufgaben und Ausgaben vor der entsprechenden Beschlussfassung und in der Folge periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen sind. Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP), die finanzhaushaltsrechtliche Prüfung und die Ausgabenbewilligung setzen diesen Verfassungsauftrag in Bezug auf *neue* Aufgaben und Ausgaben stringent um. Die generelle Aufgabenüberprüfung gemäss [§ 11 des Finanzhaushaltsgesetzes \(FHG\)](#) ermöglicht die systematische Umsetzung in Bezug auf *bestehende* Aufgaben und Ausgaben.

2.2 Zielsetzungen

Mit der generellen Aufgabenüberprüfung gemäss [§ 11 FHG](#) soll der finanzpolitische Handlungsspielraum langfristig gesichert werden. Der finanzielle Druck auf die Kantonsfinanzen hat seit dem Jahresabschluss 2023 deutlich zugenommen. Sie werden vor allem durch das grosse Kostenwachstum in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Sicherheit und Prämienverbilligungen sowie die weiterhin hohen Investitionen belastet. Um – im Sinne einer Entwicklungsstrategie – neue Aufgaben finanzieren zu können, müssen bestehende Aufgaben bezüglich Notwendigkeit und Zweckmässigkeit kritisch hinterfragt und nach Potenzial zur Effizienzsteigerung, Ertragssteigerung und Senkung der Ausgaben gesucht werden. Die Aufgabenüberprüfungen sollen ergebnisoffen sein, es sind keine Sparprogramme. Im Einzelfall kann eine Aufgabenüberprüfung auch zur Erkenntnis führen, dass eine ungenügende Qualität oder zu hohe Gebühren vorliegen und es können darauf basierend Massnahmen vorgeschlagen werden.

3. Definition der zu überprüfenden Aufgabe(n)

3.1 Kurzbeschreibung der Aufgabe(n)

Die überprüfende Aufgabe wird im «Profitcenter Sonderschulung» abgebildet. Darin enthalten sind die Leistungen der Sonderschulung.

Gemäss dem Sonderpädagogik-Konkordat umfasst das sonderpädagogische Grundangebot folgende Leistungen, welche in den Kosten der Sonderschulung abgebildet sind:

- Beratung und Unterstützung, Logopädie und Psychomotorik-Therapie (PMT),
- sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule (integrativ) oder in der Sonderschule (separativ)
- Betreuung in Tagesstrukturen (Ausserschulische Betreuung (ASB) inkl. Mittagsbetreuung)

Der Kanton übernimmt zudem die Kosten der notwendigen Transporte für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

Die Leistungen der Speziellen Förderung (integrativ und separativ) sind nicht Gegenstand der vorliegenden generellen Aufgabenüberprüfung. Allerdings werden die Schnittstellen von der Speziellen Förderung und Sonderschulung zum besseren Verständnis thematisiert werden.

In der folgenden Tabelle sind die integrativen und separativen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung dargestellt. Die Spalten unterscheiden diese beiden Kategorien des sonderpädagogischen Angebots. Die Spezielle Förderung richtet sich an Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf in spezifischen Bereichen. Damit sind spezielle Begabungen, Lernbeeinträchtigungen, Lernrückstände sowie besondere soziale und emotionale Lernbedürfnisse gemeint. Die Sonderschulung umfasst das Bildungsangebot für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung. Sie bietet diesen angepasste integrative und separative Schulung, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung und eine möglichst selbstständige Lebensführung (§§ 43, 47 → [BildG, SGS 640](#)).

		Spezielle Förderung	Sonderschulung (im PGA abgebildet)
Schulungsform	integrativ	Integrative Spezielle Förderung (ISF) ISF ohne Individuelle Lernziele (ILZ) ISF mit Individuellen Lernzielen (ILZ) Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler Deutsch als Zweitsprache (DaZ) Französisch als zweite Fremdsprache (FaZ) Pädagogisch-therapeutische Massnahmen Logopädie	Integrative Sonderschulung (InSo) Integrationsklassen (IK) Einzelintegration (EI) Integrative Sonderschulung an Privatschulen Pädagogisch-therapeutische Massnahmen Logopädie
	separativ	Separative Spezielle Förderung Einführungsklassen (EK) Kleinklassen (KK) Spezielle Förderung an einer Privatschule oder in einem Spezialangebot Sportklassen Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler Fremdsprachenintegrationsklassen (FSK)	Separative Sonderschulung Tagessonderschule stationäre Beschulung (Ausnahme: nicht im PGA thematisiert) Pädagogisch-therapeutische Massnahmen Psychomotorik

Tabelle 1: Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung gegliedert nach integrativen und separativen Formen

In der Generellen Aufgabenüberprüfung werden die Leistungen der stationären Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung weggelassen (in Tabelle: stationäre Beschulung). Diese Leistungen werden im Kanton Basel-Landschaft über die Abteilung Kind und Jugend

des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) finanziert und sind nicht im Profitcenter 2516 «Sonderschulung» abgebildet. Allerdings sind auch diese Abhängigkeiten nicht ganz ausser Acht zu lassen und werden in die Analyse einfließen.

Folgende Leistungen werden somit analysiert:

Separative Leistungen	Separative Tagessonderschulung			
	Sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule	x		x
	Transport			x
	Ausserschulische Betreuung			x
	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen			
	Psychomotorik-Therapie		x	x
Integrative Leistungen	Integrative Tagessonderschulung			
	Sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule	x		x
	Transport			x
	Integrative Sonderschulung an Privatschulen (inkl. Transport)	x		x
	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen			
	Logopädie im Rahmen der integrativen Sonderschulung		x	x
Indikation SPD/KJP				
Indikation pädagogisch-therapeutisch				
Entscheid AVS				

Abbildung 1: Leistungen der Sonderschulung und zugeordnete Indikations- und Entscheidungsstellen. Die Kreuze zeigen an, welche Instanz jeweils zuständig ist – für die Indikation (SPD/KJP, pädagogisch-therapeutische Fachstelle) oder den Entscheid (AVS).

Generell wird also zwischen integrativen und separativen Leistungen bzw. Schulungsformen unterschieden.

Leistungen der Separativen Sonderschulung

Die separative Tagessonderschulung fördert Schülerinnen und Schüler in dafür spezialisierten Institutionen.

Neben den sonderpädagogischen Massnahmen in den Sonderschulen inklusive den Transportleistungen und der ausserschulischen Betreuung wird auch die Psychomotorik-Therapie unter den Leistungen der Separativen Sonderschulung zusammengefasst.

Leistungen der Integrativen Sonderschulung

Unter dem Begriff der Integrativen Sonderschulung (InSo) sind Massnahmen zusammengefasst, welche die integrative Schulung an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen.

Integrative Sonderschulung bezeichnet alle verstärkten Massnahmen, die durch Fachzentren geleistet werden und zusätzlich zum regulären Unterricht und der Massnahmen der Speziellen Förderung ergriffen werden, um dem Bildungsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in der Regelschule gerecht zu werden.

Die Integrative Sonderschulung wird in die Leistungen Beratung und Unterstützung aufgeteilt. Die beiden Leistungen unterscheiden sich weniger in ihrem Inhalt als im Umfang. Da die Unterstützung umfangreicher ist, muss diese beim AVS beantragt und bewilligt werden. Beratung wird direkt bei den Fachzentren beantragt. Dabei wird jeweils bei einer Schülerin oder einem Schüler entweder Beratung oder Unterstützung erbracht.

Die Beratung umfasst Massnahmen, die maximal 30 Stunden pro Semester und Schülerin resp. Schüler vorsehen, welche punktuell eingesetzt werden können. Darin eingeschlossen sind sämtliche Leistungen wie Abklärung des Unterstützungsbedarfs, direkte Arbeit mit dem Kind oder des schulischen Umfelds, Gespräche, Berichte und Informationen. Beratung kann von den Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten sowie von der Regelschule im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten über das Fachzentrum in Anspruch genommen werden.

Die Unterstützung umfasst Massnahmen ab einer Wochenlektion pro Schülerin oder Schüler. Darin eingeschlossen sind sämtliche Leistungen wie Abklärung des Unterstützungsbedarfs, direkte Arbeit mit dem Kind oder dem schulischen Umfeld, Gespräche, Berichte und Informationen. Unterstützungsmassnahmen zur Integrativen Sonderschulung können in Form der Integration einzelner Schülerinnen oder Schüler, der sogenannten Einzelintegration (EI) oder in Form der gruppenweisen Integration von Schülerinnen und Schülern, der sogenannten Integrationsklassen (IK) erfolgen (vgl. Tabelle 1).

Zusätzlich zur integrativen Tagessonderschulung an der Regelschule werden in dieser Analyse die Integrative Sonderschulung an einer Privatschule und die Logopädie im Rahmen der integrativen Tagessonderschulung unter den integrativen Leistungen zusammengefasst.

3.2 Rechtliche Aspekte

3.2.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage <i>[inkl. GS- oder SGS-Nummern, bitte verlinken]</i>	Bestimmungen ausformuliert <i>[Artikel, Paragraphen, Absätze, Buchstaben]</i>	Kann- oder Muss-Formulierung <i>[eintragen «Kann» oder «Muss»]</i>	Kommentar
Völkerrechtliche Grundlagen			
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK, SR 0.109)	Spezifisch Art. 24	Muss	Art. 24 hält fest, dass die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anerkennen und ein integratives Bildungssystem gewährleisten. Sie stellen insbesondere sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden; dass sie gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben; dass angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden; dass Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern, und dass in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
Bundesrechtliche Grundlagen			
Schweizerische Bundesverfassung (BV, SR 101)	Spezifisch Art. 19, Art. 62	Muss	Art. 19 Anspruch: Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

Rechtsgrundlage <i>[inkl. GS- oder SGS-Nummern, bitte verlinken]</i>	Bestimmungen ausformuliert <i>[Artikel, Paragraphen, Absätze, Buchstaben]</i>	Kann- oder Muss-Formulierung <i>[eintragen «Kann» oder «Muss»]</i>	Kommentar
			Art. 62 Schulpflicht: Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich. Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.
Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, SR 151.3)	Spezifisch Art. 20	Muss	Art. 20 hält fest, dass die Kantone dafür sorgen, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Weiter fördern sie, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule. Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können. Das BehiG gilt gemäss Art. 3 Bst. f für die Aus- und Weiterbildung. Es enthält in Art. 2 Abs. 5 eine Definition der (verbotenen) Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung und in Art. 14 eine subsidiäre Bestimmung für Massnahmen für Sprach-, Hör- und Sehbehinderte.
Interkantonale Vereinbarung			
Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat), SGS 649.11	Alle Artikel sind relevant.	Muss	Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.
Interkantonale Vereinbarung	Alle Paragraphen sind relevant.	Muss	Die Vereinbarungskantone arbeiten im Bereich der Sonderpädagogik zusammen mit dem Ziel, den in der Bundesverfassung der

Rechtsgrundlage <i>[inkl. GS- oder SGS-Nummern, bitte verlinken]</i>	Bestimmungen ausformuliert <i>[Artikel, Paragraphen, Absätze, Buchstaben]</i>	Kann- oder Muss-Formulierung <i>[eintragen «Kann» oder «Muss»]</i>	Kommentar
über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) SGS 649.12			<p>Schweizerischen Eidgenossenschaft, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen statuierten Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere legen sie das Grundangebot fest, welches die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf garantiert, fördern die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in der Regelschule und verpflichten sich zur Anwendung gemeinsamer Instrumente.</p> <p>Art. 2 beinhaltet den Vorrang von integrativen Lösungen vor separativen Lösungen unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfelds und der Schulorganisation.</p> <p>Gemäss Art. 4 umfasst das sonderpädagogische Grundangebot Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik, sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule, sowie Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.</p>
Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) SGS 855.2	Alle Paragraphen sind relevant.	Muss	<p>Regelt die Aufnahme und Abgeltung von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderbedürfnissen im interkantonalen Verhältnis.</p> <p>Zentral ist, dass gemäss Art. 5 der Aufenthalt in einer Einrichtung keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit für das Leisten der Kostenübernahmegarantie bewirkt. Für Vergütungen von Leistungen der ausserkantonalen Sonderschulung hat derjenige Kanton die Kostenübernahmegarantie zu leisten, in dem sich der Schüler oder die Schülerin aufhält.</p>
Kantonalrechtliche Grundlagen			
Kantonales Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	Alle Paragraphen sind relevant.	Muss	Das Gesetz (Rahmengesetz) regelt grundlegenden Bestimmungen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Verfahrens zu deren Durchsetzung.

Rechtsgrundlage <i>[inkl. GS- oder SGS-Nummern, bitte verlinken]</i>	Bestimmungen ausformuliert <i>[Artikel, Paragraphen, Absätze, Buchstaben]</i>	Kann- oder Muss-Formulierung <i>[eintragen «Kann» oder «Muss»]</i>	Kommentar
(Behindertenrechtegesetz BL) SGS 109			
Bildungsgesetz, SGS 640	Spezifisch §5a, §§ 47 bis 49 (ohne stationäre Angebote)	Muss	<p>§ 5a regelt den Vorrang von integrativen vor separativen Massnahme der Sonderschulung.</p> <p>Die §§ 47 bis 49 regeln die Ziele der Sonderschulung, das Angebot sowie die Inanspruchnahme und die Zuweisung zu den Angeboten.</p> <p>§ 47 Ziel</p> <p>1 Die Sonderschulung vermittelt Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung eine ihrem besonderen Bildungsbedarf angepasste integrative oder separative Schulung, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung und eine möglichst selbstständige Lebensführung. *</p> <p>2 Die Ziele der Sonderschulung gelten auch für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung, die in einer stationären Einrichtung beschult werden.</p> <p>§ 48 Angebot</p> <p>1 Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Unterricht an Sonderschulen; b. den Unterricht in teil- oder ganzstationären Einrichtungen; c. Massnahmen der Integrativen Sonderschulung; d. Therapien der Sonderschulung, insbesondere die Psychomotorik; e. die ausserschulische Betreuung und Verpflegung in Tageseinrichtungen; f. den notwendigen Transport für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule bzw. Therapie nicht selbständig bewältigen können. <p>1bis Therapien der Sonderschulung können im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen. *</p>

Rechtsgrundlage <i>[inkl. GS- oder SGS-Nummern, bitte verlinken]</i>	Bestimmungen ausformuliert <i>[Artikel, Paragraphen, Absätze, Buchstaben]</i>	Kann- oder Muss-Formulierung <i>[eintragen «Kann» oder «Muss»]</i>	Kommentar
			<p>2 Der Kanton kann weitere Angebote einrichten und Ausbildungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung finanziell unterstützen.</p> <p>3 Das Nähere regelt die Verordnung.</p> <p>§ 49 Inanspruchnahme und Zuweisung</p> <p>1 Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus, für die Unterbringung und Beschulung in einer stationären Einrichtung zudem eine entsprechende kinderschutzrechtliche Anordnung oder eine soziale Indikation. *</p> <p>1bis Die Abklärung erfolgt in der Regel auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Reichen die Angebote der Speziellen Förderung der Volksschulen nachweislich nicht aus und verweigern die Erziehungsberechtigten die Abklärung, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen. *</p> <p>1ter Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion prüft die empfohlene Sonderschulung auf die Möglichkeit der integrativen Umsetzung.</p> <p>2 Sie entscheidet über die Aufnahme der Sonderschulung unter Berücksichtigung der Empfehlung der abklärenden Fachstelle, der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und der Stellungnahme der Schulleitung am zuständigen Schulort bei einer möglichen Integrativen Sonderschulung.</p> <p>2bis Die Erziehungsberechtigten sind über den Abklärungs- und Entscheidungsprozess zu informieren und haben daran aktiv mitzuwirken. *</p> <p>2ter Kann eine Integrative Sonderschulung gemäss § 5a in der öffentlichen Schule nicht weitergeführt werden, beantragt die Schulleitung bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Abbruch. Diese entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten über den Abbruch und die Anschlusslösung oder die Weiterführung. *</p>

Rechtsgrundlage <i>[inkl. GS- oder SGS-Nummern, bitte verlinken]</i>	Bestimmungen ausformuliert <i>[Artikel, Paragraphen, Absätze, Buchstaben]</i>	Kann- oder Muss-Formulierung <i>[eintragen «Kann» oder «Muss»]</i>	Kommentar
			<p>2quater Beschwerden gegen Verfügungen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion betreffend die Nichtweiterführung der Integrativen Sonderschulung haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>3 ... *</p> <p>3bis Die Verordnung legt für die Angebote der Sonderschulung Platzzahlen und bei den Therapien Lektionen-Pools im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen fest.</p> <p>4 Das Nähere regelt die Verordnung.</p>
<p>Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä), SGS 640.71</p>	<p>Alle Paragraphen sind relevant. Spezifisch: §§ 23 bis 46, §§ 53, 54 sowie 65 bis 68</p>	<p>Muss</p>	<p>§§ 23 bis 25 regeln den Anspruch auf Sonderschulung (Leistungen, Dauer, Prüfung integrativer Schulungsmöglichkeiten)</p> <p>§§ 26 bis 33 regelt das Angebot der Sonderschulung (Integrative Sonderschulung, Unterricht an Sonderschulen und in stationären Einrichtungen, Mittagsbetreuung, auserschulische Betreuung an Sonderschulen, Transport und Bewältigung des Schulwegs, Psychomotorik und weitere therapeutische Massnahmen sowie Sozialberatung)</p> <p>§§ 34 und 35 regeln die Ressourcen, inkl. der Zusatzlektionen bei Integrativer Sonderschulung</p> <p>§§ 36 bis 46 regeln die Inanspruchnahme der unterschiedlichen Angebote</p> <p>§§ 53 und 54 regelt die besonderen Bestimmungen für kantonale Sonderschulen</p> <p>§ 56 ff. regelt die Anerkennung von kantonalen und ausserkantonalen Leistungserbringerinnen und –erbringern der Sonderschulung</p>
<p>Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung), SGS 640.21</p>	<p>Alle Paragraphen sind relevant. Spezifisch: §§ 11, 15 und 19</p>	<p>Muss</p>	<p>Die Laufbahnverordnung regelt die Beurteilung, die Beförderung, das Zeugnis und den Übertritt in den schulischen Angeboten der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II. Sie be-</p>

Rechtsgrundlage <i>[inkl. GS- oder SGS-Nummern, bitte verlinken]</i>	Bestimmungen ausformuliert <i>[Artikel, Paragraphen, Absätze, Buchstaben]</i>	Kann- oder Muss-Formulierung <i>[eintragen «Kann» oder «Muss»]</i>	Kommentar
			inhaltet spezifische Bestimmungen zur Beurteilung bei individuellen Lernzielen sowie zu den Inhalten des Zeugnisses bei Sonderschulung.
Lehrpläne der Schulen des Kantons Basel-Landschaft, SGS 640.111	§ 1 verlinkt auf Lehrplan und Studentafeln Volksschule		Sonderschulung findet soweit möglich im Rahmen der kantonalen Lehrpläne statt.
Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule, SGS 641.11	Alle Paragraphen sind relevant.		Diese Verordnung gilt grundsätzlich auch für Sonderschülerinnen und Sonderschüler auf der Primarstufe, soweit die Vo SoPä keine spezifischen Bestimmungen enthält.
Verordnung für die Sekundarschule, SGS 642.11	Alle Paragraphen sind relevant.		Diese Verordnung gilt grundsätzlich auch für Sonderschülerinnen und Sonderschüler auf der Sekundarstufe I, soweit die Vo SoPä keine spezifischen Bestimmungen enthält.
Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen, SGS 156.95	Alle Paragraphen sind relevant.		Diese Verordnung gilt für die Lohnreihung der Lehrerinnen und Lehrer, inkl. Stellvertretungen Gilt hier insbesondere für die kantonale Sonderschule Kompetenzzentrum Pädagogik, Therapie, Förderung (KPTF)
Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate, SGS 647.12	Alle Paragraphen		Die Verordnung regelt die Aufgaben und die Anstellung der Mitglieder der Schulleitung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sekretariate der Schulen Gilt hier insbesondere für die kantonale Sonderschule Kompetenzzentrum Pädagogik, Therapie, Förderung (KPTF)
Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit der Lehrpersonen, SGS 646.40	Alle Paragraphen sind relevant.		Diese Verordnung legt fest, welche Bereiche und Spezialaufgaben zum Berufsauftrag der Lehrpersonen gehören. Gilt hier insbesondere für die kantonale Sonderschule Kompetenzzentrum Pädagogik, Therapie, Förderung (KPTF)
Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons SGS 150	Alle Paragraphen		Gilt hier insbesondere für die kantonale Sonderschule Kompetenzzentrum Pädagogik, Therapie, Förderung (KPTF)
Dekret zum Personalgesetz SGS 150.1	Alle Paragraphen, spezifisch auch § 5		§ 5 regelt die Lektionenverpflichtung von Lehrpersonen Gilt hier insbesondere für die kantonale Sonderschule Kompetenzzentrum Pädagogik, Therapie, Förderung (KPTF)

Rechtsgrundlage <i>[inkl. GS- oder SGS-Nummern, bitte verlinken]</i>	Bestimmungen ausformuliert <i>[Artikel, Paragraphen, Absätze, Buchstaben]</i>	Kann- oder Muss-Formulierung <i>[eintragen «Kann» oder «Muss»]</i>	Kommentar
Verordnung zum Personalgesetz SGS 150.11	Alle Paragraphen		Der Anhang enthält die Modellumschreibungen Gilt hier insbesondere für die kantonale Sonderschule Kompetenzzentrum Pädagogik, Therapie, Förderung (KPTF)
Staatsbeitragsgesetz, SGS 360	Alle Paragraphen sind relevant.		Dieses Gesetz regelt die Ausrichtung von Beiträgen durch den Kanton («Staatsbeiträge»). Vorbehalten bleiben eidgenössische oder interkantonale Regelungen. Es gilt für den Kanton sowie für die Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen und somit für einen Grossteil der Leistungserbringer in der Sonderschulung.
Allfällig wahrgenommene Aufgabenteile, für die keine Rechtsgrundlagen bestehen (bitte in Textform darlegen)			
<p>Abgrenzung zur familienergänzenden Kinderbetreuung: die familienergänzende Kinderbetreuung ist grundsätzlich im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852) geregelt. Allerdings wird sie teilweise für die Sonderschulung auch im Bildungsgesetz geregelt. Hier fällt auf, dass bei der Separativen Sonderschulung eine ausserschulische Betreuung vorgesehen ist (Kann-Bestimmung im Bildungsgesetz), während bei der integrativen Sonderschulung lediglich die Mittagsbetreuung vorgesehen ist.</p> <p>Für allfällige Ferienhorte gibt es keine Regelung.</p>			

3.2.2 Rechtlicher Spielraum

Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben und der interkantonalen Vereinbarungen ist der rechtliche Spielraum beschränkt. Es gilt der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Es gibt beschränkten Spielraum bei den vom Kanton spezifizierten Leistungen, allerdings bedürften diese einer Bildungsgesetzänderung sowie Verordnungsanpassungen.

3.3 Strategische Ziele, die mit der Aufgabe erreicht werden sollen

Strategische Ziele gemäss Langfrist- und Mittelfristplanung des Regierungsrats gemäss aktuellem AFP 2025-2028	
Strategisches Ziel gemäss aktuellem AFP	Kommentar
Jugendliche in ihrer Laufbahn bedarfsgerecht fördern, damit künftig 95 Prozent aller Jugendlichen im Kanton einen Bildungsabschluss auf Sekundarstufe II erlangen.	Die Sonderschulung stellt die bedarfsgerechte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Sonderschulindikation sicher und hat zum Ziel möglichst viele Anschlussmöglichkeiten in die Sekundarstufe II zu ermöglichen.
Die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung weiter vorantreiben und breit fördern.	

3.4 Zielgruppen, die mit der Aufgabe erreicht werden sollen

Mit der Aufgabe sollen folgende Zielgruppen angesprochen und erreicht werden:

Zielgruppe	Kommentar
Indizierte Sonderschülerinnen und Schüler	Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung mit Aufenthalt im Kanton Basel-Landschaft, die die Primarstufe oder die Sekundarstufe I inklusive das Sonderschulische Brückenangebot (bis zum 20. Altersjahr) besuchen
Regelschülerinnen und Schüler in der Volksschule	Beratung über heilpädagogische Fachzentren, Abklärung und Beratung (SPD), Psychomotoriktherapie
Ausserkantonale Sonderschülerinnen und -schüler	Ausserkantonale Sonderschülerinnen und -schüler generieren Erträge für die kantonale Sonderschule KPTF

3.5 Schnittstellen zu anderen Einheiten innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung

Es bestehen folgende Schnittstellen zu Dritten:

Schnittstellen innerhalb der Verwaltung	
Schnittstelle	Kommentar
AKJB	Schnittstelle zwischen Heimsonderschulung und Tagessonderschulung
Schulpsychologischer Dienst	Abklärende Fachstelle bei Sonderschülerinnen und -schüler
Generalsekretariat BKSD	Unterstützung bei Erarbeitung Leistungsvereinbarungen durch die beiden Abteilungen Recht und Finanzen
BUD	Infrastrukturplanung

Schnittstellen ausserhalb der Verwaltung	
Schnittstelle	Kommentar
Primar- und Sekundarschulen	Schnittstellen bei Ein- und Austritten von Tagessonderschülerinnen und -schülern (Separativen Sonderschulung) oder bei der Integrativen Sonderschulung in Regelklassen
Tagessonderschulen und Fachzentren	Leistungserbringer
Timeout Baselland	
Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP)	Abklärende Fachstelle bei Sonderschülerinnen und -schülern
Berufsbildung	Schnittstelle Übertritt Sekundarstufe I in Sekundarstufe II (Laufbahnoorientierung)
SODK	Die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) der SODK regelt die Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der sozialen Einrichtungen.
KESB, Soziale Dienste	Austausch mit KESB, Beiständen, Soziale Dienste und Stiftung Mosaik für Anschlusslösungen
IV und Behindertenhilfe	Austausch zur beruflichen Eingliederung der Schulabgängerinnen und -abgänger

3.6 Ressourcen finanziell und personell gemäss Jahresrechnung 2024

Rechnung 2024	in CHF Mio./FTE
Aufwand	98.222
Ertrag	-6.196
Stellen	99.3

3.7 Veränderungen

3.7.1 Wichtige Veränderungen der letzten Jahre

Mit der Landratsvorlage [2019/139](#), «Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung» hat der Landrat am 11. Juni 2020 mit der Änderung des Bildungsgesetzes eine Neukonzeption der Sonderpädagogik beschlossen. Diese trat am 1. August 2021 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wurde die neue Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä [[SGS 640.71](#)]) regiert. Diese beinhaltet sämtliche Ausführungsbestimmungen zur Speziellen Förderung und der Sonderschulung sowie der heilpädagogischen Früherziehung. Die Bildungsgesetzänderung beinhaltete auch Änderungen im Aufgabenbereich der Sonderschulung, wengleich die grössten Änderungen betreffend Ressourcierung bei der Speziellen Förderung beschlossen wurden.

Mit der Steuerung der Speziellen Förderung über Lektionen-Pools und Platzzahlen sowie der Zuordnung der Entscheidungskompetenz an die Schulleitung bei Spezieller Förderung ohne individuelle Lernziele entfallen seit August 2021 für die Schulen aufwändige administrative Abklärungs-, Melde- und Bewilligungsverfahren mit kantonalen Stellen wie dem Amt für Volksschulen (AVS), Hauptabteilung Sonderpädagogik, dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP).

In den vergangenen Jahren gab es einen kontinuierlichen Anstieg von Schülerinnen und Schülern in der Integrativen und Separativen Sonderschulung. Der grösste Zuwachs betraf Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensstörungen. Seit Jahren ist ein Zuwachs der Diagnosen im Bereich der Autismusspektrumsstörungen (ASS) und des Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätssyndroms (ADHS) zu verzeichnen. Worin die Gründe für diese Zunahmen liegen, ist bislang unbekannt. Weiter haben die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kinder und Jugendlichen die Situation noch verschärft. Auch nahm die Anzahl Sonderschülerinnen und –schüler nach Ausbruch des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine zu. So wurden bspw. im Jahr 2022 en bloc zusätzlich 14 Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen aus der Ukraine mit Schutzstatus S in den Tagessonderschulen des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung haben Schülerinnen und Schüler bis zum 20. Altersjahr, welche infolge einer Behinderung nur mit zusätzlichen Massnahmen der Integrativen Sonderschulung die Primar- oder die Sekundarstufe I besuchen können oder auf den Unterricht an separativen Tagesonderschulen oder in stationären Einrichtungen angewiesen sind (§ 23 Vo SoPä). Die Zuweisung erfolgt nach einer Abklärung und entsprechender Indikation durch eine kantonale Fachstelle.

Die Verordnung Sonderpädagogik definiert in § 34, dass für Leistungen der Sonderschulung ein kantonaler Richtwert von 2,6 Prozent aller Schulplätze der Primarstufe und der Sekundarstufe I gilt. Dieser Richtwert wird alle fünf Jahre überprüft. Der aktuelle Richtwert beruht auf den Zahlen des Schuljahres 2021/22. Dieser Richtwert wurde in den Schuljahren 2022/23, 2023/24 und 2024/25 jeweils überschritten (vgl. Tabelle 5 auf Seite 47).

Ebenfalls ein Thema ist der aktuelle Fachkräftemangel. Dieser stellt auch für die Sonderschulung eine grosse Herausforderung dar. Die Projektgruppe der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) hat kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen erarbeitet, welche dem sich akzentuierenden Mangel an Lehrpersonen entgegenwirken sollen. Dies umfasst auch Fachpersonen im Bereich der Sonderschulung. Die Ausbildungsinstitutionen haben ebenfalls auf

den Fachkräftemangel im Bereich Sonderpädagogik reagiert. Flexible Studienmodelle, Zugangsmöglichkeiten für Quereinsteigende sowie Weiterbildungsmodule für Lehrpersonen ohne Sonderpädagogikabschluss sind entstanden. Die Wirkung dieser Massnahmen wird sich jedoch erst in den nächsten Jahren zeigen.

Weiter ist auch die steigende Anspruchshaltung von Erziehungsberechtigten bemerkbar. Diese machen nicht nur den verfassungsrechtlichen Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht, sondern die optimalste Bildung ihrer Kinder geltend. Zudem gibt es immer mehr Forderungen nach mehr Betreuung an den Schulen ausserhalb der Unterrichtszeiten .

3.7.2 Absehbare zukünftige Veränderungen

Aufgrund des in den letzten Jahren sehr starken Anstiegs und Daten aus der heilpädagogischen Früherziehung ist mit einem weiteren Wachstum der Zahl der Sonderschülerinnen und -schüler zu rechnen. Deshalb hat die BKSD zur sorgfältigen Planung von mittel- und langfristigen Massnahmen eine detaillierte Bedarfsanalyse zur Integrativen und Separativen Sonderschulung erstellt.

Auf Basis dieser Analyse sowie der Strategie für die kantonale Sonderschulung werden Massnahmen wie z.B. der Ausbau von Tagessonderschulplätzen, die Ressourcierung der Integrativen Sonderschulung, aber auch die Stärkung der Regelschule bezüglich Tragfähigkeit und Kompetenz in Spezieller Förderung geprüft und geplant.

Daneben wird der aktuelle Fachkräftemangel auch bei der Sonderschulung weiterhin ein Thema sein.

3.7.3 Generelles Veränderungspotential

Der grosse Rahmen für die Volksschulen ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben und der interkantonalen Vereinbarungen klar gegeben. Es gilt der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht.

Der wichtigste Parameter für das System sind die Schülerzahlen: Sie definieren sowohl den Personalbedarf und damit über 95% der laufenden Kosten, als auch den Infrastrukturbedarf.

Spielraum bieten hingegen die vom Bildungsrat zu genehmigenden Stundentafeln, die Klassengrössen und weitere vom Kanton spezifizierte Leistungen. Mit anderen Worten ist das systemische Veränderungspotenzial beschränkt, das pädagogische und inhaltliche hingegen relativ gross.

Allerdings kann eine konkrete Aussage zum Veränderungspotential an dieser Stelle nicht abschliessend erfolgen, da aus unserer Sicht dieses Projekt genau dazu dient, ein besseres Verständnis zu erarbeiten und somit das Veränderungspotenzial im Detail zu beleuchten sowie Massnahmen zur Sicherung eines guten und bedarfsgerechten Angebots und zur effizienten Leistungserbringung abzuleiten.

4. Ergebnisse der Rechtsgrundlagenanalyse

Eine Liste aller relevanten gesetzlichen Grundlagen findet sich im Kapitel 3.2.1 dieses Berichts. Dort sind die wesentlichen, für die Sonderschulung relevanten Inhalte der Erlasse aufgeführt.

Mit den nachfolgenden beiden Leitfragen soll geklärt werden, ob eine Zwecküberprüfung durchgeführt werden soll.

Leitfrage a: Existieren im Bundesrecht Bestimmungen, welche dem Kanton den Handlungsspielraum komplett einschränken?

Der Handlungsspielraum ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben und der interkantonalen Vereinbarungen beschränkt. Die Rechtsprechung hat sich intensiv mit dem Anspruch auf Beschulung auseinandergesetzt. Dieser kann thematisch wie folgt gegliedert werden:

1. Anspruch auf ausreichenden unentgeltlichen Grundschulunterricht
2. Anspruch auf Sonderschulung
3. Vorrang der Integrativen Sonderschulung

1. Anspruch auf ausreichenden unentgeltlichen Grundschulunterricht

Gemäss Art. 19 Bundesverfassung ist der **Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht** gewährleistet. Der Anspruch beschränkt sich jedoch auf ein angemessenes, erfahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot an öffentlichen Schulen. Er ist also nicht gleichbedeutend mit der optimalsten bzw. geeignetsten Schulung des Kindes. Diese kann mit Rücksicht auf das staatliche Leistungsvermögen nicht gefordert werden. Diese Einschränkung wird beispielsweise vom Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht in seiner Entscheid vom 14. Oktober 2020 ([810 20 22](#)) in den Erwägungen E. 4.1 und 4.2 wie folgt umschrieben:

«4.1 Art. 19 BV gewährleistet einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Nach Art. 62 BV sind die Kantone für das Schulwesen zuständig (Abs. 1). Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich (Abs. 2). Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Lebensjahr (Abs. 3). Dieses soziale Grundrecht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht verleiht einen individuellen subjektiven Anspruch auf eine grundlegende Ausbildung. Es dient insbesondere der Verwirklichung der Chancengleichheit, indem in der Schweiz alle Menschen ein Mindestmass an Bildung erhalten sollen, das nicht nur für ihre Entfaltung, sondern auch für die Wahrnehmung ihrer Grundrechte unabdingbar ist (vgl. Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 7. November 2018 [\[810 18 49\] E. 5.2](#); KGE VV vom 7. Mai 2014 [\[810 13 342\] E. 4](#); KGE VV vom 8. Januar 2014 [\[810 2013 241\] E. 4](#); KGE VV vom 23. März 2005 [\[810 04 98\] E. 2b](#); ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller [Hrsg.], Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, § 34, N. 32; RENÉ RHINOW, Die Bundesverfassung 2000, Basel 2000, S. 341).

4.2 Der Unterricht muss für den Einzelnen angemessen und geeignet sein und genügen, um die Schülerinnen und Schüler angemessen auf ein selbstverantwortliches Leben im modernen Alltag vorzubereiten (BGE 138 I 162 E. 3.1; BGE 133 I 156 E. 3.1; BGE 129 I 35 E. 7.3). Der verfassungsrechtliche Anspruch umfasst nur ein angemessenes, erfahrungsgemäss ausrei-

chendes Bildungsangebot an öffentlichen Schulen. Ein darüberhinausgehendes Mass an individueller Betreuung, das theoretisch immer möglich wäre, kann mit Rücksicht auf das staatliche Leistungsvermögen nicht gefordert werden (BGE 138 I 162 E. 3.2 m.w.H.). Der verfassungsmässige Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht ist nicht gleichbedeutend mit dem Anspruch auf die optimale bzw. geeignetste Schulung eines Kindes (BGE 138 I 162 E. 3.2 m.w.H.; KGE VV vom 25. Oktober 2017 [\[810 17 166\] E. 4](#); KGE VV vom 7. Mai 2014 [\[810 13 342\] E. 4](#)).»

2. Anspruch auf Sonderschulung

Der **Anspruch auf Sonderschulung** wird sodann im [Urteil des Bundesgerichts 2C 364/2016 vom 2. Februar 2017](#) in Erwägung 4.1.1 wie folgt umschrieben und eingegrenzt:

«**4.1.1.** Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig (Art. 62 Abs. 1 BV). Sie sorgen für einen ausreichenden, an öffentlichen Schulen unentgeltlichen Grundschulunterricht, der obligatorisch ist und allen Kindern offensteht (Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV). Die Kantone sorgen sodann für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Lebensjahr (Art. 62 Abs. 3 BV; [BGE 138 I 162](#) E. 3.1 S. 164). Gemäss Art. 20 Abs. 1 BehiG achten die Kantone darauf, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Die Bestimmung konkretisiert die Grundsätze von Art. 19 und Art. 62 Abs. 3 BV (i.V.m. Art. 8 Abs. 2 BV), geht aber in der Regel nicht über sie hinaus ([BGE 141 I 9](#) E. 3.2 S. 13; [138 I 162](#) E. 3.1 S. 165; Urteil 2C_974/2014 vom 27. April 2015 E. 3.4; je mit Hinweisen).

Im Rahmen dieser Grundsätze haben die Kantone einen erheblichen Gestaltungsspielraum ([BGE 133 I 156](#) E. 3.1 S. 158 f.; [130 I 352](#) E. 3.2 S. 354). Das gilt auch für die Sonderschulung. Die Ausbildung muss für den Einzelnen angemessen und geeignet sein und genügen, um die Schüler auf ein selbstverantwortliches Leben im Alltag vorzubereiten. Art. 19 BV verschafft einen Anspruch auf eine den individuellen Fähigkeiten des Kindes und seiner Persönlichkeitsentwicklung entsprechende, unentgeltliche Grundschulausbildung auch für Behinderte. Der Anspruch ist verletzt, wenn die Ausbildung des Kindes in einem Masse eingeschränkt wird, welches die Chancengleichheit nicht mehr wahrt, bzw. wenn das Kind Lehrinhalte nicht vermittelt erhält, die in der hiesigen Wertordnung als unverzichtbar gelten ([BGE 130 I 352](#) E. 3.2 S. 354 mit Hinweisen). Der verfassungsrechtliche Anspruch umfasst somit nur ein angemessenes, erfahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot an öffentlichen Schulen. Ein darüber hinausgehendes Mass an individueller Betreuung, das theoretisch immer möglich wäre, kann mit Rücksicht auf das staatliche Leistungsvermögen nicht gefordert werden ([BGE 130 I 352](#) E. 3.3 S. 354 f.; [129 I 12](#) E. 6.4 S. 20). Der verfassungsmässige Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht ist somit nicht gleichbedeutend mit dem Anspruch auf die optimale bzw. geeignetste Schulung eines (behinderten) Kindes ([BGE 141 I 9](#) E. 3.3 S. 13; [138 I 162](#) E. 3.2 S. 165; je mit Hinweisen). Das bedeutet, dass auch für Kinder mit einer Behinderung die jeweiligen staatlichen Betreuungspflichten aufwandmässig nicht unbegrenzt sind. Eine Abweichung vom "idealen" Bildungsangebot ist zulässig, wenn sie der Vermeidung einer erheblichen Störung des Unterrichts, der Berücksichtigung der finanziellen Interessen des Gemeinwesens oder dem Bedürfnis der Schule an der Vereinfachung der organisatorischen Abläufe dient und die entsprechenden Massnahmen verhältnismässig bleiben ([BGE 141 I 9](#) E. 4.2.2 S. 15 mit Hinweisen).»

3. Vorrang der Integrativen Sonderschulung

Schliesslich wird auch der **Vorrang der Integrativen Sonderschulung**, welcher sich aus Art. 24 UN-BRK, dem BehiG und dem Sonderpädagogik-Konkordat beispielsweise im [Urteil des Bundesgerichts 2C 227/2023 vom 29. September 2023](#) in den Erwägungen 4.6ff. konkretisiert:

«4.6. Der Vorrang der integrierten gegenüber der separierten Sonderschulung bildet Grundgedanke des BehiG: Dieses will es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden sowie eine Erwerbstätigkeit ausüben zu können (Art. 1 Abs. 2 BehiG). Eine durch angemessene Fördermassnahmen begleitete Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschulen trägt diesem Ziel Rechnung, zumal hierdurch der Kontakt zu nicht behinderten Gleichaltrigen erleichtert wird, was einer gesellschaftlichen Eingliederung zuträglich ist ([BGE 141 I 9](#) E. 5.3.1, [138 I 162](#) E. 4.2; Urteile 2C_346/2022 vom 25. Januar 2023 E. 3.2.5; 2C_154/2017 vom 23. Mai 2017 E. 5.1). Diese Wertung entspricht Art. 24 Abs. 1 der BRK, welcher vorsieht, dass die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem gewährleisten. Auch die inklusive Schulung in diesem Sinn geht indessen nicht über die dargelegten bundesrechtlichen Garantien hinaus und vermittelt einem behinderten Grundschüler keine absoluten Ansprüche ([BGE 141 I 9](#) E. 5.3.2 mit Hinweisen; Urteile 2C_346/2022 vom 25. Januar 2023 E. 3.1.1; 2C_154/2017 vom 23. Mai 2017 E. 5.1).

Der Grundsatz der integrierten Sonderschulung kommt ebenfalls in Art. 2 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat; in Kraft seit dem 1. Januar 2011) zum Ausdruck, wonach unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation integrativen Lösungen gegenüber separierenden der Vorzug gegeben werden soll ([BGE 141 I 9](#) E. 5.3.3; vgl. ferner Urteil 2C_817/2021 vom 24. Juni 2022 E. 4.1). [...]

4.7. Die verfassungsrechtlich garantierte Sonderschulung bedeutet, dass die Schulung an die besonderen Bedürfnisse der behinderten Kinder angepasst wird. Dies geschieht durch angemessene Fördermassnahmen, namentlich durch besondere pädagogische oder in anderer Weise auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtete Massnahmen (vgl. Art. 24 Abs. 2 lit. c und e BRK; [BGE 141 I 9](#) E. 5.3.1; Urteil 2C_817/2021 vom 24. Juni 2022 E. 6.6; AESCHLI-MANN-ZIEGLER ANDREA, Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung, Diss. Bern 2011, S. 192 f.). Die Sonderschulung kann separativ in heilpädagogischen Spezialschulen (Sonderschulen) oder integrativ in Regelklassen unter Beizug heilpädagogischer Dienste bzw. pädagogisch-therapeutischer Massnahmen erfolgen (Botschaft zur Volksinitiative "Gleiche Rechte für Behinderte" und zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen, BBI 2001 1715, S. 1732; EHRENZELLER BERNHARD/BERNET STEPHANIE ANDREA, in: St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 4. Aufl., St. Gallen 2023, N 37 und 43 zu Art. 62 BV unter Hinweis auf das Sozialpädagogik-Konkordat; Bildungsbericht 2023, S. 39, 65; Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen vom 14. November 2001, BBI 2002 2291, S. 2467). Voraussetzung für die integrative Beschulung behinderter Kinder in der Regelschule ist somit das Vorliegen angemessener Fördermassnahmen in der Regelschule ([BGE 141 I 9](#) E. 5.3.1; [138 I 162](#) E. 4.2; Urteil 2C_154/2017 vom 23. Mai 2017 E. 5.1; FILIPPO MARTINA, in: Kommentar UNO-BRK, Bern 2023, N 33 und 66 zu Art. 24 BRK). Die Einschulung in die Regelschule ohne angemessene Fördermassnahmen stellt eine Diskriminierung dar, da dies zu einer qualifiziert rechtsungleichen Schlechterstellung bedingt durch die Behinderung führt. Gleichermassen verletzt es das Recht auf ausreichenden Grundschulunterricht des behinderten Kindes, da dieser nur mit angemessenen Fördermassnahmen gewährleistet werden kann (oben E. 4.2 und E. 4.3). Der Grundschulunterricht ist dann für das behinderte Kind ausreichend, wenn er es auf ein eigenverantwortliches Leben vorbereiten kann. Es soll sein Leben als Erwachsener mit jener Selbständigkeit führen können, die aufgrund der Schwere seiner Behinderung mit vertretbarem Aufwand erreicht werden kann (SCHEFER MARKUS/HESS-

KLEIN CAROLINE, Behindertengleichstellungsrecht, Bern 2014, S. 351; oben E. 4.2 und E. 4.3). Indessen stellen nicht alle sonderpädagogischen Massnahmen angemessene Förderungsmassnahmen im Sinne der Sonderschulung dar. Damit eine Massnahme als solche gilt, muss diese auf die Beseitigung behinderungsbedingter Nachteile ausgerichtet sein (vgl. [BGE 141 I 9](#) E. 4.2.2. mit Hinweisen). So gilt eine Massnahme, die sich an Kinder mit nicht behinderungsbedingten Beeinträchtigungen wie sprachlichen Schwierigkeiten zufolge Fremdsprachigkeit richtet, nicht als angemessene Fördermassnahme (vgl. FILIPPO, a.a.O., N 19 zu Art. 24 BRK).

4.8. Auch wenn praxisgemäss kein absoluter Anspruch auf Integration in die Regelschule besteht, soll die inklusive Schulung in der Regelschule nach dem Gesagten jedoch den Normalfall bilden ([BGE 141 I 9](#) E. 5.3.4; [130 I 352](#) E. 6.1.2; Urteile 2C_346/2022 vom 25. Januar 2023 E. 3.2.6; 2C_893/2018 vom 6. Mai 2019 E. 6.2; 2C_154/2017 vom 23. Mai 2017 E. 5.1; FILIPPO, a.a.O., N 47 zu Art. 24 BRK). Als behinderungsbedingte Ungleichbehandlung muss die Nichteinschulung in der Regelschule somit qualifiziert gerechtfertigt werden (Urteil 2C_346/2022 vom 25. Januar 2023 E. 3.2.6). Massgebend ist das Wohl des betroffenen Kindes (Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [KRK; SR 0.107]; [BGE 141 I 9](#) E. 5.3.4; [130 I 352](#) E. 6.1.3; Urteile 2C_817/2021 vom 24. Juni 2022 E. 6.6; 2C_154/2017 vom 23. Mai 2017 E. 5.1 und 5.2). An einer qualifizierten Rechtfertigung fehlt es, wenn Kinder aufgrund schematischer Grundlagen generell ohne Prüfung im Einzelfall in die Sonderschule eingeschult werden, da pauschale Regelungen nicht geeignet sind, um vorrangig dem Kindeswohl bzw. den allfälligen besonderen Umständen des Einzelfalls in geeigneter Weise Rechnung zu tragen ([BGE 141 I 9](#) E. 5.3.5; so auch SCHEFER/HESS-KLEIN, S. 344 mit Hinweisen; FILIPPO, a.a.O., N 25 zu Art. 24 BRK).

4.9. Eine separative Sonderschulung erweist sich dann als unzulässig, wenn den Bedürfnissen des Kindes durch zusätzliche Unterstützung in der Regelklasse - und damit durch eine mildere Massnahme - entsprochen werden kann (Urteile 2C_346/2023 vom 25. Januar 2023 E. 3.2.6; 2C_817/2021 vom 24. Juni 2022 E. 6.6). In einem solchen Fall können die zusätzlichen Fördermassnahmen in der Regelklasse nicht mit der Begründung abgelehnt werden (mit der Folge einer Zuweisung in eine Sonderschule), dass die Organisation der Schule es nicht zulässt, sie zu erbringen (Urteile 2C_817/2021 vom 24. Juni 2022 E. 6.6; 2C_154/2017 vom 23. Mai 2017 E. 6.2; SCHEFER/HESS-KLEIN, S. 373). Denn für behinderte Kinder ist es im Rahmen des ausreichenden Grundschulunterrichts regelmässig erforderlich, einen höheren Aufwand zu betreiben, um ihre behinderungsbedingten Nachteile auszugleichen und eine möglichst weitgehende gesellschaftliche Chancengleichheit herzustellen ([BGE 141 I 9](#) E. 4.2.2). Vor diesem Hintergrund kann die Organisation der Schule zwar beim Entscheid über die Sonderbeschulung berücksichtigt werden. Sie kann den Interessen des Schülers jedoch nur dann entgegengehalten werden, wenn ein effizienter und geordneter Schulbetrieb nicht mehr aufrechterhalten werden kann und der Bildungsauftrag in Frage gestellt ist ([BGE 129 I 12](#) E. 8.4; Urteile 2C_817/2021 vom 24. Juni 2022 E. 6.6; 2C_893/2018 vom 6. Mai 2019 E. 4.3). Umgekehrt führt der Grundsatz des Vorrangs der integrierten Schulung in der Regelschule nicht dazu, dass jede separative Sonderschulung unzulässig wäre; sie ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn die erforderlichen Fördermassnahmen in der Regelschule nicht umsetzbar sind (Urteile 2C_346/2022 vom 25. Januar 2023 E. 3.2.6; 2C_154/2017 vom 23. Mai 2017 E. 5.2).

4.10. Die Benachteiligung behinderter Kinder ist mit dem Diskriminierungsverbot und der Rechtsgleichheit im Sinne von Art. 8 Abs. 2 und 4 BV nicht vereinbar. Ihre unterschiedliche Behandlung kann sich aber namentlich im schulischen Bereich als angezeigt erweisen, soll doch jedes behinderte Kind seinen intellektuellen Fähigkeiten entsprechend Schulen besu-

chen können. Der Entscheid zwischen integrierter Schulung in der Regelschule und separativer Sonderschulung liegt weiterhin bei den Kantonen, deren Wahl jedoch insofern nicht frei ist, als sie die Interessen der behinderten Kinder wahren und die Prävalenz der Integration beachten müssen ([BGE 138 I 162](#) E. 4.2; Urteil 2C_154/2017 vom 23. Mai 2017 E. 5.1: vgl. vorstehend E. 4.5). Massgebend für den Entscheid, welche Schule in Frage kommt, wird vorab durch das Wohl des (behinderten) Kindes bestimmt (Urteil 2C_154/2017 vom 23. Mai 2017 E. 5.1).

4.11. Zur Anwendung der vorangehenden Grundsätze muss die zuständige Behörde den schulischen Bedarf des Kindes im Rahmen einer umfassenden Beurteilung ermitteln und gestützt darauf die (am besten) geeigneten sonderpädagogischen Massnahmen festlegen ([BGE 145 I 142](#) E. 7.6; [BGE 141 I 9](#) E. 5.3.4; Urteile 2C_346/2022 vom 25. Januar 2023 E. 3.3; 2C_817/2021 vom 24. Juni 2022 E. 6.6). Auf dieser Grundlage kann entschieden werden, ob das Kind integrativ oder separativ beschult werden soll (Urteil 2C_817/2021 vom 24. Juni 2022 E. 6.6). Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Form der Beschulung aus fachlicher Sicht den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes am besten entspricht ([BGE 138 I 162](#) E 4.2 und E 4.6.2; [130 I 352](#) E 6.1.2 und 6.1.3; Botschaft Ausführungsgesetzgebung NFA, BBI 2005 6029 ff., S. 6217; vgl. SCHEFER/HESS-KLEIN, S. 343 mit Hinweisen).»

Fazit:

Wie dargelegt bestehen im Bundesrecht keine Bestimmungen, die den Handlungsspielraum des Kantons komplett einschränken. Die obigen Ausführungen zeigen, dass der Kanton bei der Umsetzung der bundesrechtlichen Mindestansprüche über einen erheblichen Gestaltungsspielraum verfügt. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht umfasst nur ein angemessenes, erfahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot an öffentlichen Schulen. Ein darüberhinausgehendes Mass an individueller Betreuung kann mit Rücksicht auf das staatliche Leistungsvermögen nicht gefordert werden. Der Anspruch auf integrative Schulung in der Regelschule bildet zwar den Normalfall. Es besteht jedoch kein absoluter Anspruch auf Integration in die Regelschule.

Leitfrage b: Wurden in den letzten Legislaturperioden kantonale politische Entscheide oder Reorganisationen vorgenommen, welche keine Veränderung der Aufgabe zulassen?

Wie im Kapitel 3.7 «Veränderungen» beschrieben, wurden mit der Landratsvorlage [2019/139](#), «Bildungsqualität in der Volksschule stärken– Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung» im Jahr 2020 mit der Neukonzeption der Sonderpädagogik die letzten grösseren Veränderungen im Bildungsgesetz vorgenommen, welche per 1. August 2021 in Kraft getreten sind.

Es wurden in den letzten Jahren somit keine kantonalen politischen Entscheide oder Reorganisationen vorgenommen, welche die Veränderung der Aufgabe nicht mehr zulassen würden. Somit kann auch diese Frage mit «nein» beantwortet werden.

Fazit zu den Leitfrage a und b

Zwar ist der Handlungsspielraum aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben und der interkantonalen Vereinbarungen beschränkt, jedoch gibt es gemäss Rechtsprechung Spielraum in der Ausgestaltung der Aufgabe. Dies zeigt sich beispielsweise, wenn von einem ausreichenden

Grundschulunterricht gesprochen wird. Der Anspruch beschränkt sich also auf ein angemessenes, erfahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot an öffentlichen Schulen. Er ist nicht gleichbedeutend mit der optimalsten bzw. geeignetsten Schulung des Kindes.

Weiter kann auch Leitfrage b mit «Nein» beantwortet werden, weshalb eine Zwecküberprüfung durchzuführen ist.

5. Ergebnisse der Zwecküberprüfung

In der folgenden Zwecküberprüfung wird die Sonderschulung auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit sowie finanzielle Tragbarkeit und Qualität untersucht. Dazu werden neun Leitfragen beantwortet.

5.1 Notwendigkeit

Leitfrage 1: Ist ein öffentliches Interesse an der Erfüllung der Aufgabe vorhanden?

Die Sonderschulung ist gemäss §§ 3 und 6 des Bildungsgesetzes (BildG, [SGS 640](#)) Teil des Bildungsangebots der Volksschule.

Gemäss Art. 19 und 62 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, [SR 101](#)) müssen die Kantone einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht anbieten, womit die Notwendigkeit der Aufgabe ganz klar gegeben ist.

Gemäss §14 BildG ist der Kanton Träger der Sonderschulung. Er kann gemäss §16 Abs. 2 BildG Teile seines Angebotes auch privaten Anbietern übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen. Im Bereich der Sonderschulung wird dies grösstenteils durch die Aufgabendelegation an spezialisierte Sonderschuleinrichtungen gemacht. Auf die Anerkennungs Voraussetzungen wird genauer in Leitfrage 3 eingegangen.

Die Erfüllung der Aufgabe entspricht aufgrund der gesetzlichen Verankerung einem öffentlichen Interesse; dies wird auch durch § 4 BildG bestätigt, welcher festhält, dass jedes Kind bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung hat: Im Zusammenspiel mit den anderen Bildungsangeboten dient die Sonderschulung auch dem nationalen Bildungsziel, 95 % der Jugendlichen einen Abschluss auf Niveau Sekundarstufe II zu ermöglichen. Dieses Ziel wurde 2006 zwischen den Kantonen, dem Bund und den Sozialpartnern vereinbart.

Die Kantone sind von Bundesrecht wegen nicht verpflichtet, selbst Sonderschulen zu führen. Mit anderen Worten verfügt der Kanton hier über einen gewissen Spielraum (vgl. Leitfrage 3). Er kann die Sonderschulen entweder durch private Anbieter führen lassen oder er schafft die Möglichkeit, dass die Sonderschulung in einem anderen Kanton besucht werden kann.

Beides kennt auch der Kanton Basel-Landschaft. So besuchen einerseits separate Sonderschülerinnen und -schüler aus den Nachbarkantonen Sonderschulen in Baselland. Andererseits werden auch Baselbieter Sonderschülerinnen und -schüler in Nachbarkantonen in Tagessonderschulen beschult. Diese Zusammenarbeit zwischen den Kantonen wird in der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE, [SGS 855.2](#)) geregelt. Gleichzeitig werden Baselbieter Sonderschülerinnen und Sonderschüler in privat geführten Sonderschulen beschult, welche eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft haben.

Leitfrage 2: Muss die Aufgabe auch in Zukunft wahrgenommen werden?

Aufgrund der gesetzlichen Verankerung respektive des öffentlichen Interesses an der Ausübung der Aufgabe (vgl. Leitfrage 1) kann ein Verzicht auf die Aufgabenausübung nicht ins Auge gefasst werden.

Ein Verzicht würde bedeuten, dass der Kanton Basel-Landschaft gegen die Bundesverfassung verstösst und den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht nicht gewährleistet. Zudem würde auch die Erfüllung von § 4 BildG verunmöglicht. Insbesondere Absatz 3 «Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben Anspruch auf eine ihnen gemässe Sonderschulung oder Ausbildung» wäre verletzt. Gleichzeitig hätte dies eine klare

Benachteiligung von Baselbieterinnen und Baselbietern hinsichtlich der Bildungschancen zur Folge.

Auch aus politischer Sicht ist ein Verzicht nicht zu rechtfertigen und würde wohl auf grossen Widerstand stossen. Die Sonderschulung ist immer wieder Thema von politischen Vorstössen, allerdings wurde die Aufgabe selbst noch nie in Frage gestellt. Diese Vorstösse sind dabei breitgefächert und decken beispielsweise Anfragen zum Ausbau des Angebots (Postulat [2023/252](#): Zusätzliche Sonderschulangebote), Nachfragen zum Schülerwachstum (Interpellation: [2022/611](#): Immer mehr SonderschülerInnen – eine Entwicklung unserer Gesellschaft?) oder das Thema Integration (Interpellation: [2024/557](#): Integrative Schulung und Wirksamkeit) ab. Vor allem die Integrative Sonderschulung ist immer wieder Thema in der politischen Debatte. Anzumerken ist, dass am 26. September 2010 die Baselbieter Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat beschlossen haben. Im Vordergrund des Sonderpädagogik-Konkordats steht dabei die Förderung der Integration in der Regelschule von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf.

Leitfrage 3: Ist der Kanton verpflichtet, die Aufgabe selbst durchzuführen oder kann er ausgelagerte Aufgaben günstiger oder effizienter durchführen?

Wie bereits unter Leitfrage 1 erläutert, hat der Kanton in der Art der Aufgabenerfüllung Spielraum.

Grundsätzlich gibt es in der Schweiz zwei Modelle, wie die Aufgabenerfüllung erbracht wird:

1. Der Kanton kann die Aufgabe selbst ausüben und als Träger der Sonderschulen auftreten.
2. Der Kanton kann die Aufgabe an einen privaten Anbieter mittels Leistungsvereinbarung auslagern.

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt über beide Modelle: so ist er Träger der kantonalen Sonderschule Kompetenzzentrum Pädagogik, Therapie und Förderung (KPTF) in Münchenstein, während er gleichzeitig mit verschiedenen privaten Institutionen Leistungsvereinbarungen zu deren Aufgabenübernahme ausgehandelt hat.

Die Auslagerung an eine private Trägerschaft ist in der Schweiz durchaus verbreitet. So wird der Grossteil der Sonderschülerinnen und Sonderschüler des Kantons Basel-Landschaft durch eine private Trägerschaft beschult. Im Vergleich zu den Nachbarkantonen Aargau und Solothurn hat der Kanton Basel-Landschaft gar deutlich mehr Sonderschulung an private Trägerschaften ausgelagert.

Bei der Auslagerung an eine private Trägerschaft durch Leistungsvereinbarungen richten sich die Anforderungen an die privaten Träger nach den kantonalen Massstäben. Die innerkantonale Anerkennung von Leistungserbringerinnen und –erbringern der Sonderschulung ist in § 56 Vo SoPä geregelt. Leistungserbringerinnen oder –erbringer der Sonderschulung können anerkannt werden und somit Aufgaben übernehmen, wenn sie folgende Punkte erfüllen:

- sie von einer öffentlichen Trägerschaft geführt sind oder eine Bewilligung des Kantons Basel-Landschaft zur Führung einer Privatschule besitzen.
- sie Leistungen anbieten, die auf die Schulung und Förderung von Kindern, Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ausgerichtet sind.
- sie über ein Angebot und ein Schul- oder Therapieprogramm verfügen, die dem qualitativen und quantitativen Bedarf des Kantons Basel-Landschaft entsprechen.
- sie für jedes Kind, jede Schülerin und jeden Schüler in einer Förderplanung unter Einbezug der Erziehungsberechtigten individuelle Entwicklungs-, Lern- und Therapieziele festhalten und deren Erreichung überprüfen.

- ihre Lehrpersonen und Personen, die Massnahmen der Sonderschulung durchführen, die Qualifikationsvoraussetzungen gemäss den Zulassungs- und Diplomanerkennungsbestimmungen der Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) bzw. gemäss kantonalen Bestimmungen für das Ausüben einer Tätigkeit an öffentlichen Schulen erfüllen.
- sie die Betriebsrechnung offenlegen, eine Kostenrechnung führen und einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten.

Aufgrund der obengenannten kantonalen Massstäbe fallen die Betriebskosten bei privaten Sonderschulen ähnlich hoch aus wie diejenigen der kantonalen Schulen. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass sich die privaten Sonderschulen oftmals an der kantonalen Personalgesetzgebung inklusive der entsprechenden Entlohnung orientieren. Aufgrund des Fachkräftemangels, bestünde die Gefahr, dass bei einer zu grossen Differenz der Löhne im Vergleich zum kantonalen Lohnsystem die Belegschaft zu einer kantonalen Schule abwandert. Eine generelle Kostenreduktion wäre daher auch bei vollständiger Auslagerung der Sonderschulen an private Trägerschaften nicht zu erwarten.

Die Auslagerung in andere Kantone ist derzeit möglich. Wo es aus geografischen respektive mobilitätstechnischen oder behinderungsbedingten Gründen Sinn macht, Schülerinnen und Schüler in einem Nachbarkanton zu beschulen, wird dies ermöglicht. Anzumerken ist, dass der Kanton Basel-Landschaft bei den Tarifen ausserkantonaler Sonderschulung nicht mitbestimmen kann und die von den anderen Kantonen vorgegebenen Tarife gemäss IVSE bezahlen muss. Folglich würde bei grosser Anzahl ausserkantonaler Beschulung der Kanton Basel-Landschaft die Kostenhoheit verlieren. Vor dem Hintergrund steigender Schülerzahlen im Kanton Basel-Landschaft sowie den Nachbarkantonen ist nicht damit zu rechnen, dass der Kanton Basel-Landschaft seine Sonderschülerinnen und -schüler ausserkantonal beschulen lassen könnte, da dies die Kapazitäten der Schulplätze in den Nachbarkantone übersteigen würde. Dies zeigt sich auch klar am Beispiel des Kantons Basel-Stadt, welcher nur wenig separate Sonderschulplätze zur Verfügung hat und auf ausserkantonale Schulplätze angewiesen ist. Gleichzeitig benötigt der Kanton Basel-Landschaft die innerkantonalen Sonderschulplätze aufgrund des Schülerwachstums vermehrt selbst und kann weniger Plätze Schülerinnen und Schülern aus anderen Kantonen, insbesondere Basel-Stadt, Aargau und Solothurn, zur Verfügung stellen.

Möglich ist, dass eine verstärkte Zentralisierung und somit Kantonalisierung der Baselbieter Sonderschulen Synergien schaffen und eine verbesserte Steuerung herbeiführen könnte. Mit dem KPTF führt der Kanton Basel-Landschaft bisher eine einzige kantonale Sonderschulung, welche wertvolle Hinweise für allfällige Effizienzsteigerungen liefern kann.

5.2 Wirksamkeit

Leitfrage 4: Wird mit der Erfüllung der Aufgabe ein strategisch, rechtlich oder politisch definiertes Ziel erreicht?

Gemäss § 4 BildG hat jedes Kind bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung. Die Sonderschulung stellt die bedarfsgerechte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Sonderschulindikation sicher und hat zum Ziel, möglichst viele Anschlussmöglichkeiten in die Sekundarstufe II zu ermöglichen.

Im Umkehrschluss lässt sich folgern, dass der Kanton Basel-Landschaft ohne sonderschulisches Ausbildungsangebot den in § 4 BildG formulierten Anspruch nicht erfüllen würde.

Folglich erfüllt die Sonderschulung ein wesentliches Ziel der Langfristplanung des Regierungsrats: «Der Regierungsrat will Kinder und Jugendliche in ihrer Laufbahn noch bedarfsgerechter fördern, um das nationale Bildungsziel einer Abschlussquote von 95 Prozent auf Sekundarstufe II bei den Jugendlichen bis 25 Jahre zu erreichen ([AFP 2025-2028](#) S.27).

Als weiteres Langfristziel hat der Regierungsrat auch die Förderung der Chancengerechtigkeit und der Gleichstellung definiert ([AFP 2025-2028](#) S.33). Auch dieses Ziel wäre ohne Sonderschulung und somit der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung nicht erreichbar. Hier spielt auch der Vorrang der Integrativen Schulung eine Rolle. Dieser ist im Bildungsgesetz § 5a folgendermassen festgehalten: «Die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation». Dieser Vorrang der Integrativen Schulung leitet sich dabei aus dem Sonderpädagogik-Konkordat ([SGS 649.12](#)) ab, zu welchem der Kanton Basel-Landschaft 2011, wie in der Antwort zu Leitfrage 2 beschrieben, nach erfolgter Volksabstimmung beigetreten ist.

Die Wirksamkeit der Sonderschulung misst sich folglich auch daran, ob Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung ein gleichberechtigter Zugang zur Bildung gewährleistet wird. Als Indikator der Wirksamkeit gilt das zur Verfügung gestellte Angebot an Sonderschulplätzen, welche den Bedarf an Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einer indizierten Behinderung decken.

Betreffend Anschlusslösungen an die Sonderschulung ist das bestehende Datenmaterial im Kanton Basel-Landschaft zu wenig aussagekräftig. Durch eine neue IT-Lösung soll die Datenbasis verbessert werden (vgl. Kapitel 6.3, Massnahmen).

Leitfrage 5: Findet die Erfüllung der Aufgabe Akzeptanz in der Bevölkerung und im Parlament?

Im Parlament und in der Bevölkerung wurde die Sonderschulung noch nie in Frage gestellt. Es gibt einen breiten Konsens, dass auch Kinder mit Behinderung das Recht auf Beschulung haben, dabei lässt das Gesetz wie erwähnt sowieso keinen Spielraum zu.

Wie bereits in Leitfrage 2 erläutert, ist die Sonderschulung im Rahmen politischer Vorstösse immer wieder ein Thema. Diese sind dabei sehr breit gefächert. Öfters ein Thema ist die Debatte betreffend Integration versus Separation. Trotz des Beitritts zum Sonderpädagogik-Konkordat wurden im Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zu anderen Kantonen Angebote der Separativen Sonderschulung und der Separativen Speziellen Förderung, wie zum Beispiel

Einführungs- oder Kleinklassen, nicht abgeschafft. Dieser Weg, der zwar die Integration bevorzugt, bei Notwendigkeit aber auch eine Separative Beschulung ermöglicht, hat sich im Kanton bewährt und wird von der Politik grösstenteils unterstützt.

Der öffentliche Diskurs zeigt auch die Komplexität des Themas. Die Begriffe werden in der politischen und öffentlichen Diskussion oftmals nicht präzise verwendet. Dies zeigt sich beispielsweise in der Abgrenzung zwischen Spezieller Förderung und Sonderschulung. Gleichzeitig ist auch die Abgrenzung zwischen Integration und Separation über die Kantons Grenzen nicht einheitlich, was die Komplexität erhöht.

Leitfrage 6: Wird die Erfüllung der Aufgabe durch absehbare Entwicklungen beeinflusst?

In diesem Abschnitt werden diverse Entwicklungen aufgezeigt, die die Sonderschulung bereits jetzt und auch zukünftig beeinflussen werden. Dies sind zum einen kantonsspezifische Themen wie zum Beispiel die Finanzstrategie 2025–2028 und zum anderen auch viele Trends, die schweizweit bzw. global zu sehen sind. Hierzu gehört auch die Zunahme der Anzahl an Diagnosen von Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Störungen.

Demografische Entwicklungen

Im Kanton Basel-Landschaft zeigt die demografische Entwicklung der letzten Jahre einen deutlichen Anstieg der Schülerzahlen in der Volksschule. Im Jahr 2023 besuchten gemäss Amt für Daten und Statistik insgesamt 34'373 Lernende die Volksschule, was dem höchsten Wert seit Beginn der Zahlenreihe im Jahr 2000 entspricht ([Quelle: Lernendenstatistik](#)).

Das Bundesamt für Statistik geht in seinen [Szenarien 2024–2033](#) für die obligatorische Schulzeit für den Kanton Basel-Landschaft von einem weniger starken Wachstum der Schülerzahlen bis 2026 aus. Danach wird bis 2033 ein leichter Rückgang prognostiziert.

Die Sonderschulung wird ebenfalls durch diese demographischen Entwicklungen beeinflusst. Insgesamt gibt es allerdings eine Vielzahl weiterer Faktoren, die zur Zunahme der Sonderschulquote führen. Es handelt sich um ein Zusammenspiel von medizinischen, sozialen, bildungspolitischen und gesellschaftlichen Aspekten. Der Anstieg der Sonderschülerinnen und –schüler wird im Fact Finding aufgezeigt.

Wachstum bei Verhaltensauffälligkeiten und psychische Störungen

Im Kanton Basel-Landschaft ist ein grosser Zuwachs im Bereich der Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensstörungen, insbesondere im Bereich der Autismusspektrumsstörungen (ASS) und des Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätssyndroms (ADHS) zu verzeichnen (vgl. Fact Finding). Worin die Gründe für diese Zunahmen liegen, ist bislang unbekannt. Verhaltensstörungen sind als Wechselwirkung zwischen Individuum und Umfeld zu betrachten. Dies bedeutet, dass die Ursachen auch im Verhältnis zwischen Individuum und Familie, Schule und Gesellschaft zu suchen sind.

Gleichzeitig nehmen in politisch und wirtschaftlich unsicheren Zeiten psychische Störungen wie Angsterkrankungen, Depressionen, Zwänge, übermässiger Medien-, Alkohol- und Drogenkonsum und Essstörungen generell zu. Im ersten Jahr der Corona-Pandemie sind laut WHO psychische Störungen generell um 25 Prozent gestiegen. Das Bundesamt für Statistik

stellte in der Medienmitteilung vom 12. Dezember 2022 bei Mädchen und jungen Frauen zwischen 10 und 24 Jahren einen Anstieg von Hospitalisierungen wegen psychischer Störungen um 26 Prozent im Jahr 2021 fest.

Schülerinnen und Schüler mit komplexen psychosozialen Belastungen, Traumata oder psychischen Erkrankungen stellen das Schulsystem vor grosse Herausforderungen.

Immer mehr Kinder kommen mit Erfahrungen in die Schule, die weit über das hinausgehen, was früher als „normaler“ Entwicklungsverlauf galt. Dazu gehören z. B. instabile familiäre Verhältnisse, chronischer Stress zu Hause, Vernachlässigung, Missbrauchserfahrungen oder die Trennung der Eltern. Hinzu kommen Kinder mit Fluchthintergrund, die in ihrer frühen Lebensphase Krieg, Gewalt, Unsicherheit oder Heimatverlust erlebt haben. Diese Erlebnisse können zu sogenannten komplexen Traumatisierungen führen, die sich in der Schule auf unterschiedlichste Weise zeigen: durch Rückzug, Konzentrationsprobleme, aggressives Verhalten oder psychosomatische Beschwerden.

Solche Schülerinnen und Schüler benötigen ein hohes Mass an individueller Zuwendung, Stabilität, emotionaler Sicherheit – und oft auch zusätzliche therapeutische oder sozialpädagogische Unterstützung. Lehrpersonen sind jedoch meist nicht dafür ausgebildet, mit traumatisierten oder psychisch belasteten Kindern professionell umzugehen. Ein Mangel an verfügbaren Therapieplätzen erschwert die adäquate Unterstützung betroffener Kinder zusätzlich.

Wie bereits oben erwähnt, nimmt die Zahl an Schülerinnen und Schülern mit diagnostizierten Entwicklungs- oder Verhaltensstörungen wie ADHS, Autismus-Spektrum-Störung (ASS) oder Angststörungen stetig zu. Diese Schülerinnen und Schüler bringen besondere Bedürfnisse mit, die im Schulalltag ein hohes Mass an Verständnis, Anpassungsfähigkeit und eine klare Struktur erfordern. So benötigen Schülerinnen und Schüler mit ADHS oft mehr Bewegungspausen und Hilfe bei der Selbstregulation, während Schülerinnen und Schüler im Autismus-Spektrum empfindlich auf Reize reagieren, klare Strukturen brauchen und Schwierigkeiten im sozialen Miteinander haben. Angststörungen wiederum können dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler sich verweigern, häufig krank sind oder Prüfungs- und Leistungsdruck kaum ertragen.

Diese individuellen Herausforderungen müssen in einem ohnehin dicht getakteten Schulalltag mit grosser Schülervielfalt aufgefangen werden.

Im Kanton Basel-Landschaft geht das Amt für Gesundheit [im Versorgungsplanungsbericht 2022](#) (S.158) von einem Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie von 30 Prozent bis ins Jahr 2029 aus. Bei den affektiven Störungen im Kinder- und Jugendbereich wird sogar mit einem Anstieg um 50 Prozent gerechnet.

In diesem Kontext hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) bereits verschiedene engverknüpfte Projekte im Bereich «Verhalten und Sonderschulung» gestartet:

- Umgang mit schweren Verhaltensauffälligkeiten: dieses hat zum Ziel, die Handlungsmöglichkeiten der Schulen im Umgang mit schweren Verhaltensauffälligkeiten zu erweitern und konkrete Unterstützungsmassnahmen zu entwickeln, um den Schulalltag für alle Beteiligten tragbarer zu machen und positiv zu gestalten. Zudem soll der Ressourceneinsatz verbessert werden.
- Standards zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs StaFF: dieses Projekt mit der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH) hat das Ziel, die Handlungskompetenz der Lehrpersonen zu erweitern und den Ressourceneinsatz zu optimieren.

- Bedarfsplanung Sonderschulplätze: diese hat zum Ziel, verlässliche Zahlen zur Planung von Tagessonderschulplätzen bereitzustellen.

Im Kapitel zu den Massnahmen wird detaillierter auf diese Projekte eingegangen.

Belastete Sonderschulen

Durch das kontinuierlich steigende Wachstum der Schülerzahlen sowie die zunehmende Komplexität der individuellen Förderbedarfe stossen viele Institutionen im Bereich der Sonderschulung an ihre Grenzen. Die Tragfähigkeit der bestehenden Strukturen schwindet, da Schulen und Fachstellen nicht mehr alle Schülerinnen und Schüler aufnehmen oder angemessen unterstützen können. Gleichzeitig fühlen sie sich für bestimmte Fälle nicht mehr zuständig oder ausreichend fachlich kompetent, insbesondere wenn Mehrfachdiagnosen, herausforderndes Verhalten oder komplexe soziale Situationen vorliegen. Dadurch wächst der Ruf nach stärker spezialisierten Angeboten und differenzierten Unterstützungsformen.

Steigender Pflegebedarf

In den Sonderschulen ist ebenfalls eine deutliche Zunahme von Kindern mit einem sehr hohen Pflegebedarf zu beobachten. Diese Entwicklung stellt die Sonderschulen vor neue Herausforderungen, insbesondere in Bezug auf die Sicherstellung einer durchgehend professionellen Pflege. Es wird zunehmend notwendig, einheitliche Pflegestandards umzusetzen und dauerhaft qualifiziertes Fachpersonal einzusetzen, um den komplexen Bedürfnissen dieser Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Aus dieser Entwicklung wird auch eine Massnahme in diesem Bericht formuliert.

Umgang mit Erziehungsberechtigten

Ebenfalls feststellbar sind Veränderungen im Umgang mit den Erziehungsberechtigten. Dabei sind verschiedene Aspekte zu nennen, zum einen gibt es eine Zunahme von geforderten und überforderten Erziehungsberechtigten, welche teilweise selbst mit psychischen Beeinträchtigungen zu kämpfen haben. Daraus abgeleitet, zeigt sich ein höherer Bedarf an Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Erziehungsberechtigte.

Zum anderen gibt es eine teilweise sehr fordernde Anspruchshaltung von Erziehungsberechtigten, welche nicht nur den verfassungsrechtlichen Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht, sondern die optimalste Bildung ihrer Kinder (vgl. Kapitel Rechtgrundlagenanalyse) geltend macht. Dabei fordern die Erziehungsberechtigten auch mehr Betreuung von den Schulen ausserhalb der Unterrichtszeiten.

Zudem sind Tendenzen erkennbar, die Verantwortung betreffend Erziehungsarbeit in immer stärkerem Ausmass an die Schulen abzugeben.

Reduktion von Heimunterbringungen

Bei der stationären Sonderschulung ist eine Reduktion erkennbar (vgl. Kapitel 6.1). Einerseits wurden alternative Unterstützungsangebote wie die Unterbringung in Pflegefamilien und die ambulante Familienunterstützung gestärkt, andererseits steigt hierdurch der Bedarf an weiteren Tagessonderschulplätzen.

Fachkräftemangel

Der aktuelle Fachkräftemangel ist insbesondere im Bereich der Sonderpädagogik seit mehreren Jahren ausgeprägt und stellt weiterhin eine grosse Herausforderung für die Schulen dar. Derzeit erarbeitet eine Projektgruppe der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen, welche dem anhaltenden Mangel an qualifizierten Lehr- und Fachpersonen entgegenwirken sollen. Dies umfasst auch Fachpersonen im Bereich der Sonderpädagogik und somit auch der Sonderschulung.

Die Ausbildungsinstitutionen haben ebenfalls auf den Fachkräftemangel im Bereich Sonderpädagogik reagiert. Flexible Studienmodelle, Zugangsmöglichkeiten für Quereinsteigende sowie Weiterbildungsmodulare für Lehrpersonen ohne Sonderpädagogikabschluss sind entstanden. Ob diese Massnahmen den strukturellen Mangel zu entschärfen vermögen, wird sich erst in den kommenden Jahren zeigen.

Unter Leitung des kantonalen Personalamts laufen derzeit verschiedene Projekte mit dem Ziel, die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber zu erhöhen. Deren Spektrum erstreckt sich von Massnahmen im Bereich der Anstellungsbedingungen (u.a. Lohn) über Personal-, Führungs- und Organisationsentwicklung bis hin zu Personal-Marketing und Employer Branding.

Besonders im Kontext zunehmender Heterogenität und komplexerer Förderbedürfnisse zeigt sich, dass spezialisierte Fachpersonen mit Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik (SHP) oder Sozialpädagogik zentral sind. Fehlende Fachlichkeit kann zu höheren Kosten führen, etwa durch erhöhten Personalaufwand oder raschere Zuweisungen in kostenintensivere Angebote. Gleichzeitig steigt bei den vorhandenen Arbeitskräften auch der Bedarf an zusätzlicher fachlicher Orientierung, wie Kinder mit sehr hohem Unterstützungsbedarf angemessen beschult und betreut werden können. Auch die Kompetenzen der Regellehrpersonen beeinflussen die Entwicklung im sonderpädagogischen Bereich wesentlich – je weniger sie in der Lage sind, mit Heterogenität umzugehen, desto häufiger werden ergänzende sonderpädagogische Massnahmen erforderlich.

Finanzstrategie

Mit Beschluss vom 12. März 2024 wurde die Phase 2 der Finanzstrategie 2025 – 2028 durch den Regierungsrat festgelegt. Diese beinhaltet direktionsübergreifende Massnahmen im Umfang von 56 Millionen Franken und direktionale Entlastungsziele im Umfang von 320 Millionen Franken. Für die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bedeutete dies, dass mit dem AFP 2025 – 2028 Strategiemassnahmen im Umfang von 136.1 Millionen Franken hinterlegt werden mussten. Hervorzuheben ist dabei, dass alle Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gemessen an ihrem jeweiligen Finanzvolumen, Strategiemassnahmen erarbeitet haben.

Folglich waren auch Massnahmen im Bereich der Sonderschulung notwendig. Dies unter dem Aspekt des Gesamtvolumens als auch der Gleichbehandlung, da auch im Bereich der Regel-

schulen (Primar – und Sekundarschulen) Sparmassnahmen ergriffen werden mussten. Folgende Massnahmen wurden im Bereich der Sonderschulung im Rahmen der Finanzstrategie 2025 – 2028 geplant:

- Finanzierung der Logopädie durch den Kanton bei integrativen Sonderschülerinnen und -schüler nur noch bei Förderschwerpunkt Kommunikation & Sprache. In allen anderen Fällen erfolgt die Finanzierung durch die Gemeinden. Die entsprechende Verordnungsanpassung wird per 1.8.2026 in Kraft gesetzt.
- Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler durch konsequente Anwendung des Trägerschaftsprinzips bei Sonderschulung / Teilrevision des Bildungsgesetzes.
- Ermittlung und Umsetzung von Einsparpotenzialen an den Sonderschulen (Einsparung bei Sonderschulen analog Sekundarschulen)

Die oben genannten Massnahmen werden in Kapitel 6.3, Massnahmen, genauer erläutert.

Neue Führungsstrukturen

Seit Sommer 2024 kommen die neuen Führungsstrukturen zum Tragen und die kantonale Sonderschulung KPTF ist in personeller Hinsicht der Hauptabteilung Sonderpädagogik unterstellt. In Kombination mit einer verstärkt einzuführenden Aufsicht wird dies zu mehr Transparenz und Prozessoptimierungen führen. Hierzu ist bereits eine vertiefte Prozessanalyse im KPTF, welche Synergien mit den kantonalen Abläufen feststellen soll, angedacht (vgl. Kapitel 6.3, Massnahmen).

5.3 Finanzielle Tragbarkeit und Qualität

Die Sonderschulung im Kanton Basel-Landschaft steht vor der zentralen Herausforderung, eine Balance zwischen finanzieller Tragbarkeit und der Sicherstellung einer hochwertigen Qualität und Förderung für Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus zu finden. Dabei stellen insbesondere die Transferaufwendungen den grössten Kostenfaktor dar. Dieser wird über Pauschalen in Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen finanziert und macht rund 85 Prozent der Gesamtkosten aus. Die verbleibenden Mittel entfallen hauptsächlich auf den Personalaufwand, während der Sachaufwand nur einen geringen Anteil (2.2%) ausmacht.

In den vergangenen Jahren 2020 – 2024 sind die Ausgaben für die Sonderschulung mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate von 14 Prozent pro Jahr stark angestiegen. Haupttreiber dieser Entwicklung ist die steigende Zahl von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Besonders ausgeprägt ist der Anstieg bei Schülerinnen und Schülern mit kognitiven Beeinträchtigungen, Sprachbehinderungen sowie schweren Verhaltensauffälligkeiten. Diese Zunahme führt auch zu einem erhöhten Bedarf an spezialisierten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, Transportleistungen und ausserschulischer Betreuung, was die Kosten zusätzlich in die Höhe treibt.

Neben den finanziellen Herausforderungen verstärken auch strukturelle Engpässe, insbesondere der Fachkräftemangel und die Schulraumplanung, den Handlungsdruck. Eine mögliche Massnahme zur Eindämmung der Kosten wäre die Reduktion der Pauschalen, eine Entscheidung, die jedoch unweigerlich mit einem Qualitätsabbau verbunden wäre. Gleichzeitig muss gewährleistet bleiben, dass alle Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus ihrem Bedarf entsprechend beschult werden. Vor diesem Hintergrund gilt es, gezielte Massnahmen zur Kostendämpfung zu entwickeln, um sowohl die finanzielle Tragbarkeit als auch die Qualität der Sonderschulung nachhaltig sicherzustellen.

Leitfrage 7: Kann die Aufgabe in gleicher Qualität mit einem niedrigeren Mitteleinsatz gewährleistet werden bzw. kann die Qualität verringert werden?

Wie oben beschrieben, besteht der Grossteil der Kosten aus Transferzahlungen an Institutionen, welche die Leistungen für den Kanton erbringen. So werden in den Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen Pauschalen pro Monat und pro beschultes Kind und Jugendlichen definiert (vgl. Kapitel 6.1.7). Folglich müssten bei Einsparungen bei gleichbleibender Schülerzahl diese Pauschalen reduziert werden. Dabei ist zu erwähnen, dass durch diese Pauschalen grösstenteils der Personalaufwand der Institutionen finanziert wird. Folglich führen Reduktionen von Pauschalen zwangsläufig zu Einsparungen beim Personal dieser Institutionen.

Der Personalaufwand der Institutionen und somit die Höhe der Pauschalen pro Kind und Jugendlichen lässt sich beispielsweise über folgende Grössen steuern:

- Anzahl Lektionen pro Klasse
- Anzahl Klassen resp. Anzahl Schülerinnen und Schüler in einer Klasse → Höhe des Betreuungsschlüssels
- Lektionenzahl bei 100% Pensum
- Höhe Lohn

Anpassungen bei der Anzahl Lektionen pro Klasse oder bei Erhöhung der Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Klasse haben zwangsläufig einen Qualitätsabbau zur Folge. Senkt man die Anzahl Lektionen pro Klasse, werden Kürzungen im Stundenplan notwendig, erhöht man

die Grösse der Klassen, wird die Betreuung pro Schülerinnen und Schüler durch Lehrpersonen reduziert.

Alternativ lassen sich die Personalkosten senken, indem die Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen verschlechtert werden. Änderungen der Anstellungsbedingungen sollten aber nicht bei einzelnen Personengruppen umgesetzt werden, sondern müssten gesamtkantonal unter Berücksichtigung der Lohnsystematik erfolgen. Dies lässt sich bei Lehrpersonen auf zwei Arten durchführen. Entweder wird die Zahl der Pflichtlektionen für ein 100%-Pensum erhöht oder der Lohn für ein 100%-Pensum wird reduziert. Inwiefern die Verschlechterung der Anstellungsbedingungen eine messbar negative Auswirkung auf die Qualität der Leistungserbringung hat, lässt sich so nicht beurteilen. Vor dem Hintergrund, dass insbesondere auch bei der Heilpädagogik und Sozialpädagogik ein Fachkräftemangel besteht, könnte dies zu negativen Folgen bei der Rekrutierung neuer Lehrkräfte bei den Institutionen und auch bei der kantonalen Sonderschule KPTF führen.

Die Frage, ob die Sonderschulung im Kanton Basel-Landschaft mit einem niedrigeren Mitteleinsatz in gleicher Qualität gewährleistet werden kann, erfordert folglich eine differenzierte Betrachtung. Geführte Finanzcontrollings mit den Institutionen zeigen, dass diese teilweise bereits mit den aktuellen Tarifen (Pauschalen) an ihrer finanziellen Belastungsgrenze operieren. Die jährlichen Forderungen nach höheren Tarifen sowie die Tatsache, dass einige Institutionen mit der aktuellen Finanzierung Verluste verzeichnen, deuten darauf hin, dass eine weitere Reduktion der Mittel ohne Qualitätsverlust kaum realisierbar ist.

Gleichwohl ist es essenziell, gemeinsam mit den Institutionen laufend Optimierungsmöglichkeiten zu identifizieren. Dazu gehört die Überprüfung der Betreuungsschlüssel, die Effizienz der administrativen und pädagogischen Prozesse sowie die Weiterentwicklung von Konzepten zur wirtschaftlichen Steuerung. Erste Analysen deuten darauf hin, dass in diesen Bereichen Potenziale bestehen, die es im Rahmen eines strukturierten Austauschs mit den Leistungserbringern zu evaluieren gilt. So bedeuten mehr Personalressourcen nicht immer eine höhere Qualität, folglich dürfte es Potentiale in der effizienten Nutzung der Personalressourcen und somit der vom Kanton bezahlten Pauschalen geben.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, in welchen Bereichen vertretbare Qualitätsanpassungen vorgenommen werden könnten. Insbesondere ist zu prüfen, ob über die kantonalen Pauschalen nicht bestellte oder überstandardisierte Leistungen finanziert werden, die weder notwendig noch zielführend sind. Ebenso gilt es zu hinterfragen, ob bestimmte Zusatzangebote effektiv primär dem Wohl der Kinder dienen, oder aber potenziell überfordernd oder ineffizient sind. Zu hinterfragen ist auch, ob gewisse Leistungen im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Schulpflicht erbracht werden oder zur Entlastung der Erziehungsberechtigten.

Angesichts der schweizweiten Relevanz steigender Kosten in der Sonderschulung erfordert eine nachhaltige Finanzierung nicht nur kantonale, sondern auch interkantonale Lösungsansätze. Ein übergreifender Austausch zwischen den Kantonen kann dazu beitragen, Best Practices zur Kostendämpfung zu identifizieren und gleichzeitig eine hohe Qualität sowie einen fairen und effizienten Zugang zur Sonderschulung langfristig sicherzustellen.

Leitfrage 8: Können Synergieeffekte durch Zusammenlegen von Aufgaben erzielt werden?

Das sonderpädagogische Grundangebot des Kantons Basel-Landschaft umfasst eine Vielzahl von Leistungen, die in den Kosten der Sonderschulung abgebildet sind. Dazu zählen die Beratung, Logopädie, Psychomotorik-Therapie (PMT), sonderpädagogische Massnahmen in Re-

gelschulen (integrativ) sowie in Sonderschulen (separativ) und die Betreuung in Tagesstrukturen, einschliesslich der ausserschulischen Betreuung (ASB) und Mittagsbetreuung. Zudem übernimmt der Kanton die Kosten für notwendige Transporte bei Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht eigenständig bewältigen können.

Synergiepotential in den Institutionen

In Bezug auf mögliche Redundanzen und Synergiepotenziale wird versucht Optimierungsansätze weiter auszuarbeiten. Eine gründliche Analyse der angewendeten Betreuungsschlüssel soll aufdecken, ob bestimmte Leistungen redundant sind oder ob Synergien und Optimierungspotenziale durch zentrale Koordination, die Zusammenlegung von Aufgaben oder gegebenenfalls durch Reduzierungen realisiert werden können. Dabei sollte jedoch nicht nur der Betreuungsschlüssel angepasst werden, sondern insbesondere darauf geachtet werden, dass die Teams in den Institutionen befähigt werden, mit einer angepassten Personalplanung eine qualitativ gleichwertige Beschulung sicherzustellen. Ziel muss es sein, die Widerstandsfähigkeit und Tragfähigkeit der Teams zu stärken, um die Qualität und Effizienz langfristig zu sichern.

Synergiepotentiale über die verschiedenen Tagessonderschulen

Durch den Abbau der Spezialisierung der verschiedenen Tagessonderschulen können Synergien zwischen diesen genutzt werden. Aktuell bieten die Baselbieter Tagessonderschulen spezialisierte Angebote je nach Behinderung an. Können die verschiedenen Tagessonderschulen eine heterogenere Klientel aufnehmen, wird es auch einfacher über die Tagessonderschulen hinaus Synergien zu nutzen, wie zum Beispiel eine optimiertere Klassenbildung.

Darüber hinaus sollte der Austausch zwischen den Institutionen verstärkt werden, um Best-Practice-Ansätze zu entwickeln und voneinander zu lernen. Das AVS kann hierbei eine koordinierende Rolle übernehmen und als Plattform für den interinstitutionellen Dialog dienen.

Synergiepotentiale zwischen Tagesonderschulen und Regelschulen

Weitere Synergiepotentiale finden sich zwischen den Tagessonderschulen und den Regelschulen.

Einige Tagessonderschulen nutzen bereits Schulräume an Regelschulen, wie beispielsweise Turnhallen oder Chemielabore. Es besteht jedoch noch Potenzial, freistehende Schulräume vermehrt für diesen Zweck einzusetzen. Durch eine intensivere Nutzung dieser vorhandenen Ressourcen lassen sich die Kosten verringern und Synergien besser nutzen.

Zudem wird geprüft, ob es aus personeller und finanzieller Sicht sinnvoller wäre, das Personal der Integrativen Sonderschulung direkt an den Regelschulen anzustellen (vgl. Leitfrage 9 in Kapitel 5.3, Finanzielle Tragbarkeit und Qualität, und Kapitel 6.3, Massnahmen). Dadurch könnten Lehr- und Fachpersonen in einem grösseren Pensum beschäftigt werden, was zu einer effizienteren Nutzung der Ressourcen führt. Die Fachzentren blieben weiterhin als beratende Stellen involviert und könnten somit ihre Expertise gezielt einbringen.

Synergiepotenziale mit Nachbarkantonen

Ein weiterer Ansatz zur Identifikation von Synergiepotenzialen liegt in der Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen wie Aargau, Basel-Stadt oder Solothurn. Insbesondere im Bereich der spezialisierten Therapien oder der transportlogistischen Anforderungen können Ressourcen gebündelt und Aufgaben gemeinsam erfüllt werden. Dies könnte zu einer Kostenreduktion führen und auch die Qualität der Leistungserbringung durch eine intensivere Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Praktiken steigern. Beispielsweise über die koordinierte Bereitstellung von Fachkräften oder die gemeinsame Nutzung spezialisierter Ausstattung.

Ein weiterer Schritt soll der Aufbau eines gemeinsamen Benchmarkings sein, um bestehende Ineffizienzen in den Kostenstrukturen der Sonderschulung besser sichtbar zu machen. Durch den Vergleich der Ausgabenstrukturen und die Identifikation von Kostentreibern können gezielte Massnahmen zur Effizienzsteigerung entwickelt werden, ohne die Qualität der Versorgung zu gefährden.

Synergien Verwaltung und kantonale Sonderschule KPTF

Auch zwischen der kantonalen Sonderschule KPTF und der kantonalen Verwaltung bestehen Potenziale zur Nutzung von Synergien. Im Personalwesen, bei der IT und im Rechnungswesen kann die kantonale Sonderschule KPTF vom Wissen der kantonalen Verwaltung profitieren. Dabei ist es auch durchaus möglich, dass zukünftig nach genauer Prüfung der Prozesse im KPTF diverse Aufgaben von der kantonalen Verwaltung übernommen werden können und dadurch Einsparungen erzielt werden könnten.

Fazit:

Auf einige Synergiepotentiale und deren Umgang wird im Kapitel 6.3, Massnahmen, eingegangen.

Leitfrage 9: Kann die Aufgabe durch eine Drittpartei effizienter erfüllt werden?

Der Kanton hat in der Art der Aufgabenerfüllung grundsätzlich folgenden Spielraum:

1. Der Kanton als Träger: Der Kanton kann die Aufgabe selbst ausüben und als Träger der Sonderschulung auftreten, indem er die Schulungsinstitutionen selbst betreibt und verwaltet.
2. Auslagerung an private Anbieter: Der Kanton kann die Aufgabe an private Anbieter auslagern, um eine effizientere Erfüllung der Aufgabe zu gewährleisten. Dies erfolgt beispielsweise über eine Leistungsvereinbarung, die klare Qualitäts- und Leistungsanforderungen sowie die Finanzierung der Leistung festlegt.

Die Trägerschaft der öffentlichen Schulen im Kanton Basel-Landschaft ist im Bildungsgesetz geregelt. Gemäss § 13 Bst. a und b sind die Einwohnergemeinden Träger von Kindergärten und der Primarschule inklusive der Speziellen Förderung, während der Kanton nach § 14 Abs. 1 Bst. e BildG Träger der Sonderschulung ist. Die Spezielle Förderung dient dazu, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen in der Regelschule zu unterstützen, während die Sonderschulung Kindern mit Behinderungen eine spezialisierte Bildung ermöglicht.

Da die Aufgaben im Bereich der Sonderschulung bereits zu grossen Teilen an private Anbieter ausgelagert sind, stellt sich nun die umgekehrte Frage: **Könnte die Aufgabe durch den Kanton effizienter erfüllt werden?**

Die Auslagerung von Aufgaben an Drittanbieter, hat im Kanton bereits in vielen Bereichen stattgefunden. In diesem Kontext ist es wichtig zu prüfen, ob der Kanton durch die Übernahme dieser Aufgaben selbst effizienter arbeiten könnte, insbesondere in Bezug auf Kosten und Qualität. Mögliche Vorteile einer Eigenverantwortung des Kantons können in einer engeren Steuerung liegen. Der Kanton kann Vorgaben zur Schülerzuteilung und Klassenbildung machen und umsetzen; bisher ist dieser Prozess mit den privaten Institutionen relativ kompliziert. Weiter können auch andere Vereinheitlichungen über alle Sonderschulen z.B. betreffend Leistungsstandards und Entlohnung des Personals zu Einsparungen führen.

Bei einer Auslagerung sind auch interne Kosten zu berücksichtigen, wie etwa die Notwendigkeit eines intensiven Controllings, die Bearbeitung von Schnittstellen und die Aufrechterhal-

tung der Qualitätskontrollen. Zudem muss gewährleistet sein, dass alle rechtlichen und politischen Vorgaben beachtet werden. Eine genaue Analyse der potenziellen Kostenvorteile und der Auswirkungen auf die Qualität der Sonderschulung ist daher unerlässlich. Der Kanton muss sicherstellen, dass durch die Auslagerung keine Qualitätsverluste entstehen und dass der Zugang zur Sonderschulung für alle betroffenen Schülerinnen und Schüler weiterhin fair und effizient bleibt.

Gleichzeitig ist auch der bereits bei Leitfrage 8 formulierte Punkt zur Synergiennutzung zwischen der kantonalen Verwaltung und der kantonalen Sonderschule zu nennen. Die kantonale Verwaltung kann administrative Aufgaben (Personalwesen, Rechnungswesen, IT) zentralisiert übernehmen, wodurch es weniger Schnittstellen und somit Personal benötigt. Bei der Auslagerung an privatrechtliche Institutionen ist eine solche Nutzung der Synergien nicht möglich und administrative Stellen müssen ebenfalls über die Pauschalen finanziert werden. Weiter ist auch die Zusammenarbeit zwischen Regelschulen und privatrechtlichen Tagessonderschulen erschwerter als wenn alle Schulen unter dem Dach des Kantons sind.

Die Auslagerung an private Anbieter bringt auch die Gefahr der Ausnutzung der Marktmacht dieser Anbieter. Im Kanton Basel-Landschaft bieten grosse privatrechtliche Institutionen wie zum Beispiel das Heilpädagogische Zentrum Baselland (HPZ BL) die Beschulung von Sonderschülerinnen und Sonderschülern an. Das HPZ BL beschult rund 32 Prozent der separativen und rund 75 Prozent der integrativen Schülerinnen und Schülern. Daraus entsteht eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen Anbieter und Kanton. Bei einer kantonalen Sonderschule würde die strategische Steuerung deutlich vereinfacht werden. Vorgaben wie zum Beispiel, dass das Angebot für eine heterogenere Schülerschaft bereitgestellt werden soll, wären deutlich leichter umzusetzen. Zurzeit weichen die strategischen Stossrichtungen der Stiftungen oftmals von der Strategie des Kantons ab.

Anzumerken ist auch, dass es im Rahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes merkwürdig anmutet, wenn der Kanton die Aufgabe der Sonderschulung grösstenteils bei privaten Anbietern einkauft, während die Regelschule (Primarstufe und Sekundarstufe) in öffentlich-rechtlichen Schulen angeboten wird.

Als Vorteil von privaten Anbietern sind finanzstarke Stiftungen im Hintergrund zu nennen, die die Weiterentwicklung der Sonderschulen vorantreiben können. Hervorzuheben ist auch, dass private Anbieter Drittmittel in Form von Spenden generieren können, was für den Kanton nicht möglich ist. Das Hauptargument für Leistungserbringung durch die privaten Anbieter ist, dass es dem Status Quo entspricht. Es wäre ein riesiger Initialisierungsaufwand notwendig, wenn die bisher privaten Sonderschulen kantonalisiert werden würden. Dies wäre im Kanton ein klarer Paradigmenwechsel. Zudem werden diverse Tagessonderschulen von Stiftungen angeboten, die auch die Heimbeschulung anbieten, was eine Kantonalisierung verkomplizieren würde.

Wie oben dargestellt, überwiegen insgesamt die Nachteile des jetzigen Systems mit einer breiten Auslagerung der Aufgaben an private Anbieter. Anzumerken ist jedoch, dass dies historisch gewachsen und nicht leicht anzupassen ist. Daher müsste eine Umkehr vom jetzigen System genauer geprüft und schrittweise erfolgen. Diesbezüglich verweisen wir hier auf das Kapitel 6.3, Massnahmen.

Fazit: Die Zwecküberprüfung zeigt auf, dass die Sonderschulung sowohl notwendig als auch wirksam ist. Sie verfolgt strategisch, rechtlich und politisch definierte Ziele und liegt grundsätzlich im Interesse der Bevölkerung und des Parlaments. Sie ist deshalb auch in Zukunft wahrzunehmen. Gleichzeitig kamen schon durch die Zwecküberprüfung diverse Erkenntnisse zum Vorschein, welche in zu prüfende Massnahmen münden. Dabei ist zum Beispiel das oben beschriebene Thema kantonalen Sonderschulen zu nennen.

6. Ergebnisse der Vollzugsüberprüfung

Die Sonderschulung im Kanton Basel-Landschaft ist in den letzten fünf Jahren von einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen geprägt. Parallel dazu sind die Gesamtkosten spürbar gestiegen: von rund 55 Mio. Franken im Jahr 2020 auf über 88 Mio. Franken im Jahr 2024. Treiber dieser Entwicklung sind sowohl die höhere Zahl an Schülerinnen und Schülern als auch die Ausweitung einzelner Leistungsbereiche.

Dieses Kapitel zeigt in einem ersten Teil die Entwicklung der Leistungsmenge, der Gesamtkosten und der Kosten pro Schülerin und Schüler und differenziert dabei, wo sinnvoll, zwischen Integrativer und Separativer Sonderschulung. Zudem werden ergänzende Leistungen wie Transport, ausserschulische Betreuung (ASB) sowie pädagogisch-therapeutische Massnahmen analysiert.

In einem zweiten Schritt erfolgt eine vertiefte Betrachtung der Kosten pro Schülerin und Schüler. Ziel ist es, die Zusammenhänge zwischen Fallzahlen, Leistungsangebot und Ressourceneinsatz aufzuzeigen. Was dieses Kapitel nicht leisten kann, ist eine vollständige Erklärung, warum die Fallzahlen in den letzten Jahren so stark angestiegen sind. Dieses Phänomen betrifft nicht nur den Kanton Basel-Landschaft, sondern ist schweizweit zu beobachten. Mögliche Erklärungsansätze sind unter anderem eine differenziertere Diagnostik, Multikrisen (Corona-Pandemie und Ukrainekrieg), gesellschaftliche Entwicklungen wie komplexere familiäre Belastungssituationen sowie veränderte Erwartungen an die Schule. Auf diese Aspekte wird hier nicht im Detail eingegangen; sie bilden jedoch einen wichtigen Kontext für die im Bericht dargestellten Ergebnisse.

Es gilt ebenso zu beachten, dass auch keine Analyse der Leistungen der Speziellen Förderung erfolgt. Im Rahmen des Projekts «Bedarfsplanung Sonderschulplätze» wurde die Wechselwirkung zwischen Spezieller Förderung und Sonderschulung für die Jahre 2016 bis 2023 untersucht. Dabei zeigte sich kein signifikanter Einfluss der Speziellen Förderung auf die Sonderschulung. Mit anderen Worten: Ein Rückgang der Anzahl Sonderschulplätze führt nicht automatisch zu einer Zunahme der Speziellen Förderung – und umgekehrt. Dies ist nicht überraschend, da es sich um unterschiedliche Förderungen handelt. Wie im folgenden Kapitel beschrieben, bedarf es bei der Sonderschulung einer individuellen Indikation einer kantonalen Fachstelle und einer Zuweisung durch das Amt für Volksschulen. Bei der Speziellen Förderung ist beides nicht erforderlich.

6.1 Schritt 1: Fact Finding

Das Fact Finding beschreibt die erbrachten Leistungen, zeigt die Entwicklung der Anzahl Sonderschülerinnen und -schüler, beleuchtet die Entwicklung der Gesamtausgaben und berechnet die durchschnittlichen Kosten pro Kind. Durch die Verbindung dieser drei Perspektiven entsteht ein Gesamtbild, das sowohl die quantitativen Trends als auch die finanziellen Dimensionen der Sonderschulung sichtbar macht. Auf dieser Basis bauen die vertiefenden Ursachenanalysen in den nachfolgenden Kapiteln auf.

6.1.1 Beschreibung der Leistungserbringung Sonderschulung

Die Schülerinnen und Schüler im Kanton Basel-Landschaft werden in der Regel an der öffentlichen Schule unterrichtet. Liegt bei einem Kind oder Jugendlichen eine Beeinträchtigung des Lern- oder Leistungsverhaltens, der sozialen und emotionalen Entwicklung oder eine besondere kognitive, musikalische oder sportliche Begabung vor, erfolgt die Unterstützung im Rahmen der Speziellen Förderung.

Reichen die Massnahmen der Speziellen Förderung nicht aus oder liegt eine Behinderung gemäss § 3 Vo SoPä vor, werden Massnahmen der Sonderschulung geprüft.

Sonderschulung ist integrierender Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags (Behindertenrechtegesetz, Sonderpädagogik-Konkordat und Bildungsgesetz). Unter Sonderschulung wird der Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs eines Kindes oder Jugendlichen aufgrund seiner Behinderung verstanden.

Voraussetzung für die Sonderschulung ist eine Empfehlung für die Sonderschulung (standardisiertes Abklärungsverfahren) einer kantonalen Abklärungsstelle (Schulpsychologischer Dienst oder Kinder- und Jugendpsychiatrie¹). Die Zuweisung in eine Sonderschulmassnahme erfolgt durch das Amt für Volksschulen.

Sonderschulung findet entweder integrativ innerhalb der Regelklasse oder separat in einer Sonderschule statt. Die folgende Abbildung zeigt die beiden Modelle im Vergleich.

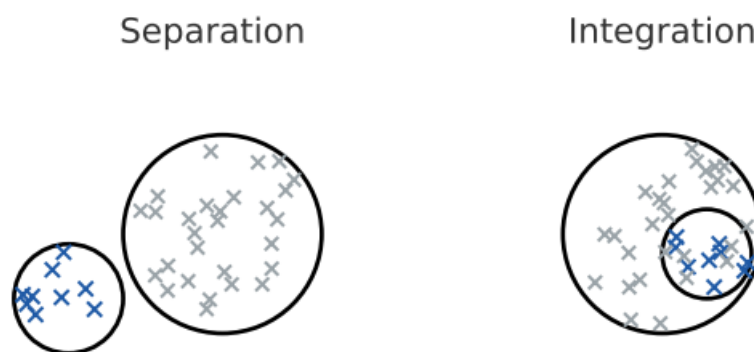


Abbildung 2: Separation vs. Integration in der Sonderschulung

Die Hauptabteilung Sonderpädagogik des Amts für Volksschulen prüft, ob Massnahmen der Integrativen Sonderschulung oder die Beschulung an einer Sonderschule (Separative Sonderschulung) verfügt werden. Vorrang im Sinne der Subsidiarität haben Massnahmen der integrativen Schulung (§ 5a BildG). Das bedeutet, dass die Kinder und Jugendlichen gemäss § 5a BildG vorzugsweise integrativ in einer Regelschule beschult werden und nur im Bedarfsfall, gestützt auf die Sicherstellung einer angemessenen Beschulung, die Separative Sonderschulung an einer Sonderschule verfügt wird.

Integrative Sonderschulung umfasst eine schulische Förderung in Form einer Einzel- oder Doppelintegration (1-2 Sonderschülerin oder Sonderschüler in einer Regelklasse) oder einer Integrationsklasse (3-5 Sonderschülerinnen oder Sonderschüler in einer Regelklasse).

Massnahmen der Integrativen Sonderschulung können als Beratungs- oder Unterstützungsleistungen erfolgen und werden durch die Fachzentren durchgeführt.

Als Beratungsleistungen gelten punktuelle Beratungen durch das Fachzentrum bis maximal 30 Stunden pro Semester und Schülerin oder Schüler. Diese sind bewilligungsfrei und bedingen keine Abklärung durch die Fachstelle resp. Verfügung durch das Amt für Volksschulen.

¹ Die Kinder- und Jugendpsychiatrie ist nur bis zum 31. Juli 2026 für die Abklärungen zuständig. Danach übernimmt der schulpsychologische Dienst allein die Aufgaben des Schuldienstes (vgl. Massnahme: Stärkung SPD).

Unter Unterstützungsleistungen werden regelmässige Massnahmen mit höherem Zeitaufwand verstanden, die durch eine Verfügung des Amtes für Volksschulen zugewiesen werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche Unterstützungsleistungen der Integrativen Sonderschulung dargestellt. Die Tabelle zeigt die maximale Ressourcendotation pro Woche innerhalb der Integrativen Sonderschulung. Die effektive Zuteilung erfolgt bedarfsorientiert und kann innerhalb der ausgewiesenen Höchstwerte flexibel angepasst werden.

Förderschwerpunkt	Beschulungsform	Ressourcen / Woche
Kognition (kognitive Behinderung oder schwere Entwicklungsverzögerung)	Integrationsklasse	maximal 28 Lektionen Schulische Heilpädagogik sowie bis maximal 100%-Pensum Klassenassistenz – anhängig von der Anzahl Sonderschülerinnen und Sonderschüler in der Klasse
	Einzelintegration	maximal 8 Lektionen Heilpädagogik
	Doppelintegration	maximal 16 Lektionen Heilpädagogik
Emotional-soziale Entwicklung (schwere Verhaltensstörung)	Einzelintegration	bis maximal 20 Stunden Sozialpädagogik
	Doppelintegration	Bis 29 Stunden Sozialpädagogik
Hörbehinderung	Einzelintegration	Nach Bedarfseinschätzung des Fachzentrums
Körper- und Sehbehinderung	Einzelintegration	Nach Bedarfseinschätzung des Fachzentrums
Sprache und Kommunikation	Einzelintegration	4 Lektionen Logopädie
Alle Förderschwerpunkte (Integrative Sonderschulung an Privatschulen)	Einzelintegration	Der Kanton finanziert maximal die Kosten einer durchschnittlichen Einzelintegration. Das Schulgeld wird von den Eltern getragen.

Tabelle 2: Übersicht der Unterstützungsleistungen der Integrativen Sonderschulung

Die Separative Sonderschulung umfasst die schulische Förderung an einer Sonderschule. Neben dem Unterricht bieten die Sonderschulen auch ein Mittagessen mit Mittagsbetreuung sowie pädagogisch-therapeutische Massnahmen an. Bei Bedarf stehen zudem auch auserschulische Betreuungsangebote zur Verfügung.

Sowohl bei der Integrativen Sonderschulung wie auch bei der Separativen Sonderschulung haben die Kinder und Jugendlichen, die wegen ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule bzw. zu den Therapien der Sonderschulung nicht selbständig zurücklegen oder nicht wohnortsnah beschult werden können, Anspruch auf Organisation und Finanzierung des Transports.

Im Kanton Basel-Landschaft werden die Leistungen der Sonderschulung von Institutionen und Fachzentren in privatrechtlicher Trägerschaft erbracht. Der Kanton schliesst mit diesen Institutionen Leistungsvereinbarungen ab und finanziert die Angebote über vereinbarte Pauschalen. Die einzige kantonale Sonderschule ist das Kompetenzzentrum Pädagogik, Therapie und Förderung (KPTF) in Münchenstein.

Folgenden fünf Institutionen sind nach Kantonsbeiträgen die grössten Leistungserbringer im Kanton Basel-Landschaft im 2024:

Institution	Separative Sonderschulung	Integrative Sonderschulung
Heilpädagogische Zentrum (HPZ)	19.8 Mio.	22.6 Mio.
Stiftung GSR	8.4 Mio.	1.9 Mio.
Sonnenhof Arlesheim AG	7.6 Mio.	-
Kompetenzzentrum Pädagogik Therapie Förderung (KPTF)	6.6 Mio.	1.9 Mio.
Verein Sommerau	5.7 Mio.	-

Tabelle 3: Grösste Leistungserbringer für andersschulische Leistungen im Kanton Basel-Landschaft nach Kantonsbeiträgen im 2024

Diese fünf Institutionen erbringen gemeinsam über 90 % der andersschulischen Leistungen für Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Basel-Landschaft. Leistungen des Heilpädagogischen Zentrums (HPZ) haben dabei mit einem Anteil von 37 % an den Kosten der Separativen Sonderschulung eine besonders bedeutende Stellung. Im Bereich der Integrativen Sonderschulung ist die Rolle des HPZ noch ausgeprägter: Dort fallen fast 85 % der Kosten auf Leistungen des HPZ.

Nach dieser Übersicht über die rechtlichen Grundlagen und Formen der Sonderschulung richtet sich der Blick nun auf die konkrete Entwicklung der Leistungsmenge in den vergangenen Jahren:

Sonderschulung

In den vergangenen fünf Jahren hat die Sonderschulung im Kanton eine markante Zunahme der Leistungsmenge erfahren. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an Sonderschulung ist in diesem Zeitraum um rund 40 % gestiegen – von rund 800 im Jahr 2020 auf über 1'100 im Jahr 2024 (vgl. Abbildung 3). Dieser Anstieg betrifft sowohl die Separative als auch die Integrative Sonderschulung, wobei beide Bereiche eine annähernd gleich starke Zunahme verzeichnen.

Während in den Jahren 2020 bis 2023 die Zahl stetig und stark zunahm, hat sich die Dynamik im Jahr 2024 erstmals leicht abgeschwächt. Insbesondere in der Integrativen Sonderschulung war der Anstieg im 2024 moderat.

Diese Entwicklung weist auf eine nach wie vor hohe, aber sich tendenziell stabilisierende Nachfrage hin, insbesondere im Bereich der integrativen Schulungsformen.

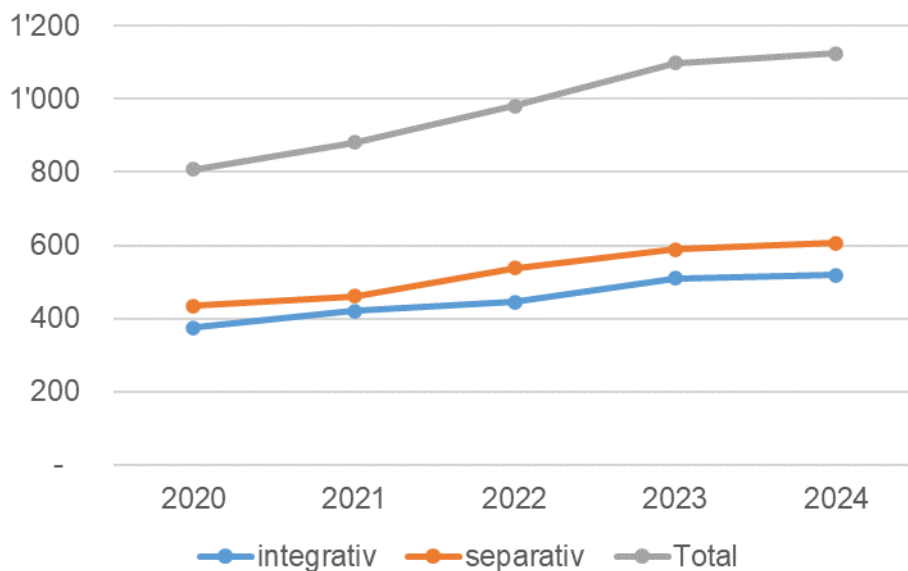


Abbildung 3: Entwicklung Anzahl Sonderschülerinnen und -schüler nach integrierender und separativer Beschulung in den Jahren 2020 bis 2024

Ein besonders deutlicher Anstieg zeigt sich auf der Primarstufe, die sowohl den Kindergarten als auch die Primarschule umfasst. In diesem Bereich ist die Zahl der Sonderschülerinnen und -schüler innerhalb der letzten fünf Jahre um nahezu 50 % von rund 600 auf rund 900 gestiegen. Auch wenn sich dieser Trend im Jahr 2024 abgeschwächt hat, bleibt die Gesamtnachfrage weiterhin auf hohem Niveau. Als Vergleich nahmen die Gesamtschülerzahlen auf der Primarstufe im gleichen Zeitraum dagegen lediglich um rund 5 Prozent zu.

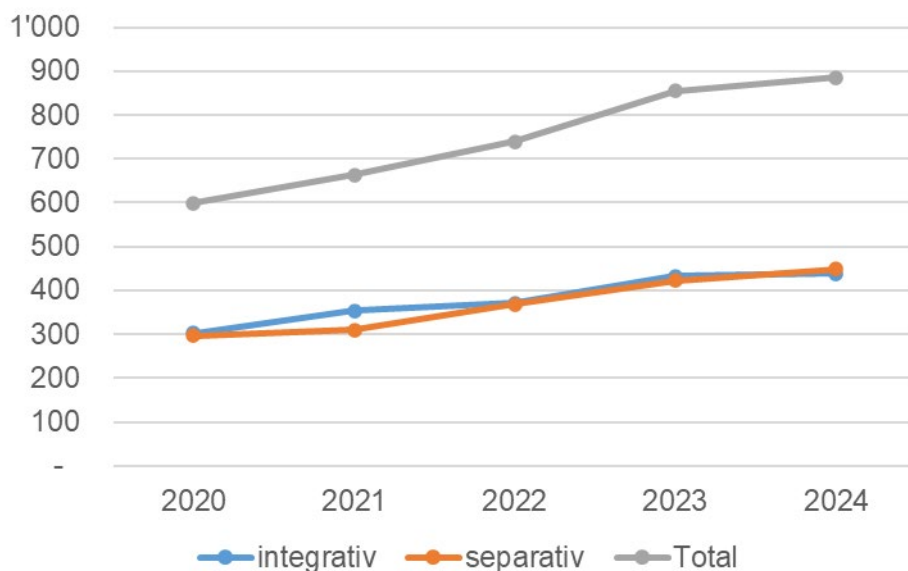


Abbildung 4: Entwicklung Anzahl Sonderschülerinnen und -schüler auf der Primarstufe nach integrierender und separativer Beschulung in den Jahren 2020 bis 2024

Bemerkenswert ist zudem, dass im Jahr 2024 erstmals wieder mehr Schülerinnen und Schüler in der Separativen Sonderschulung unterrichtet wurden als in der Integrativen. Dies stellt eine Zäsur dar, nachdem sich die Verhältniszahlen seit der Einführung des Grundsatzes „integrativ vor separativ“ kontinuierlich zugunsten integrativer Lösungen verschoben hatten.

Auf der Sekundarstufe I fällt die Entwicklung deutlich moderater aus. In den vergangenen fünf Jahren stieg die Zahl der Sonderschülerinnen und -schüler hier um rund 15 %. Seit dem Jahr

2022 haben sich die Zahlen weitgehend stabilisiert: Während im separativen Bereich ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist, steigt die Anzahl integrativ beschulter Jugendlicher seither kontinuierlich, wenn auch langsam, an.

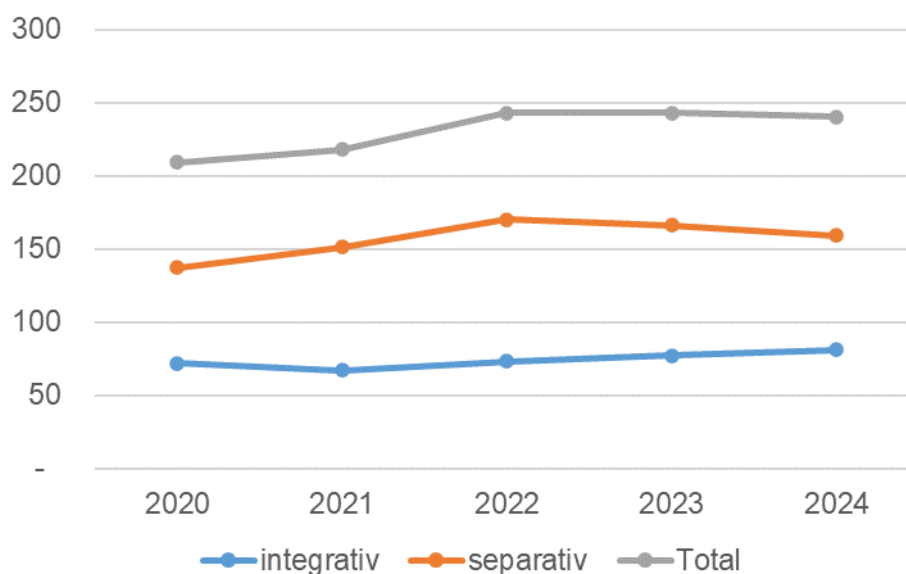


Abbildung 5: Entwicklung Anzahl Sonderschülerinnen und -schüler auf der Sekundarstufe I nach integrativer und separativer Beschulung in den Jahren 2020 bis 2024

Insgesamt zeigt sich auf der Sekundarstufe I nach wie vor ein klares Übergewicht an separativen Platzierungen gegenüber integrativen. Dies steht im Gegensatz zur Primarstufe, wo sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler in separativen und integrativen Settings mittlerweile ungefähr die Waage hält.

Vergleicht man die Primarstufe und die Sekundarstufe I bezüglich der Sonderschulquote, so sieht man, dass diese auf der Sekundarstufe I deutlich tiefer liegt (siehe *Tabelle 4*).

	Primarstufe	Sekundarstufe I
integrativ	2.0%	0.9%
separativ	2.1%	1.7%
total	4.1%	2.6%

Tabelle 4: Tagessonderschulquote nach Integrativer und Separativer Sonderschulung und Schulstufe

Dieses Bild wird etwas relativiert, wenn man die Sonderschülerinnen und Schüler in einer stationären Einrichtung dazu zählt. Dies kommt daher, dass in der stationären Sonderschulung deutlich mehr Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe untergebracht sind. Insgesamt sinkt die Sonderschulquote nicht um 1.5 %, sondern um 0.7 % beim Wechsel von der Primar- auf die Sekundarstufe. Zudem gilt es zu beachten, dass sowohl in der stationären als auch in der Separativen Sonderschulung die Quote auf der Sekundarstufe leicht verzerrt ist. Grund ist, dass sowohl die stationäre Sonderschulung als auch die Separative Sonderschulung in bestimmten, nicht seltenen Fällen über das 11. Schuljahr hinaus zuständig bleibt. Diese Schülerinnen und Schüler gelten weiterhin als in der Volksschule verbleibend und werden somit zur Sekundarstufe I gezählt; dies führt aber dazu, dass im Durchschnitt die Dauer der Sekundarstufe I in der Sonderschulung leicht höher liegt als die 3 Jahre in der Regelschule. Dieser Umstand kann in der Berechnung der Sonderschulquote nicht gut berücksichtigt werden und

somit kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, wie stark sich die Sonderschulquote auf der Sekundarstufe I im Vergleich zur Primarstufe verändert.

	Primarstufe	Sekundarstufe I
integrativ	2.0%	0.9%
separativ	2.2%	2.7%
total	4.2%	3.5%

Tabelle 5: Anteil der Integrativen und Separativen Sonderschulung inkl. der stationären Sonderschulung an der Sonderschulquote nach Schulstufe

Ein weiterer Grund für den geringeren Anteil Integrativer Sonderschulung auf der Sekundarstufe I ist, dass Integration bei jüngeren Schülerinnen und Schülern tendenziell leichter gelingt als bei älteren. Zudem stellt die Schulorganisation der Sekundarstufe I – mit häufigen Raumwechseln und vielen Fachlehrpersonen – für manche Jugendliche eine zusätzliche Herausforderung dar.

Neben der quantitativen Entwicklung ist es auch wichtig, die Verteilung der Sonderschülerinnen und -schüler nach Förderschwerpunkten zu betrachten. Dadurch wird sichtbar, in welchen Bereichen der Unterstützungsbedarf besonders stark zugenommen hat.

Allerdings wurde die differenzierte Erfassung der individuellen Entwicklungsbereiche in der Vergangenheit nicht systematisch vorgenommen. Dennoch lässt sich anhand der Angaben der Leistungserbringer sowie der verfügbaren Massnahmendauer eine grobe Zuordnung der hauptsächlichen Unterstützungsbedarfe vornehmen.

Die vorliegenden Daten zeigen, dass der grösste Anteil der Sonderschülerinnen und -schüler eine kognitive Beeinträchtigung aufweist (vgl. Abbildung 6). Unter diesen Begriff fallen insbesondere Kinder und Jugendliche mit einer intellektuellen Entwicklungsstörung, einer Lernbehinderung oder einer kognitiven Behinderung. Diese Schülerinnen und Schüler benötigen meist eine langfristige und umfassende Unterstützung, sowohl im schulischen Lernen als auch in der sozialen und lebenspraktischen Entwicklung.

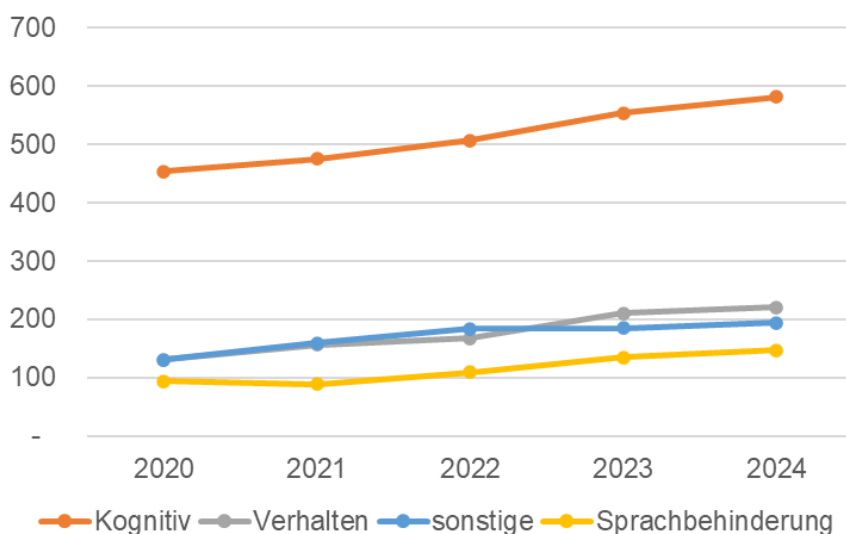


Abbildung 6: Entwicklung Anzahl Sonderschülerinnen und -schüler nach Entwicklungsbereich in den Jahren 2020 bis 2024

Blickt man auf die Entwicklung seit 2020, zeigt sich, dass der Anstieg bei Schülerinnen und Schülern im Entwicklungsbereich Kognition von 454 auf 582 um 128 zwar im absoluten

Wachstum am grössten ausfiel, im relativen Vergleich mit +28 % jedoch am moderatesten war (vgl. Tabelle 6). Deutlich stärker war die relative Zunahme in den übrigen Kategorien: Im Bereich der schweren Verhaltensstörung stieg die Zahl um 69 %, bei Sprachbehinderungen um 56 % und in allen unter «sonstige» zusammengefassten Kategorien, zu denen insbesondere Schülerinnen und Schüler mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen erfasst sind, lag der Anstieg bei 56 %.

	2020	2024	Anstieg abs.	Anstieg in %
Anzahl Kognitiv	454	582	128	28%
Anzahl Verhalten	131	221	90	69%
Anzahl Sonstige	131	194	63	48%
Anzahl Sprachbehinderung	94	147	53	56%

Tabelle 6: Übersicht Anstieg Anzahl Sonderschülerinnen und -schüler von 2020 bis 2024 absolut in relativ

Insgesamt verdeutlichen die Zahlen, dass zwar der grösste Teil der Sonderschülerinnen und -schüler den Schwerpunkt im kognitiven Bereich haben, in den letzten Jahren aber das Wachstum in den anderen Kategorien stärker war. Insbesondere der starke relative Zuwachs im Bereich der schweren Verhaltensstörungen weist darauf hin, dass sich das Spektrum der Unterstützungsbedarfe verbreitert. Für die zukünftige Planung und Ressourcenausrichtung ist es deshalb entscheidend, beide Entwicklungen im Auge zu behalten: einerseits die konstant hohe Bedeutung der kognitiven Beeinträchtigungen, andererseits die dynamische Zunahme im Bereich der Verhaltensauffälligkeiten. Steuerungs- und Ressourcenentscheide müssen dabei konsequent auf einer systematisch erhobenen und verlässlichen Datengrundlage abgestützt werden.

Neben der eigentlichen Beschulung spielen ergänzende Unterstützungsleistungen wie die ausserschulische Betreuung (ASB) und der organisierte Transport eine wichtige Rolle für die Sicherstellung der Bildungszugänge. Diese beiden Bereiche haben sich in den vergangenen Jahren ebenfalls deutlich entwickelt – teils parallel zur Zunahme der Sonderschülerinnen und -schüler, teils mit eigener Dynamik.

Ausserschulische Betreuung (ASB)

Im Rahmen der Separativen Sonderschulung können die Institutionen eine ausserschulische Betreuung (ASB) für Kinder und Jugendliche anbieten. Die ausserschulische Betreuung bietet den Kindern und Jugendlichen ergänzende Tagesstrukturen neben dem Unterricht. Die Anzahl ASB-Verfügungen ist zwischen 2020 und 2024 um rund 26 % gestiegen (vgl. Abbildung 7). Dieser Anstieg liegt deutlich unterhalb des Anstiegs von Verfügungen für Separative Sonderschulung von 40 %. Dieser Vergleich ist wichtig, da grundsätzlich jede Schülerin resp. jeder Schüler der Separativen Sonderschulung auch ausserschulisch betreut werden kann. Es nutzen also anteilmässig weniger Schülerinnen und Schüler mit Separativer Sonderschulung Angebote der ausserschulischen Betreuung. Ein Grund dafür könnte sein, dass die Kapazitäten für ASB an vielen Standorten begrenzt sind – insbesondere aufgrund räumlicher Einschränkungen in bestehenden Schul- oder Institutionseinrichtungen hat der Aufbau der ASB-Plätze im Vergleich zu den Sonderschulplätzen nicht mithalten können. Die Nachfrage nach ausserschulischer Betreuung könnte also höher sein, als das Angebot.

Anders sieht es bei der Anzahl an Betreuungstagen aus. Diese haben im selben Zeitraum um 43 % zugenommen – von knapp 15'000 auf über 21'000 Tage. Die durchschnittliche Anzahl genutzter Tage pro Jahr und Verfügung hat sich somit erhöht. Diese Entwicklung zeigt, dass

der Bedarf an ergänzender Tagesstruktur über die reguläre Unterrichtszeit hinaus zugenommen hat – insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit hohem Förderbedarf oder schwieriger familiärer Situation. Oft stellt die ausserschulische Betreuung an einer Sonderschule für betroffene Familien die einzige Möglichkeit einer Tagesstruktur und Entlastung dar, da reguläre Kindertagesstätten und Tagesstrukturen weder über die Möglichkeiten noch notwendigen Ressourcen zur Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen verfügen.

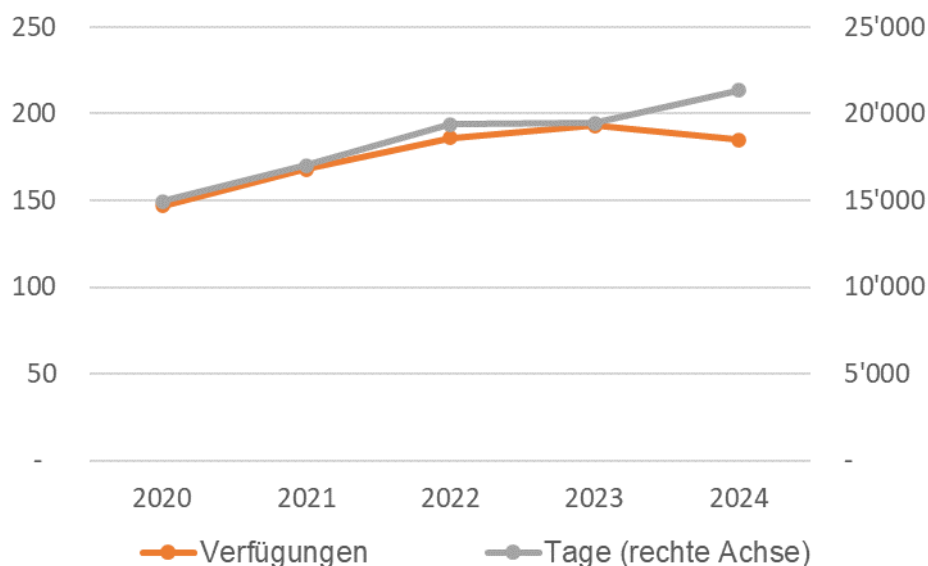


Abbildung 7: Entwicklung Anzahl Verfügungen und Anzahl Tage Ausserschulische Betreuung in den Jahren 2020 bis 2024

Transport

Ein weiteres zentrales Element für die Teilhabe von Sonderschülerinnen und -schülern – insbesondere im separativen Setting – stellt der Transport zur Schule dar. Zwischen 2020 und 2024 stieg die Anzahl der verfügbaren Transporte um 32 %. Dies liegt unterhalb des Anstiegs an Verfügungen für die Sonderschulung. Der Anteil an Schülerinnen und Schülern, welche den Schulweg nicht alleine bewältigen kann, ist somit gesunken.

Die zurückgelegten Gesamtkilometer nahmen etwas stärker um 42% zu – von rund 3 Millionen auf über 4.3 Millionen Kilometer (siehe Abbildung 8).

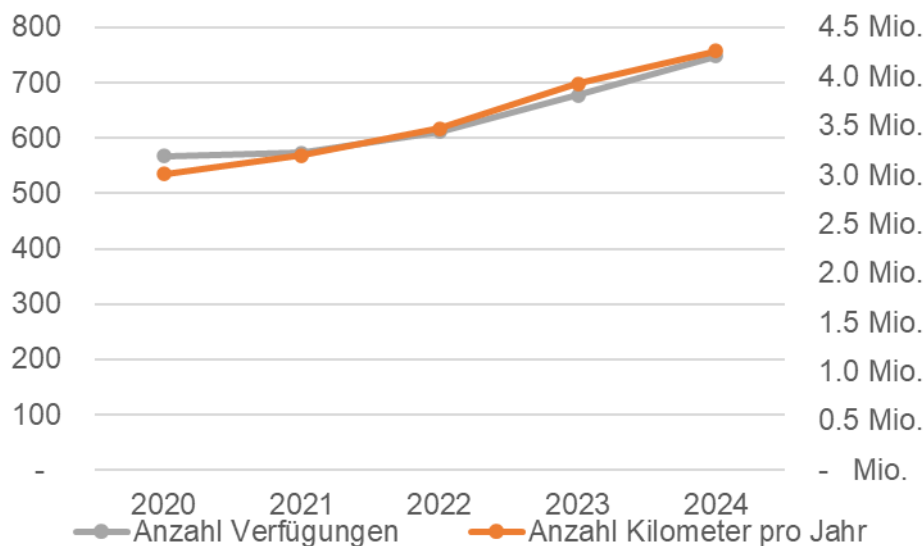


Abbildung 8: Entwicklung Anzahl gefahrene Kilometer in Millionen pro Jahr und Anzahl Kilometer pro Verfügung Sonderschulung in den Jahren 2020 bis 2024

Insgesamt zeigen beide Bereiche – ASB und Transport – eine deutliche Mehrbelastung für das System. Die damit verbundenen Kostensteigerungen sind insbesondere durch die gestiegene Fallzahl zu erklären, aber auch durch qualitative Veränderungen: höhere Nutzung der ASB von Schülerinnen und Schüler mit Verfügung, zunehmende Transportdistanzen resp. eine höhere Zahl an Fahrten pro Schülerin und Schüler mit Transportunterstützung.

Stationäre Sonderschulung

Neben der Beschulung von Sonderschülerinnen und -schülern in Tagessonderschulen existiert im Kanton auch ein stationäres Sonderschulangebot in Form sogenannter Heimschulen. Diese Einrichtungen vereinen Wohnen und Sonderschule unter einem Dach. Die dort betreuten Kinder und Jugendlichen erscheinen nicht in der Statistik der Tagessonderschülerinnen und -schüler, obwohl sie in vielen Fällen am selben Ort und in derselben Struktur unterrichtet werden wie Tagesschülerinnen und -schüler. Sie machen im Vergleich zu den Tagessonderschülern aber nur einen kleinen Anteil der Sonderschüler aus (siehe Abbildung 9).

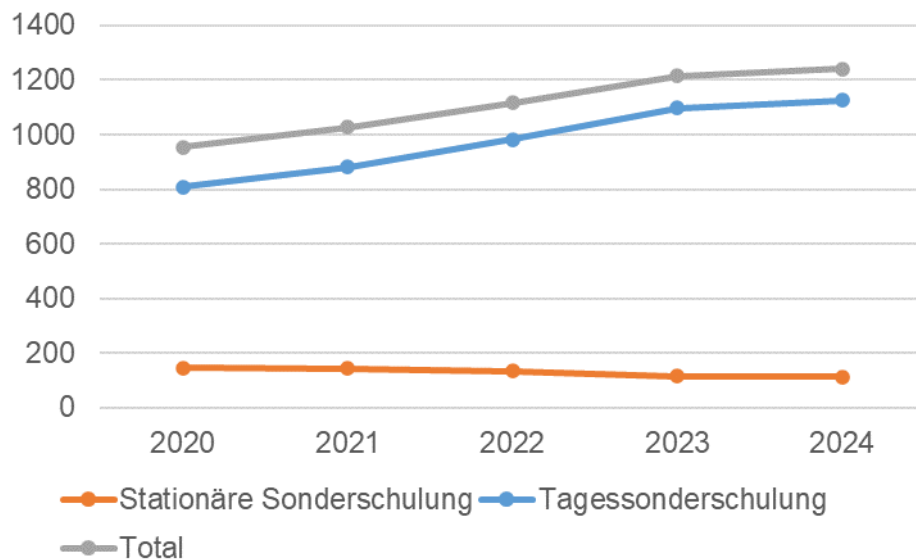


Abbildung 9: Entwicklung Anzahl in stationären Settings beschulten Schülerinnen und Schüler im Vergleich zu den Tagessonderschülerinnen und -schüler in den Jahren 2020 bis 2024

Ein Wechsel in die stationäre Beschulung erfolgt in den meisten Fällen aufgrund erhöhter sozialer Belastungen – etwa bei schwierigen familiären Situationen oder komplexen Betreuungsbedarfen –, weniger aufgrund rein schulischer Faktoren. Umgekehrt kann ein Kind bei stabilisierten sozialen Verhältnissen wieder in den elterlichen Haushalt zurückkehren und fortan als Tagessonderschülerin oder -schüler geführt werden. Solche Wechsel führen zu Verschiebungen zwischen den Statistikbereichen, obwohl sich die schulische Förderung dabei nicht zwingend verändert.

Die Zahlen der letzten Jahre zeigen jedoch, dass die Anzahl stationär beschulter Sonderschülerinnen und -schüler leicht rückläufig war. Im Zeitraum 2020 bis 2024 ist sie gesamthaft um 22 % gesunken.

Insbesondere in den Jahren zwischen 2021 und 2023 sank der Anteil der stationären Sonderschüler. Besonders ausgeprägt war der Rückgang in den Jahren 2021 bis 2023, während die Tagessonderschulung im gleichen Zeitraum den stärksten Zuwachs verzeichnete. Dieser Anstieg lag mit über 200 zusätzlichen Schülerinnen und Schülern allerdings deutlich höher als der Rückgang im stationären Bereich, der rund 30 Kinder umfasste.

Es lässt sich festhalten, dass die Bewegungen zwischen stationären und tagesstrukturellen Settings zwar punktuell relevant sein können, jedoch keinen entscheidenden Einfluss auf die mittelfristige Gesamtentwicklung der Sonderschulzahlen haben.

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Neben den oben erwähnten Leistungen der Sonderschulung finanziert der Kanton auch die Logopädie für Sonderschülerinnen und Sonderschüler, die integrativ in der Regelschule unterrichtet werden. Zudem zählt die Psychomotorik-Therapie (PMT) von Primarschülerinnen und Primarschülern gesetzlich nicht zur Speziellen Förderung, sondern ist eine Massnahme der Sonderschulung und wird vollständig vom Kanton übernommen. Diese beiden Leistungen werden unter dem Begriff pädagogisch-therapeutische Massnahmen zusammengefasst.

Die Inanspruchnahme von PMT ist in den letzten Jahren analog zur Sonderschulung kontinuierlich angestiegen. Seit 2020 hat sich die Anzahl der erbrachten Leistungen ebenfalls um rund

40 % erhöht – von 260 auf 364 gleichzeitig therapierten Schülerinnen und Schülern. Der Hauptgrund für diesen Zuwachs ist eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen per 01. August 2021, mit welcher die Ressourcen für PMT im Kanton von einer 100% Stelle pro 3'800 Schülerinnen und Schüler auf 100% pro 2'500 Schülerinnen und Schüler erhöht wurde.

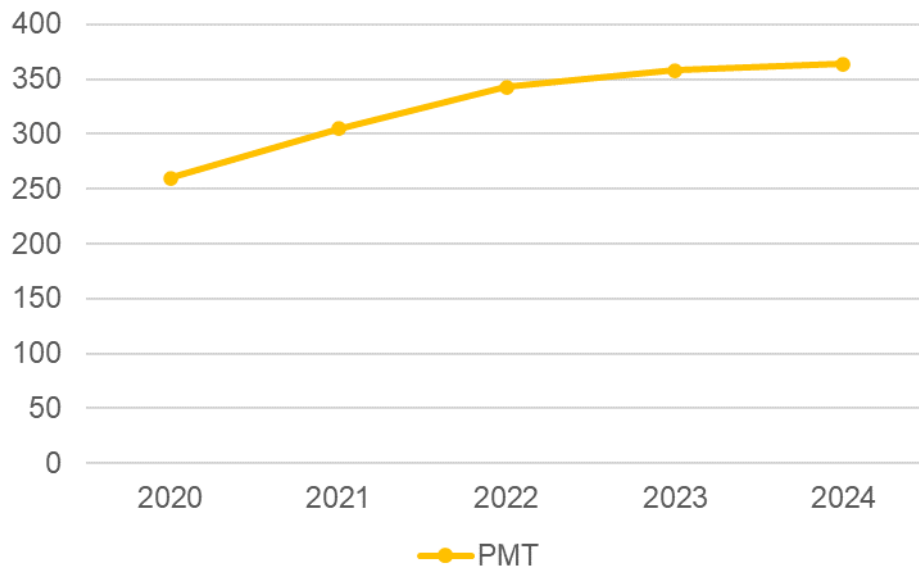


Abbildung 10: Entwicklung Anzahl Schülerinnen und Schüler, welche Leistungen der Psychomotorik-Therapie in Anspruch nehmen in den Jahren 2020 bis 2024

Die Gesetzesanpassung führte insbesondere in den Jahren 2020 bis 2022 zu einem starken Anstieg. Da die Fachstelle immer wieder mit Personalmangel zu kämpfen hatte, wurde das Kostendach im 2022 noch nicht ausgeschöpft und es gab auch in den Jahren 2023 und 2024 noch leichte Anstiege. In Zukunft sollte grundsätzlich mit einem Wachstum analog der Schülerinnen- und Schülerzahlen im Kanton gerechnet werden. Es sei denn, das Stellendach wird über eine Anpassung der Verordnung geändert.

Auch im Bereich der Logopädie für die Sonderschülerinnen und Sonderschüler im Rahmen der Integrativen Sonderschulung zeigt sich über die letzten Jahre hinweg ein markanter Anstieg: Von 119 verfügbaren Leistungen im Jahr 2020 stieg die Zahl bis 2023 auf 230 – ein Zuwachs von 77 %. Im Jahr 2024 kam es jedoch zu einem leichten Rückgang auf 211 Leistungen (-8 % gegenüber dem Vorjahr).

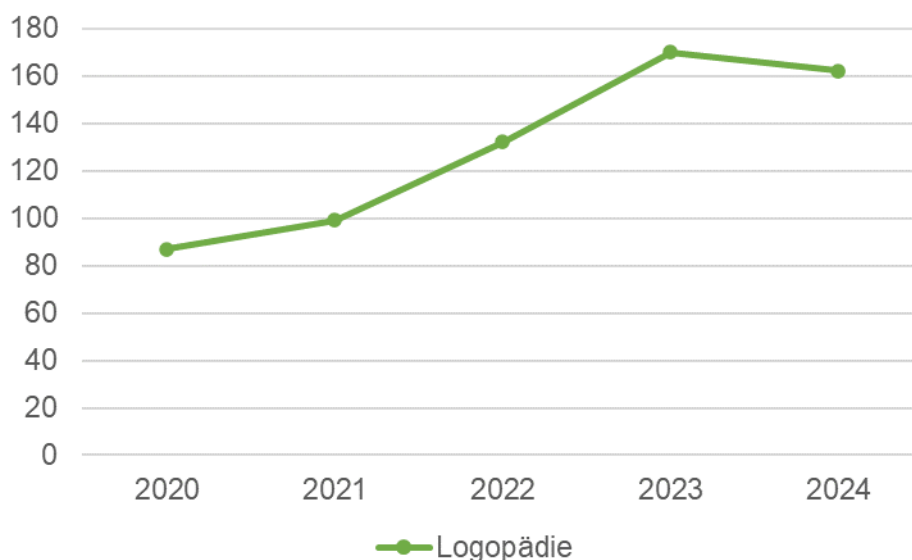


Abbildung 11: Entwicklung Anzahl Schülerinnen und Schüler, welche Leistungen der Logopädie in Anspruch nehmen in den Jahren 2020 bis 2024

Dennoch bleibt die Logopädie ein zentraler Bestandteil der Unterstützung bei Sprach- und Kommunikationsbeeinträchtigungen und ist besonders im frühen Schulalter eine häufig genutzte Fördermassnahme.

Ab August 2026 verändern sich die kantonalen Aufwände für die Logopädietherapie auf der Primarstufe im Rahmen der Integrativen Sonderschulung. Künftig soll die Kostentragung im integrativen Sonderschulsetting differenziert werden. Der Kanton übernimmt die Logopädiekosten im integrativen Setting nur noch bei einem ausgewiesenen Förderschwerpunkt «Kommunikation und Sprache». Die Finanzierung der Separativen Sonderschulung bleibt unverändert in kantonaler Verantwortung.

Die per 1. August 2026 in Kraft tretende Verordnungsanpassung schafft eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und folgt dem Trägerschaftsprinzip: Für logopädische Massnahmen im Rahmen der Speziellen Förderung sind weiterhin die Gemeinden zuständig, während der Kanton die Kosten für sonderschulisch begründete Logopädie übernimmt.

Nachdem die Zahlen der Sonderschulung von Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Basel-Landschaft betrachtet wurden, werden in einem kurzen Kapitel spezifisch die Leistungen des KPTF betrachten. Das KPTF ist eine kantonale Sonderschule und erbringt nicht nur Leistungen an Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Basel-Landschaft, sondern auch aus anderen Kantonen. Die Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Basel-Landschaft sind in den oben genannten Zahlen schon enthalten, alle anderen Schülerinnen und Schüler jedoch nicht.

6.1.2 Leistungserbringung im KPTF

Das KPTF ist das Fachzentrum für Kinder und Jugendliche mit einer Körper-, Seh- und Mehrfachbehinderung wie auch für Kinder und Jugendliche mit komplexen kognitiven Behinderungen. Viele dieser Kinder und Jugendlichen haben aufgrund ihrer Behinderung einen hohen Pflege- und Therapiebedarf.

Im separativen Bereich verzeichnete das KPTF zwischen 2022 und 2024 einen Anstieg der beschulten Kinder und Jugendlichen um rund 23 %. Aufgrund der steigenden Entwicklung der Schülerzahlen in Sonderschulung war auch das KPTF gezwungen, seine Schulplätze auf gebäudetechnische Maximum auszubauen. In der Folge beschloss das Amt für Volksschulen eine Beschränkung auf Einzelfälle für die Aufnahme ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler,

um die Beschulung von basellandschaftlichen Schülerinnen und Schüler im Kanton Basel-Landschaft sicherzustellen. Dadurch ist seither ein kontinuierlicher Rückgang der ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler im KPTF zu beobachten. Bei der Leistung «Ausser schulische Betreuung» verzeichnet das KPTF über die Jahre eine volle Auslastung.

Im integrativen Bereich kam es im Jahr 2022 zu einem deutlichen Rückgang der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler, da der Kanton Aargau den Einkauf dieser Leistungen beim KPTF eingestellt hat. Trotz dieses Rückgangs nahmen die Schülerzahlen in der Integrativen Sonderschulung in den folgenden Jahren aufgrund der allgemeinen Entwicklungen wieder zu.

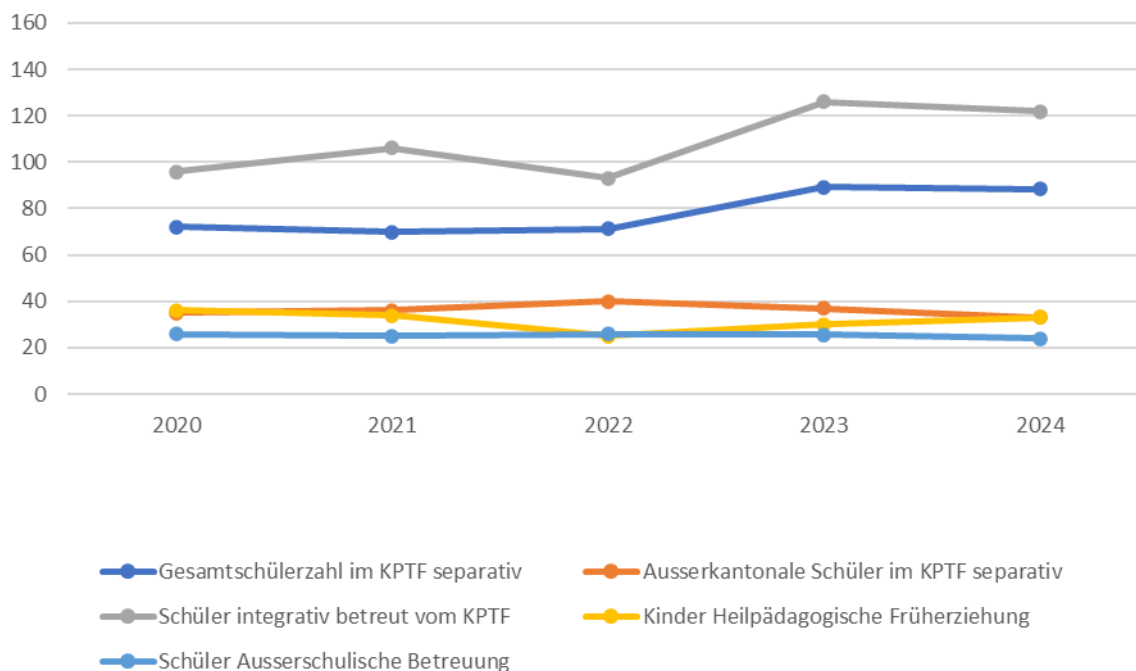


Abbildung 12: Entwicklung Anzahl Schülerinnen und Schüler, welche Leistungen des KPTF in Anspruch nehmen in den Jahren 2020 bis 2024

Vollständigkeitshalber wird im Diagramm auch die Leistung «Heilpädagogische Früherziehung» dargestellt, die das KPTF für Kinder im Vorschulbereich anbietet. Die Hauptverantwortung für diese Leistung liegt beim Amt für Kind-, Jugend- und Behindertenangebote der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

Nachdem die für die Finanzen des Kantons Basel-Landschaft relevanten Leistungen dargestellt wurden, soll der Blick über die kantonale Perspektive hinaus erweitert werden. Im Zentrum steht dabei die Frage, wie sich die Entwicklungen im Baselbiet im Vergleich zur gesamtschweizerischen Situation einordnen lassen. Ein Abgleich mit den verfügbaren Daten anderer Kantone ermöglicht hierzu eine erste Orientierung.

6.1.3 Sonderschulische Leistungen im interkantonalen Vergleich

Im Rahmen dieses Projekts wird auch untersucht, ob die Entwicklungen im Kanton Basel-Landschaft – stark steigende Sonderschulzahlen - den gesamtschweizerischen Trends entsprechen. Dabei wurden einerseits die Entwicklungen der Sonderschulzahlen des Bundesamts für Statistik (BFS), andererseits die Ressourcen der Integrativen Sonderschulung analysiert. Die Ergebnisse der Vergleiche sind jedoch nur eingeschränkt aussagekräftig, da jeder Kanton eigene Voraussetzungen und Definitionen für die Sonderschulung festlegt – beispielsweise hinsichtlich der Ressourcierung.

Das Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik hat die Ressourcen der verstärkten Massnahmen (Sonderschulung) erhoben. Aufgrund der unvollständigen Datengrundlagen kann hier jedoch nur auf den Vergleich der Ressourcen für die Integrativen Sonderschulung (Einzelintegration) mit dem Förderschwerpunkt Kognition eingegangen werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass die Ressourcierung der schulischen Heilpädagogik im Rahmen der Einzelintegration im Kanton Basel-Landschaft im Durchschnitt liegt. Zugleich verdeutlicht sie die kantonalen Unterschiede in der Definition der Sonderschulung: In einigen Kantonen gelten bereits Schülerinnen und Schüler mit weniger als acht Wochenlektionen Unterstützung als Sonderschülerinnen und -schüler, während eine Massnahme mit diesem Umfang im Kanton Basel-Landschaft noch unter die Spezielle Förderung fällt.

Kanton	Schulische Heilpädagogik in Form einer Einzelintegration (in Lektionen/ Woche)
Appenzell Ausserrhoden	ab 3 Lektionen
Basel-Landschaft	8 Lektionen
Basel-Stadt	Kindergarten: 8 Lektionen pro Woche Primarschule: 6 Lektionen pro Woche Sekundarschule: 6 Lektionen pro Woche
Freiburg	6 Lektionen
Graubünden	max. 12 Lektionen
Luzern	1-8 Lektionen bei Kindergarteneintritt mit Entwicklungsverzögerung als präventive Massnahme; ansonsten entspricht der Maximalbeitrag demjenigen einer Separativen Sonderschulung
Obwalden	10 Lektionen
Nidwalden	10 Lektionen
St. Gallen	ab 40 Lektionen jährlich
Schwyz	8 Lektionen
Uri	10 Lektionen
Waadt	nach Bedarf
Wallis	10 Lektionen mit 7 Lektionen Assistenz
Zug	6 Lektionen

Tabelle 7: Leistungsumfang der Einzelintegration nach Kanton (Lektionen/Woche)

Eine weitere Kennzahl, die sich für Vergleiche anbietet, ist die sogenannte Sonderschulquote. Diese wird vom Bundesamt für Statistik (BFS) erhoben. Grundlage dafür sind die von den Kantonen gemeldeten Zahlen zu Schülerinnen und Schülern in Regel-, Sonder- und Sonderschulungsklassen, jeweils differenziert nach Vorliegen einer verstärkten Massnahme (Sonderschulung). Daraus lässt sich theoretisch der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit einer verstärkten Massnahme an der gesamten Schülerschaft berechnen.

Allerdings ist die Aussagekraft dieser Daten eingeschränkt. So zeigt die Zeitreihe von 2019/2020 bis 2023/2024 in mehreren Kantonen auffällige und unerklärliche Schwankungen, die darauf hindeuten, dass die Zuteilung in die Kategorien im Zeitverlauf verändert wurde. Hinzu kommt, dass die Kantone unterschiedliche Modelle der Sonderschulung praktizieren und die Abgrenzung teilweise uneinheitlich erfolgt. Da schon innerhalb eines Kantons die Kategorisierung nicht immer konsistent ist, sind schweizweite Vergleiche nur mit grosser Vorsicht möglich. Aus diesem Grund wird hier auf eine detaillierte Darstellung der BFS-Zahlen verzichtet.

Nichtsdestotrotz lassen sich einige Entwicklungen erkennen, insbesondere in Bezug auf die Veränderung der Sonderschulquote. Vergleicht man die Werte aus dem Schuljahr 2019/2020 mit jenen aus 2023/2024, zeigt sich schweizweit ein Anstieg von rund 19 %. Im Kanton Basel-Landschaft fiel die Zunahme mit 23 % höher aus, was auf eine etwas dynamischere Entwicklung hinweist. Auch im interkantonalen Vergleich zeigt sich dieser Trend: Während der Kanton 2019/2020 hinsichtlich der Sonderschulquote auf Rang 11 lag, belegt er 2023/2024 bereits Rang 9.

Dieses Phänomen betrifft übrigens nicht beide Bereiche, also den integrativen und den separativen Bereich, gleichermassen. So war im betrachteten Zeitraum der Anstieg in der Integrativen Sonderschulung schweizweit bei 33 %, im Kanton Basel-Landschaft «nur» bei 32 %. Die Separative Sonderschulung stieg dagegen im Kanton Basel-Landschaft mit 17 % mehr als doppelt so stark wie der schweizweite Durchschnitt von 8 %.

Die schweizweiten Daten verdeutlichen somit, dass die steigende Inanspruchnahme von Sonderschulmassnahmen kein isoliertes Phänomen des Kantons Basel-Landschaft ist, sondern Teil einer gesamtschweizerischen Entwicklung darstellt.

Nach dem Aufzeigen der Entwicklung der Leistungsmenge im Kanton Basel-Landschaft und dem Versuch, diese in einen schweizweiten Kontext zu setzen, wird, bevor wir die Kosten der Sonderschulung beleuchten, die Dynamik innerhalb des Sonderschulwesens betrachtet, beziehungsweise wie sich die Zahlen bezüglich der Wechsel innerhalb der Sonderschulung, der Reintegration und der Austritte entwickelt haben.

6.1.4 Wechsel, Reintegration und Austritte in der Sonderschulung

Die Analyse der Austrittsmeldungen im Zeitraum 2020 bis 2024 gestaltet sich schwierig. Insgesamt bewegen sich die Gesamtzahlen der Austritte pro Jahr relativ stabil zwischen rund 300 und 370. Allerdings liegen dem AVS für einen substantiellen Teil der Austritte kein Austrittsgrund vor. Zwar wurde eine erhebliche Verbesserung bei der Datenqualität erreicht: 2020 lagen für mehr als die Hälfte der Austritte keine Informationen vor, wohingegen im 2024 nur noch bei 23 % der Austrittsgründe unbekannt ist. Gerade diese Entwicklung führt jedoch dazu, dass die Analyseergebnisse der Entwicklung der einzelnen Wechsel innerhalb des Sonderschulsystems respektive Austritte aus dem Sonderschulsystem mit Vorsicht zu geniessen sind.

Aus den Daten, welchen ausgewertet werden können, lassen sich trotzdem vorsichtige Aussagen ableiten. So ist die Reintegrationsquote über die letzten Jahre tendenziell rückläufig. Die Anzahl Reintegrationen hat in den fünf betrachteten Jahren um weniger als 30 % zugenommen – die Anzahl der Sonderschülerinnen und -schüler ist im selben Zeitraum aber um 40 % angestiegen. Was hingegen stark zugenommen hat, sind die Wechsel von der Integrativen in die Separative Sonderschulung (+ 124%) und umgekehrt von der Separativen in die Integrative Sonderschulung (+ 75 %). Auch lässt sich festhalten, dass mehr Schülerinnen und Schüler von der Integration in die Separation wechseln als umgekehrt.

Insgesamt zeigen die Zahlen aber eine Durchlässigkeit des Systems und machen sichtbar, dass je nach Entwicklungsverlauf und Bedarf Anpassungen des Settings vorgenommen werden.

	2020	2021	2022	2023	2024	Anstieg 20–24 (%)
Wechsel in die Integrative Sonderschulung	8	8	10	15	14	75%
Wechsel in die Separative Sonderschulung	17	27	32	38	38	124%
Reintegration	54	49	54	51	69	28%
Wechsel der Sonderschule	29	39	40	48	43	48%

Tabelle 8: Anzahl Wechsel zwischen verschiedenen Angeboten der Sonderschulung sowie Reintegrationen in den Jahren 2020 bis 2024

Die nachfolgende Tabelle 9 zeigt die dokumentierten Austrittsgründe aus Massnahmen der Tagessonderschulung in den Jahren 2020 bis 2024. In all diesen Fällen ist das AVS nach dem Austritt nicht mehr für die Schülerinnen und Schüler zuständig.

Bei den bekannten Gründen ist der Austritt aus der Volksschule über die Jahre die häufigste Kategorie. Aber auch Wegzüge und Wechsel in die stationäre Sonderschulung (Schulheim) sind Gründe für das Ende der Tagessonderschulleistungen.

	2020	2021	2022	2023	2024	Anstieg 20–24 (%)
Austritt Volksschule	31	28	44	48	37	19%
Wechsel in Schulheim	12	6	7	12	14	17%
Wegzug	14	13	11	20	20	43%
Sonstiges	6	13	4	2	7	17%

Tabelle 9: Übersicht über Austritte aus Massnahmen der Tagessonderschulung in den Jahren 2020 bis 2024

Insgesamt belegt die Analyse die Durchlässigkeit des Systems; zugleich mindern verbleibende Datenlücken zum Verbleib nach dem Austritt den Steuerungsnutzen, wie schon in Kapitel 5.1, Notwendigkeit, unter Leitfrage 1 erläutert. Zwar könnte man argumentieren, dass der Zusatznutzen einer lückenlosen Erhebung der Austrittsgründe begrenzt ist, da das AVS nach einem Austritt nicht mehr zuständig ist. Dennoch liefern diese Informationen wertvolle Hinweise über die Anschlusslösungen (z. B. Wechsel in die stationäre Sonderschulung, Reintegration, Wegzug) und ermöglichen eine fundiertere Einschätzung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der bisherigen Massnahmen.

Für eine Erhöhung der Aussagekraft sind deshalb konsistente, valide Angaben zu den Austrittsgründen erforderlich. Eine der vorgeschlagenen Massnahmen (Massnahme «OPUS – neue IT-Lösung») sieht vor, dass künftig der Austrittsgrund als Pflichtfeld im digitalen Meldeprozess geführt wird (Standardkategorien gemäss Tabelle 8 und Tabelle 9; «Unbekannt» nur in begründeten Ausnahmefällen).

Damit soll die Aussagekraft der Auswertungen erhöht, und eine stärkere Steuerung, Qualitätssicherung und Wirkungskontrolle ermöglicht werden.

6.1.5 Beschreibung der Kosten der Sonderschulung

Die Anzahl an Sonderschülerinnen und -schülern ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen – und mit ihr auch der finanzielle Aufwand. Die steigenden Fallzahlen, der erweiterte Förderbedarf sowie strukturelle Entwicklungen wie der Ausbau bestimmter Leistungsbereiche haben zu einer spürbaren Erhöhung der Gesamtkosten geführt.

Dieses Kapitel beleuchtet die Entwicklung dieser Ausgaben. Zunächst wird die Gesamtentwicklung der Kosten nach Integrativer und Separativer Sonderschulung dargestellt. Anschliessend folgen vertiefte Auswertungen zu ausgewählten Bereichen wie Transport, ausserschulischer Betreuung und pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Diese Zahlen geben wichtige Hinweise darauf, wo und wie sich der Ressourceneinsatz verändert hat – sowohl in Bezug auf die Gesamtbeträge als auch im Verhältnis zur Anzahl betreuter Kinder.

Die Aussagen in diesem Kapitel beruhen grösstenteils auf Daten aus dem kantonalen SAP-System, da die eingesetzte Fachapplikation zur Sonderschulung keine Finanzdaten enthält. Bei der Auswertung wurden offensichtliche Unstimmigkeiten soweit möglich korrigiert. Dennoch ist zu beachten, dass periodenfremde Buchungen oder ungenaue Abgrenzungen gewisse Verzerrungen verursachen können.

Integrative und Separative Sonderschulung

Die Gesamtkosten für die Sonderschulung im Kanton haben in den letzten fünf Jahren analog zur Anzahl an Schülerinnen und Schüler deutlich zugenommen. Zwischen 2020 und 2024 stiegen die Ausgaben von rund 55 Mio. Franken auf über 88 Mio. Franken – ein Plus von 61 %. Besonders stark entwickelte sich der Bereich der Separativen Sonderschulung, der mit einem Anstieg von 68 % (von 40 auf 59 Mio. Franken) einen deutlich stärkeren Zuwachs verzeichnete als die Integrative Sonderschulung, die im gleichen Zeitraum um 49 % zunahm (von 19 auf 30 Mio. Franken).

Aktuell entfallen somit rund zwei Drittel der Gesamtkosten auf die Separative Sonderschulung, während die integrative Form ein Drittel der Ausgaben beansprucht. Diese Verteilung ist trotz vergleichbarer Fallzahlen insbesondere auf den höheren Ressourcenbedarf in der Separativen Sonderschulung zurückzuführen. Zudem enthalten die Zahlen der Integrativen Sonderschulung keine Kosten für Grundangebot und Spezielle Förderung, die durch integrativ beschulte Sonderschülerinnen und -schüler innerhalb der Regelschule entstehen. Die tatsächlichen Kosten im integrativen Bereich sind daher höher, als die ausgewiesenen Kosten.

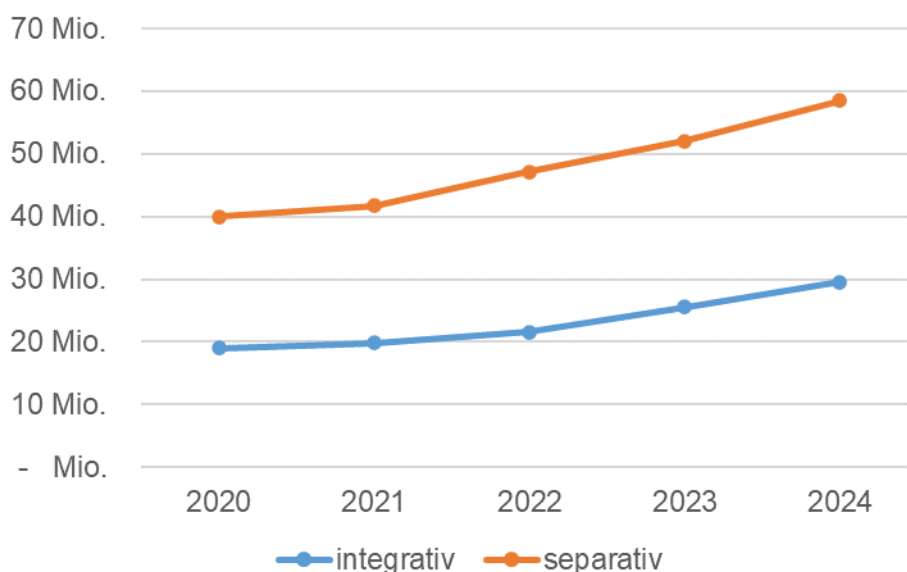


Abbildung 13: Entwicklung der Gesamtkosten der Sonderschulung nach separativ und integrativ in den Jahren 2020 bis 2024

Ein Teil der ausgewiesenen Gesamtkosten entfällt auf ergänzende Leistungen wie den Schülertransport sowie die ausserschulische Betreuung (ASB) in der Separativen Sonderschulung. Beide Kostenarten sind in den letzten Jahren merklich angestiegen.

Besonders deutlich ist der Zuwachs bei den Transportkosten, die seit 2020 von rund 4,5 Mio. Franken auf über 7,6 Mio. Franken gestiegen sind – ein Plus von rund 70 %. Dieser Anstieg ist insbesondere auf die wachsende Zahl an Sonderschülerinnen und -schülern zurückzuführen. Aber auch längere Wegstrecken, insbesondere im separativen Setting, mehr Einzelfahrten und eine höhere Anzahl von Fahrten mit Begleitung oder Liegendtransport haben zu einer Kostensteigerung geführt.

Die Kosten für die ausserschulische Betreuung blieben bis 2022 relativ stabil, stiegen jedoch ab 2023 spürbar an und erreichten 2024 rund 2 Mio. Franken. Wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben, ist dieser Bereich jedoch strukturell begrenzt: In mehreren Tagessonderschulen bestehen Einschränkungen durch fehlende räumliche Kapazitäten, was den weiteren Ausbau trotz steigender Nachfrage erschwert.

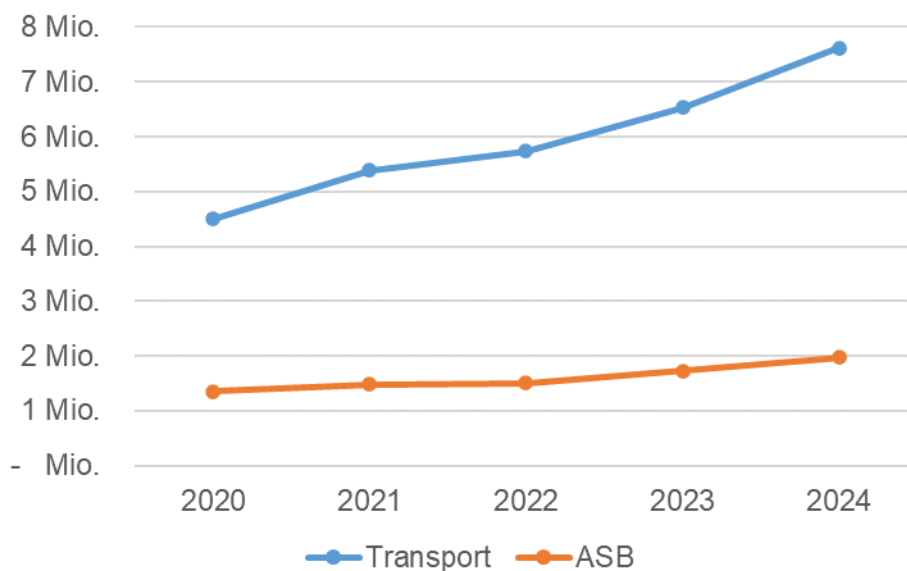


Abbildung 14: Entwicklung der Kosten für Transport und ausserschulische Betreuung in der Sonderschulung in den Jahren 2020 bis 2024

Insgesamt belaufen sich die Mehrkosten für Transport und ASB im Vergleich zu 2020 auf rund 4 Mio. Franken. Dennoch bleibt ihr Anteil an den Gesamtkosten vergleichsweise gering: Rund 11 % der Ausgaben entfallen auf diese beiden Bereiche – wobei der Anteil im integrativen Setting nochmals tiefer liegt, da dort keine ASB-Leistungen angeboten werden (vgl. Abbildung 15).

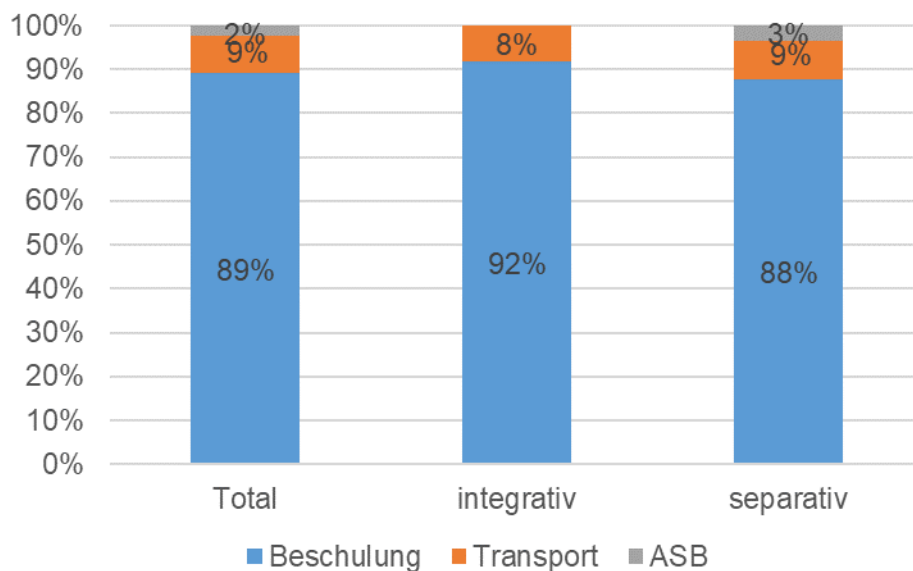


Abbildung 15: Anteil der drei Leistungsarten Beschulung, Transport und Auserschulische Betreuung an den Gesamtkosten der Sonderschulung im Jahr 2024

Pädagogisch-therapeutischen Massnahmen

Obwohl die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vergleich zur Beschulung nur ein relativ geringes finanzielles Gewicht haben, lohnt sich ein Blick auf deren Entwicklung. Dabei zeigen sich bei der Psychomotorik-Therapie (PMT) und der Logopädie ähnliche Entwicklungen: Beide Angebote verzeichnen seit 2020 einen Anstieg der Gesamtkosten – um 29 % bei der PMT (von 2.2 auf 2.8 Mio. Franken) und um 50 % bei der Logopädie (von 0.3 auf 0.5 Mio. Franken). Gleichzeitig nahmen die Fallzahlen deutlich stärker zu: bei der PMT um rund 40 %, bei der Logopädie sogar um 77 %. Da sich der Preis pro PMT-Einheit nicht verändert hat und die Löhne der Logopädinnen und Logopäden in den letzten Jahren inflationsbedingt gestiegen sind, lässt sich daraus ein klarer Rückgang der Kosten pro Kind ableiten. Es werden also mehr Kinder erreicht, jedoch mit kürzeren oder selteneren Therapieeinheiten oder vermehrt in Gruppentherapien.

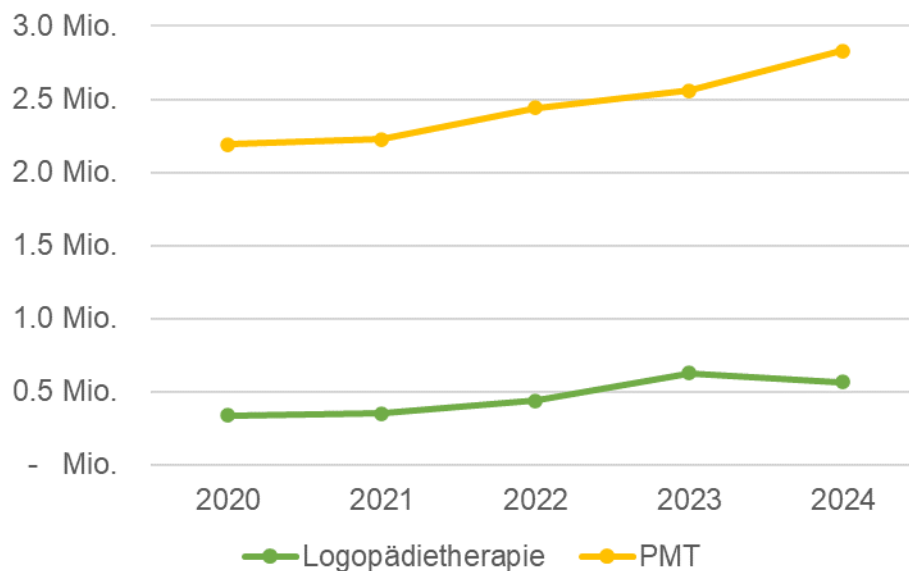


Abbildung 16: Entwicklung der Kosten für Pädagogisch-Therapeutische Massnahmen (Psychomotorik- und Logopädietherapie) für die Jahre 2020-2024

6.1.6 Kosten des KPTF

Die Kostenentwicklung des Kompetenzzentrums Pädagogik, Therapie und Förderung (KPTF) in Münchenstein verläuft parallel zur Entwicklung der Schülerzahlen im KPTF. Seit 2022 wurden drei neue Klassen eröffnet. Zudem werden im KPTF schwer mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche mit einem hohen Pflege- und Betreuungsbedarf beschult. Aufgrund des steigenden Betreuungsaufwands wurden die Schulpauschalen für die ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler überprüft und per 1. Januar 2023 angepasst. Dadurch kam es trotz des Rückgangs der ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler zu keinem Ertragsrückgang.

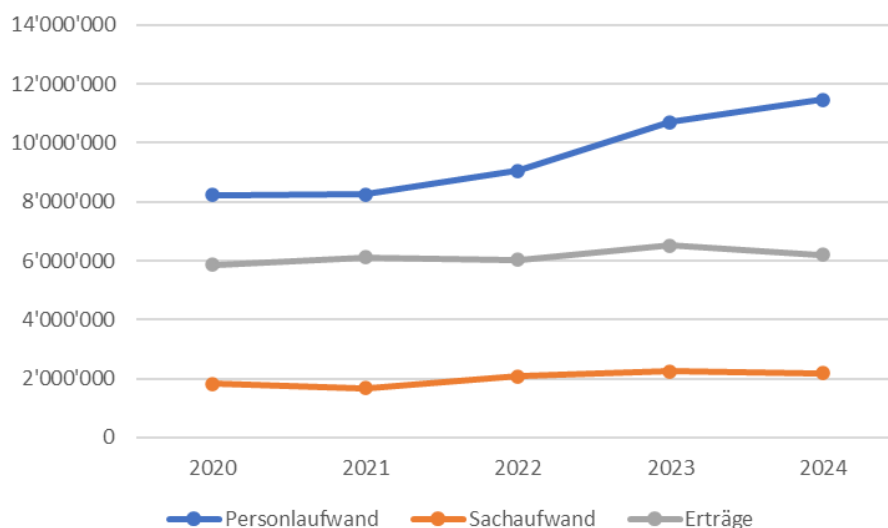


Abbildung 17: Entwicklung der Kosten des KPTF für die Jahre 2020-2024

Nachdem in diesem Kapitel die Gesamtkosten und ihre wichtigsten Treiber aufgezeigt wurden, stellt sich die Frage, wie sich diese Ausgaben auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler verteilen. Die Betrachtung der Durchschnittskosten pro Kind eröffnet eine differenzierte Sicht auf den Ressourceneinsatz.

6.1.7 Entwicklung Aufwand pro Schülerin und Schüler der Sonderschulung

In diesem Kapitel werden die Kosten pro Schülerin und Schüler dargestellt, wobei insbesondere die Entwicklung zwischen 2020 und 2024 im Vordergrund steht. Die Ursachen dieser Entwicklung werden im Kapitel 6.2, Ursachenanalyse, detailliert beleuchtet.

Bevor die Kostenentwicklung in den verschiedenen Bereichen betrachtet werden, sollen zunächst für eine Einordnung die Kosten der Sonderschulung denjenigen der Regelschule gegenübergestellt werden. Abbildung 18 zeigt die entsprechenden Gesamtkosten.

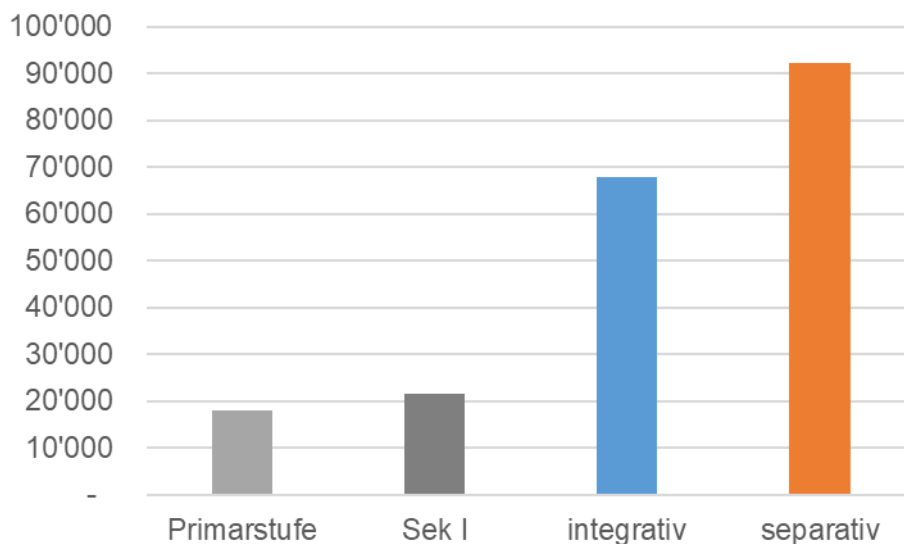


Abbildung 18: Durchschnittliche Gesamtkosten pro Schülerin und Schüler im Jahr 2023 – auf der Primar- resp. Sekundarstufe I der Regelschule (in grau) im Vergleich zur Integrativen und Separativen Sonderschulung.

Die Kosten der Regelschule basieren auf den vom Amt für Daten und Statistik veröffentlichten Bildungsausgaben pro Lernende und Lernenden an Baselbieter Schulen nach Schulstufe. Die Kosten der Integrativen Sonderschulung ergeben sich aus den Gesamtkosten für Integrative Sonderschulung (vgl. Kapitel 6.1.5, Beschreibung der Kosten der Sonderschulung) geteilt durch die Anzahl Schülerinnen und Schüler der Integrativen Sonderschulung (vgl. Kapitel 6.1.1, Beschreibung der Leistungserbringung Sonderschulung), zuzüglich der Regelschulkosten pro Schülerin oder Schüler. Dieser Zuschlag ergibt sich, da die Kinder und Jugendlichen in der Regelklasse verbleiben und das Regelschulsystem – im Unterschied zur separativen Beschulung – nicht finanziell entlastet. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten von rund 18'000 Franken pro Jahr.

Die Kosten der Separativen Sonderschulung ergeben sich aus den Gesamtkosten der Separativen Sonderschulung, inkl. Transport und ASB (vgl. Kapitel 6.1.5, Beschreibung der Kosten der Sonderschulung), geteilt durch die Anzahl Schülerinnen und Schüler der Separativen Sonderschulung (vgl. Kapitel 6.1.1, Beschreibung der Leistungserbringung Sonderschulung). Diese Werte entsprechen den effektiven Gesamtkosten, da die Pauschalen, welche das AVS an die privaten Leistungserbringer ausrichtet, den gesamten Aufwand inklusive Sach- und Infrastrukturkosten abdecken. Es gilt an dieser Stelle anzumerken, dass die Kosten der Separativen Sonderschulung auch die Kosten für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen enthalten, da diese in der bezahlten Pauschale inkludiert ist. In der Regel werden diese Leistungen durch den Leistungserbringer der Separativen Sonderschulung vor Ort erbracht. In den Kosten der Integrativen Sonderschulung sind diese Kosten nicht enthalten.

Vergleicht man die Kosten pro Schülerin oder Schüler, zeigt sich ein deutlicher Unterschied: Die Durchschnittskosten auf der Primarstufe in der Regelschule belaufen sich auf rund 18'000

Franken, auf der Sekundarstufe I auf rund 21'500 Franken. Die Gesamtkosten für Sonderschülerinnen und -schüler bei der Integrativen Sonderschulung (inkl. Regelschulkosten) belaufen sich auf 68'000 Franken, für die Separative Sonderschulung auf rund 92'000 Franken.

Die Gegenüberstellung zeigt, dass die Kosten pro Schülerin und Schüler in der Sonderschulung ein Mehrfaches der Kosten in der Regelschule betragen. Dies ist nicht überraschend, wenn man die unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

In der Separativen Sonderschulung resultieren die höheren Kosten einerseits aus kleineren Klassen, einem höheren Anteil an Fach- und Betreuungspersonen sowie aus zusätzlichen therapeutischen Angeboten, die insgesamt zu einem deutlich höheren Personalaufwand führen. Andererseits entstehen Zusatzkosten für spezialisierte Infrastruktur, Hilfsmittel, Transportleistungen und ausserschulischer Betreuung.

In der Integrativen Sonderschulung sind die Mehrkosten insbesondere auf den erhöhten Bedarf an Betreuungsressourcen und zu einem kleineren Teil auf Transportaufwand zurückzuführen. Sowohl bei Einzelintegrationen als auch in Integrationsklassen wird das Betreuungsverhältnis deutlich verstärkt. Hinzu kommt, dass die Regelschulkosten weiterhin anfallen, da die Schülerinnen und Schüler Teil einer Regelklasse bleiben und das Regelschulsystem – anders als bei einer separativen Beschulung – nicht entlastet wird.

Die Differenz zwischen Integrativer und Separativer Sonderschulung wiederum lässt sich durch die unterschiedlichen Strukturen erklären. In separativen Einrichtungen sind die Leistungs- und Betreuungsangebote noch intensiver ausgestaltet, wodurch die Gesamtkosten pro Schülerin und Schüler weiter ansteigen.

Wenn nun auf die Entwicklung der Kosten der Sonderschulleistungen eingegangen wird, ist zu beachten, dass bei der Integrativen Sonderschulung die Kosten der Regelschule nicht eingerechnet sind. Es sind jeweils nur diejenigen Kosten enthalten, welche über die Sonderschulung finanziert werden.

Sonderschulung

Die durchschnittlichen jährlichen Kosten pro Sonderschülerin bzw. -schüler – inklusive Transport und ausserschulischer Betreuung – sind zwischen den Jahren 2020 und 2024 um insgesamt 8 % gestiegen, von rund 72'500 Franken im Jahr 2020 auf gut 78'500 Franken im Jahr 2024 (vgl. Abbildung 19). Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Integrativer und Separativer Sonderschulung.

In der Separativen Sonderschulung fiel der Anstieg mit rund 5 % vergleichsweise moderat aus. Nach leicht rückläufigen Kosten von 2020 bis 2023 stiegen die Kosten im 2024 wieder deutlich an. Dabei trug die Beschulung mit einem Anstieg von rund 4 % unterdurchschnittlich zum Kostenwachstum bei. Sehr dynamisch entwickelten sich die Kosten für den Transport, mit einem Anstieg von 23 %. Dies hat einerseits damit zu tun, dass pro Schülerin und Schüler mehr Kilometer gefahren wurden. Andererseits ist auch die Anzahl an Spezialtransporten, also Transporte mit Einzelbegleitung oder Liegendtransporte, deutlich angestiegen.

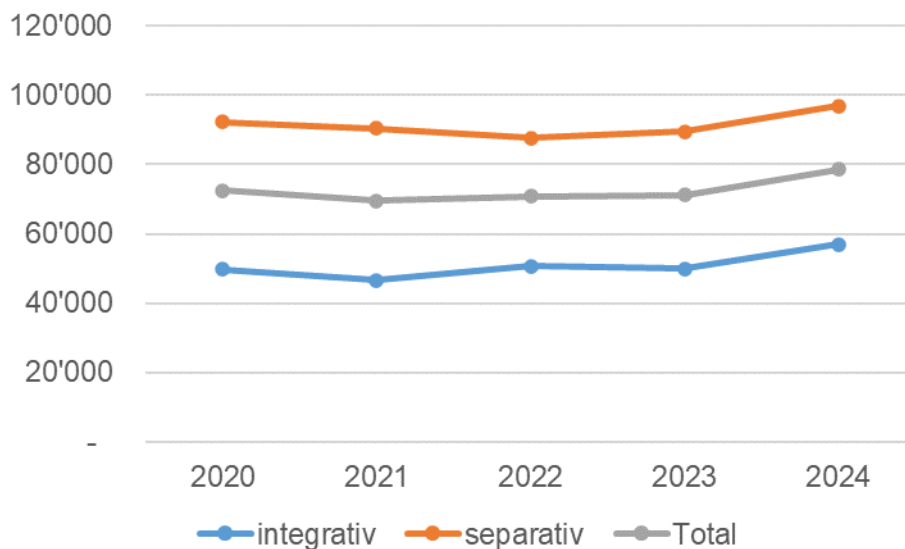


Abbildung 19: Entwicklung Durchschnittskosten pro Schülerin und Schüler und Jahr Total und in der Separativen und Integrativen Sonderschulung inkl. Transport und ausserschulische Betreuung in den Jahren 2020 bis 2024

In der Integrativen Sonderschulung verlief die Kostenentwicklung deutlich dynamischer: Zwischen 2020 und 2024 nahmen die Ausgaben pro Kind um 15 % zu, von knapp unter 50'000 Franken auf über 57'000 Franken. Ein Grossteil dieses Anstiegs entfiel auf die Kosten der Beschulung, die um 14 % zulegten. Zusätzlich stiegen die Transportkosten pro Kind um 24 %. Zwar nahm der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Transportverfügung ab, gleichzeitig erhöhten sich aber die durchschnittlichen Kosten je Transportfall – sei es durch längere Distanzen, teurere Transport-Settings oder höhere Pauschalen (Kapitel 6.1.5).

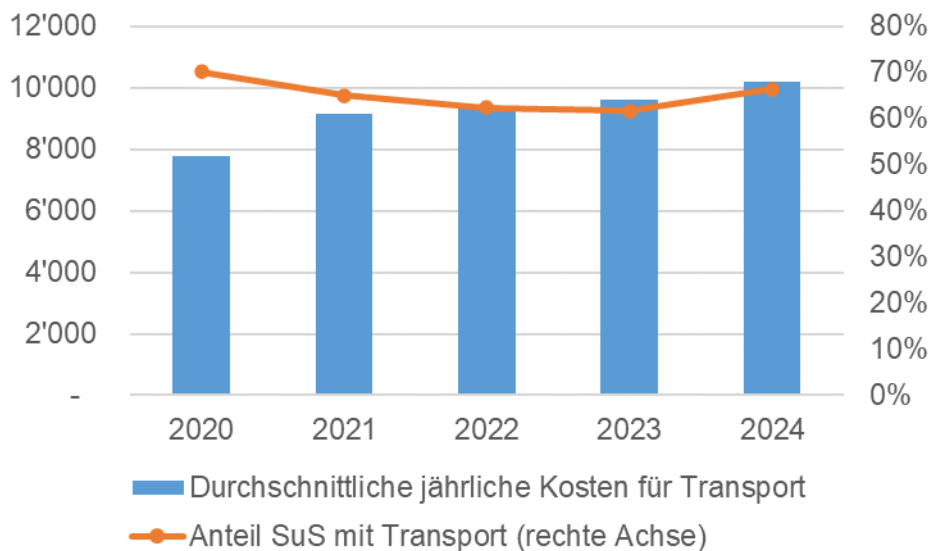


Abbildung 20: Entwicklung Durchschnittskosten pro Schülerin und Schüler der Integrativen und Separativen Sonderschulung mit Transportverfügung und Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Transportverfügung in den Jahren 2020 bis 2024

Die Kosten für die ausserschulische Betreuung (ASB) haben sich im Vergleich nur leicht erhöht (+3 %). Und dies, obwohl die durchschnittliche Anzahl Tage pro Schülerin und Schüler in den

letzten Jahren deutlich angestiegen ist. Grund dafür ist, dass weniger Schülerinnen und Schüler außerschulische Betreuung in Anspruch nehmen. Insgesamt machen die Kosten für ASB mit 3 % einen relativ kleinen Anteil an den Gesamtkosten der Separativen Sonderschulung aus.

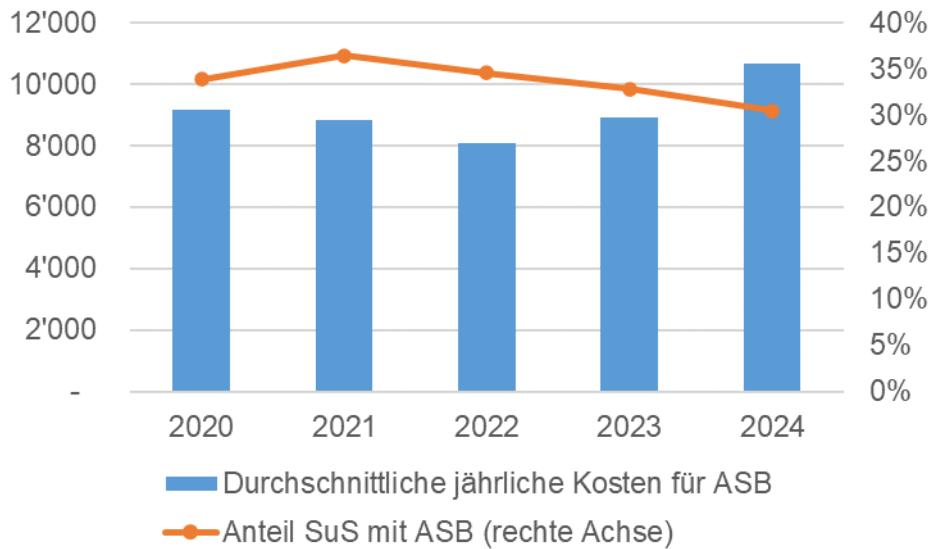


Abbildung 21: Entwicklung der durchschnittlichen jährlichen Kosten für außerschulischen Betreuung und Entwicklung des Anteils an Schülerinnen und Schülern in der Separativen Sonderschulung mit außerschulischer Betreuung in den Jahren 2020 bis 2024

Nach der Analyse der Kostenstrukturen in der Sonderschulung richtet sich der Fokus nun auf die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Sie stellen eine wichtige Ergänzung zur schulischen Förderung dar und werden im nächsten Kapitel gesondert betrachtet.

Pädagogisch-Therapeutische Massnahmen

Psychomotorik-Therapie (PMT)

Die Entwicklung der Kosten in der Psychomotorik-Therapie (PMT) zeigt ein differenziertes Bild: Zwischen 2020 und 2023 sind die durchschnittlichen Kosten pro Schülerin bzw. Schüler kontinuierlich gesunken. 2024 lagen die Werte zwar leicht über dem Vorjahresniveau, blieben jedoch weiterhin unter dem Stand von 2020. Parallel dazu ist die Zahl der Verfügungen deutlich angestiegen (vgl. Abbildung 22).

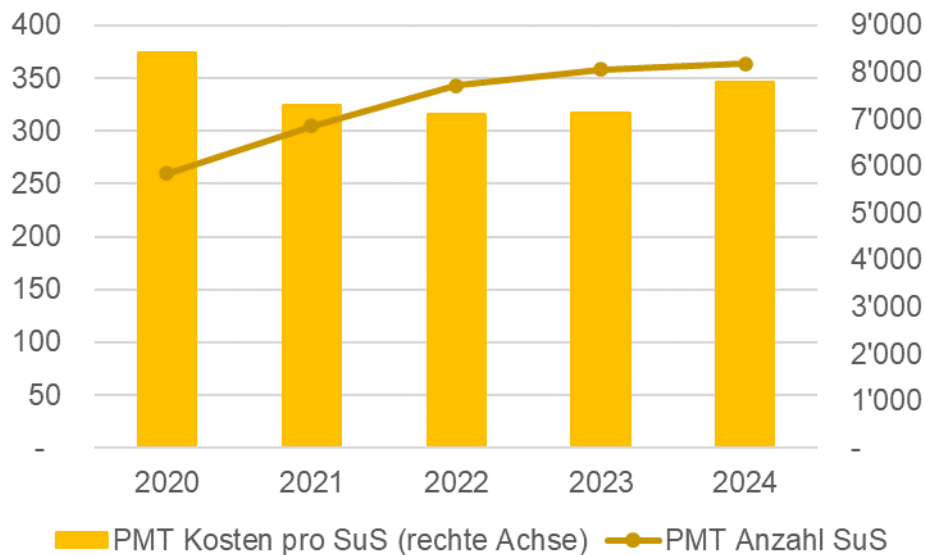


Abbildung 22: Entwicklung der Anzahl an Schülerinnen und Schüler und der Durchschnittskosten pro Schülerin und Schüler in der Psychomotorik-Therapie in den Jahren 2020 bis 2024

Wie bereits in Kapitel 6.1.1, Beschreibung der Leistungserbringung Sonderschulung erläutert, ist die Leistungsmenge in der Psychomotorik-Therapie durch das in der Verordnung Sonderpädagogik festgelegte Stellendach begrenzt. Neben dieser strukturellen Begrenzung spielte auch die Personalsituation eine wesentliche Rolle: Der ptz Stiftung pädagogisch -therapeutisches Zentrum für Kinder, Baselland – dem mit Abstand grössten Leistungserbringer im Kanton Basel-Landschaft – war es in den Jahren vor 2024 aufgrund von Personalengpässen nicht möglich, das maximale Kontingent auszuschöpfen.

Für den Rückgang der Kosten pro Schülerin bzw. Schüler kommen zwei naheliegende Erklärungen in Betracht:

- Verkürzte Therapiedauer – einzelne Kinder wurden vorzeitig aus der Therapie entlassen, ohne dass die Verfügung formell beendet wurde.
- Reduzierte Therapiefrequenz – die Anzahl der wöchentlichen Einheiten pro Kind wurde gesenkt.

Da das AVS die Verfügungen jeweils für zwei Jahre ausstellt und weder das effektive Therapieende noch die tatsächlich erbrachten Lektionen systematisch erfasst, lässt sich nicht eindeutig bestimmen, welche der beiden Ursachen überwog. Am wahrscheinlichsten ist eine Kombination beider Faktoren.

Beide Ansätze deuten auf eine optimierte Ressourcennutzung seitens des PTZ hin. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass einzelne Kinder weniger Therapie erhalten, als für eine optimale

Förderung angezeigt wäre. Im gesamtschweizerischen Vergleich ist die Psychomotorik-Therapie im Kanton Basel-Landschaft unterdurchschnittlich ausgestattet.

Logopädie

Die Kostenentwicklung in der Logopädietherapie zeigt zwischen 2020 und 2024 ein ähnliches Bild wie jenes der PMT. Während die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Verfügung stark zunahm, sind die durchschnittlichen Kosten von 2020 bis 2023 pro Kind leicht zurückgegangen. Im 2024 gab es aber wieder einen deutlichen Anstieg der Kosten pro Schülerin und Schüler, welche wieder oberhalb des Wertes von 2020 liegen.

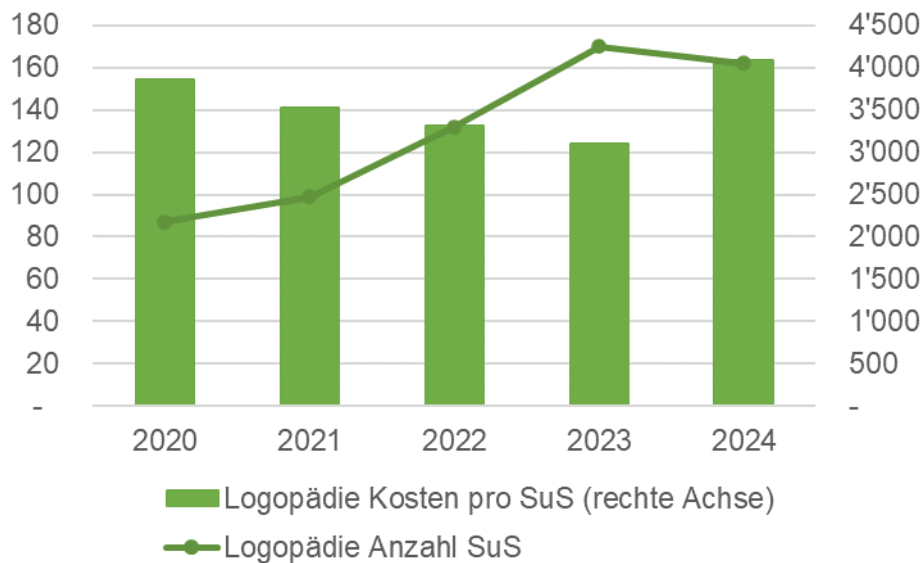


Abbildung 23: Entwicklung der Anzahl an Schülerinnen und Schüler und der Durchschnittskosten pro Schülerin und Schüler in der Logopädie in den Jahren 2020 bis 2024

Um diese Entwicklung im Detail nachvollziehen zu können, wären vertiefte Analysen und Befragungen bei den Logopädischen Diensten notwendig. Eine Auswertung der dem AVS zur Verfügung stehenden Zahlen lässt aber folgende Aussage zu:

Die Zahl der Logopädinnen konnte in den Jahren mit starkem Schülerwachstum nicht mithalten. Dadurch wurde die Therapiedauer pro Kind kürzer – es wurden pro Woche weniger Lektionen Logopädietherapie geleistet. Im 2024 ist die Zahl dann wieder deutlich angestiegen. Wo im 2023 noch jährlich im Durchschnitt 20 Lektionen pro verfügte Leistung abgerechnet wurden, waren es im 2024 wieder 24. Zudem ist der Kostensatz pro Lektion aufgrund der Teuerung um rund 2 % angestiegen. Es ist anzunehmen, dass die Logopädischen Dienste die Zeit bis 2024 brauchten, um sich auf die neue Nachfragesituation einzustellen.

Insgesamt zeigt der Befund, dass es über die fünf Jahre trotz einer stark steigenden Nachfrage gelungen ist, die durchschnittlichen Kosten pro Kind stabil zu halten und dass es einige Zeit gedauert hat, bis die Logopädischen Dienste auf die erhöhte Nachfrage reagieren konnten.

Fazit Entwicklung Aufwand pro Schülerin und Schüler der Sonderschulung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kosten pro Schülerin und Schüler in der Sonderschulung im Zeitraum 2020 bis 2024 insgesamt gestiegen sind, wobei sich die Entwicklungen in der integrativen und separativer Beschulung sowie in den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen deutlich unterscheiden.

Welche Faktoren im Detail zu diesen Entwicklungen geführt haben, wird im folgenden Kapitel 6.2, Ursachenanalyse, vertieft untersucht.

6.2 Schritt 2 - Ursachenanalyse

Die vorliegende Ursachenanalyse verfolgt das Ziel, die wesentlichen Treiber der Kostenentwicklung im Bereich der Sonderschulung im Kanton Basel-Landschaft zu identifizieren. Auf den Vergleich von Schülerzahlen und Kosten folgt somit eine qualitative Analyse jener Faktoren, welche über die reine Mengenentwicklung hinauswirken. Die folgenden Kapitel differenzieren zwischen integrativer und Separativer Sonderschulung sowie pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, um die spezifischen Entwicklungen sichtbar zu machen.

6.2.1 Integrative und Separative Sonderschulung

Schaut man sich die Kostenentwicklung in der Sonderschulung über den Zeitraum 2020–2024 genauer an, so erscheint diese mit rund 50 % ausserordentlich hoch. Auch in absoluten Zahlen trug sie mit einem Wachstum von fast 30 Millionen Franken erheblich zur Kostensteigerung in der Bildung insgesamt bei.

Dabei ist der Anstieg sowohl im separativen (46%) als auch im integrativen Bereich mit 55 % sehr dynamisch (vgl. Tabelle 10).

	2020	2021	2022	2023	2024	Δ 20–24 (%)
integrativ	18.6	19.6	22.5	25.5	29.6	59%
separativ	40.0	41.7	47.1	52.6	58.8	47%
Total	58.6	61.3	69.6	78.1	88.4	51%

Tabelle 10: Kosten der Sonderschulung in Millionen Franken nach integrativ und separativ, inkl. Transport und ausserschulischer Betreuung für die Jahre 2020-2024

Ein Grossteil der Kostenentwicklung lässt sich auf einen einzelnen Faktor zurückführen: die gestiegene Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulstatus. Wie bereits in Kapitel 6.1, Fact Finding, beschrieben, nahm die Zahl in der Separativen Sonderschulung um 40 % und in der integrativen Sonderschulung um 39 % zu.

Ebenfalls in Kapitel 6.1 wurde aufgezeigt, dass das Kostenwachstum etwas stärker war als das Wachstum der Schülerinnen und Schüler. Es gab also weitere Faktoren, welche die Leistungen der Separativen und Integrativen Sonderschulung verteuerten. In diesem Kapitel werden diese Faktoren genauer analysiert. Dabei ist es sinnvoll, die Integrative und die Separative Sonderschulung einzeln zu betrachten, da die Kostenentwicklung, welche nicht durch das Schülerwachstum erklärt werden kann, unterschiedlich ausfiel.

Separative Sonderschulung

Der Unterschied in der Separativen Sonderschulung zwischen Schülerwachstum und Kostenwachstum liegt bei rund 5 % Prozentpunkten. Grundsätzlich gibt es mehrere Faktoren, die einen Anstieg der Kosten verursachen:

Teuerung und Reallohnentwicklung

Die allgemeine Teuerung führt dazu, dass der Preis für dieselbe Leistung steigt, da die Institutionen mit höheren Kosten konfrontiert sind. Die relevante Teuerung ist einfach zu quantifizieren. Die Institutionen haben entweder das Lohnsystem des Kantons Basel-Landschaft übernommen und sind verpflichtet, die für das Personal des Kantons beschlossenen Teuerungsausgleiche bzw. Realloohnerhöhungen mit zu vollziehen – oder sie orientieren sich zumindest

daran. In beiden Fällen können sie auf Teuerungsausgleiche kaum verzichten, da sie im Wettbewerb um Fachkräfte direkt mit dem Kanton konkurrieren. Im Zeitraum 2020–2024 lag die kumulierte Teuerung bei knapp 4.5 %. Zudem wurde dem Kantonspersonal eine Reallohnerhöhung von 0.5 % gewährt, was sich ebenfalls in den Kosten der Tagessonderschulen niederschlug.

Erhöhung der Leistungsabteilung aufgrund gesteigener Anforderung an die Betreuungsintensität

Die Komplexität der Behinderungen der Schülerinnen und Schüler nimmt stetig zu. Diagnosen wie Autismus-Spektrum-Störungen (ASS), kombinierte Mehrfachbehinderungen oder schwere Verhaltensstörungen führen zu höherem Förderbedarf. Dies wirkt sich entweder über eine generelle Erhöhung der Pauschalen oder – häufiger – über die Einführung von differenzierten Pauschalen (Basispauschale vs. erhöhte Pauschale bei hohem Förderbedarf) aus. Von 2020 bis 2024 haben drei Institutionen, darunter auch das KPTF, vermehrt erhöhte Pauschalen beansprucht, was den Durchschnitt der ausgerichteten Beiträge erhöhte.

Neben den eigentlichen Pauschalen spielt auch die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf unterschiedliche Angebote eine Rolle. Wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer spezifischen Bedürfnisse vermehrt Plätze in ressourcenintensiven Angeboten (z. B. Tagessonderschulen mit hohem Betreuungsschlüssel) benötigen, steigen die Gesamtkosten überproportional – auch dann, wenn die Pauschalen für die einzelnen Angebote unverändert bleiben.

Analyse der Gesamtkostenentwicklung

Von der Gesamtkostenentwicklung von rund 19 Mio. Franken sind 83 % auf die gestiegene Anzahl an Schülerinnen und Schülern zurückzuführen. Weitere 11 % entfallen auf die Teuerung bzw. die Reallohnentwicklung. Die Reallohnentwicklung war für die Tagessonderschulen sogar leicht höher, da der Regierungsrat eine Lohnbandanpassung für Sozialpädagogen und Fachangestellte Betreuung beschlossen hat. Diese Anpassung wurde von zwei Institutionen, welche das kantonale Lohnsystem berücksichtigen, ebenfalls nachvollzogen.

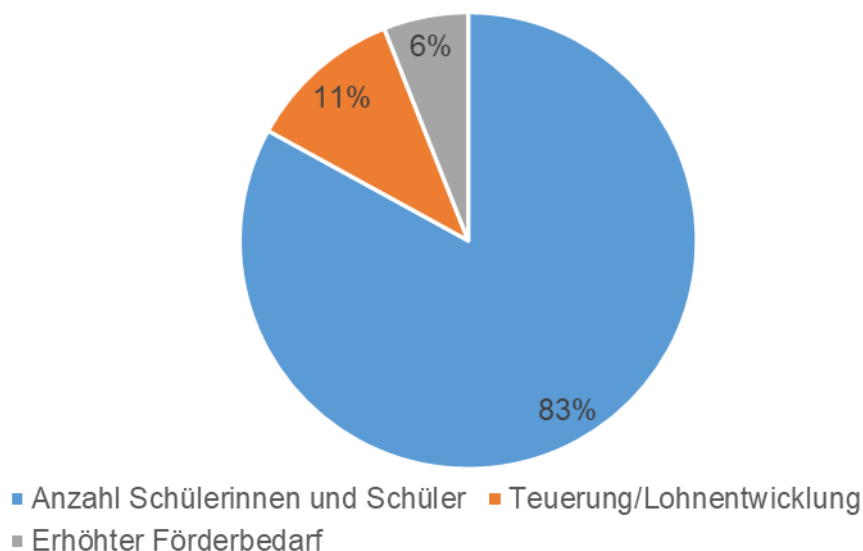


Abbildung 24: Anteil der verschiedenen Faktoren an den gestiegenen Kosten in der Separativen Sonderschulung in den Jahren 2020 bis 2024

Die restlichen 6 % sind auf eine Intensivierung der Betreuung zurückzuführen, welche sich, wie oben erläutert wiederum in zwei Kategorien einteilen lässt. Einerseits mussten Pauschalen angehoben werden, da der Betreuungsaufwand in den Institutionen zugenommen hat. Dies

erklärt aber nur rund ein Fünftel der Zunahmen für Betreuung und somit nur rund 1.5 % des Gesamtkostenwachstums. Der Grossteil rührt daher, dass das AVS mit drei Institutionen ein Modell für die Finanzierung der Plätze vereinbart hat, welches zwischen «normalem» und erhöhtem Förderbedarf differenziert. So auch beim KPFT; der einzigen kantonalen Tagessonderschule. Beim KPFT ist zu beobachten, dass sich in den letzten Jahren der Anteil der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf deutlich von rund der Hälfte auf fast zwei Drittel entwickelt hat. Dies hat zu wesentlichen Mehrkosten für den Kanton geführt und macht einen Grossteil der ausgewiesenen 6 % aus.

Die Mehrkosten in der Separativen Sonderschulung erklären sich also überwiegend durch den Schülerzuwachs und die Teuerung. Der kleinere, aber dennoch relevante Rest hängt mit der steigenden Komplexität der Behinderungen der Kinder und Jugendlichen zusammen. Damit wird sichtbar, dass nicht allein die Quantität, sondern auch die Zusammensetzung der Klientel erhebliche finanzielle Auswirkungen hat.

Im integrativen Bereich zeigen sich ähnliche Muster, jedoch mit eigenen Besonderheiten.

Integrative Sonderschulung

Grundsätzlich gibt es in der Integrativen Sonderschulung dieselben Faktoren, welche zu Mehrkosten führen. Hier ist der Effekt aber wesentlich ausgeprägter. So ist der Kostenanstieg rund 15 % grösser als der Anstieg der Schülerinnen und Schüler.

Teuerung und Reallohnentwicklung

Auch im integrativen Bereich mussten die Fachzentren ihre Personal- und Betriebskosten anpassen. Da die Vergütung der Fachpersonen meist direkt an die kantonalen Löhne gekoppelt ist, schlägt die allgemeine Lohn- und Teuerungsentwicklung unmittelbar auf die Kosten durch.

Erhöhung der Leistungsabgeltung aufgrund gestiegener Anforderungen an die Betreuungsintensität

Im Unterschied zur Separativen Sonderschulung gibt es in der Integrativen Sonderschulung keine Angebote, welche zwischen «normalem» und „erhöhtem“ Förderbedarf differenzieren – die Pauschalen sind pro Institution einheitlich. Dennoch können steigende Anforderungen zu höheren Kosten führen, da Schülerinnen und Schüler vermehrt teurere, betreuungsintensivere Angebote in Anspruch nehmen.

Höhere Auslastung von teureren Angeboten

Auch im integrativen Bereich ist eine Verschiebung hin zu intensiveren Unterstützungsformen sichtbar. Besonders stark wuchs der Bereich „Unterstützung“ gegenüber der „Beratung“. Während Beratungen mit 30 Stunden pro Semester limitiert sind, können Unterstützungsleistungen deutlich umfangreicher sein und über ganze Schuljahre laufen. In den letzten Jahren ist die Nachfrage nach Unterstützung überproportional gestiegen – was sich im Kostenwachstum niederschlägt.

Die Analyse der Faktoren zeigt auch hier ein klares Bild. Von der Gesamtkostenentwicklung von rund 11 Mio. Franken sind 72 % auf die höhere Anzahl an Schülerinnen und Schüler zurückzuführen. Weitere 15 % basieren auf Kostensteigerung aufgrund der Teuerung respektive der Reallohnentwicklung und der Lohnbandanpassung für Sozialpädagogen und Fachangestellte Betreuung Gesundheit.

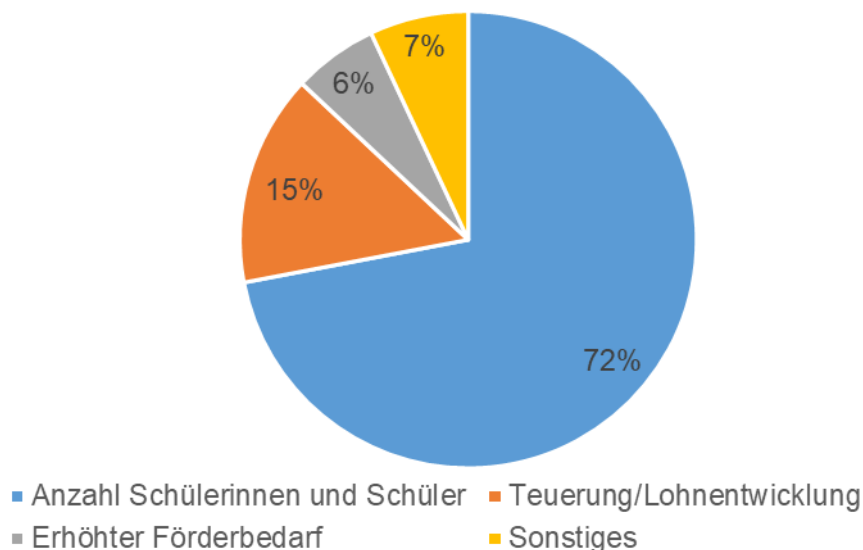


Abbildung 25: Gründe für die gestiegenen Kosten in der Integrativen Sonderschulung in den Jahren 2020 bis 2024

Weiter sind rund 6 % auf eine intensivere Betreuung zurückzuführen, insbesondere auf ein überproportional starkes Wachstum an Schülerinnen und Schüler im kostenintensivsten Angebot des Kantons. Diese Entwicklung zeigt, dass die Integrative Sonderschulung zunehmend nicht nur als niederschwellige Ergänzung, sondern als vollumfängliche Unterstützung wahrgenommen wird.

Sonstiges

Die restlichen 7 % sind auf verschiedene weitere Faktoren zurückzuführen die schwer zu eruieren sind. So ist zum Beispiel der Anteil an Beratungsleistungen beim kantonalen Anbieter deutlich gestiegen. Beratungsleistungen benötigen keine Verfügung und werden in der Leistungsmenge nicht erfasst. Bei den Kosten werden ferner die Beratungsleistungen nicht von den Unterstützungsleistungen unterschieden, was eine Differenzierung verunmöglicht. Ab dem Jahr 2026, mit Einführung einer neuen Fachapplikation (vgl. Massnahme «OPUS-neue IT-Lösung»), werden solche Auswertungen möglich sein.

Ein weiterer wesentlicher Grund liegt in der erhöhten Entschädigung für Klassenlehrpersonen mit einer Einzel- oder Doppelintegration. Mit der Einführung der neuen Verordnung Sonderpädagogik im Sommer 2021 wurde die bisherige Zusammenarbeitspauschale in Franken durch die sogenannte Zusammenarbeitslektion ersetzt. Ziel dieser Anpassung war es, die institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Lehr- und Fachpersonen zu stärken und damit tragfähige Integrationen zu fördern.

Die Kosten für diese interdisziplinäre Zusammenarbeit gelten als Zusatzkosten der Integrativen Sonderschulung und werden vom Kanton getragen. Die Schulleitung setzt die zusätzlichen Lektionen nach Bedarf ein. Die Zusammenarbeitslektion wird jener Klassenlehrperson zugeteilt, deren Klasse eine Schülerin oder einen Schüler mit Sonderschulstatus aufnimmt, der während mindestens fünf Wochenstunden von einer heil- oder sozialpädagogischen Fachperson im Rahmen einer Einzel- oder Doppelintegration unterstützt wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Kostenentwicklung in der Integrativen Sonderschulung durch eine wachsende Zahl an Schülerinnen und Schülern geprägt ist, aber auch durch einen deutlichen Trend zu intensiveren Unterstützungsleistungen. Damit steigen die Kosten nicht nur mengenbedingt, sondern auch strukturell.

Neben integrativen und separativen Schulangeboten sind die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ein drittes wichtiges Kostenfeld.

6.2.2 Pädagogisch-Therapeutische Massnahmen

In diesem Abschnitt wird die Entwicklung der Kosten und Leistungsmenge bei den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen dargestellt und aufgezeigt, wie sich die Fallzahlen und die durchschnittliche Inanspruchnahme der Leistungen verändert haben.

Psychomotorik-Therapie (PMT)

Wie in Kapitel 6.1, Fact Finding, gezeigt, steigt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler schneller als die Kosten. Das bedeutet, dass die Kosten pro Schülerin bzw. Schüler tendenziell sinken. Da die Pauschalen seit 2020 unverändert sind, lässt sich schliessen, dass die durchschnittliche Leistungsmenge pro Kind reduziert wurde. Grund dafür ist wie schon in Kapitel 6 erläutert das vom Kanton vorgegebene Kostendach: Steigende Fallzahlen bei fixierten Gesamtmitteln führen dazu, dass die durchschnittlich verfügbaren Leistungen pro Schülerin bzw. Schüler zurückgehen. Zudem führte der anhaltende Fachkräftemangel dazu, dass die Umsetzung zusätzlicher Therapieeinheiten begrenzt werden musste und das Kostendach in den Jahren 2022 und 2023 nicht ausgeschöpft werden konnte. Im Jahr 2024 ist hingegen ein erneuter Kostenanstieg zu beobachten, was auf eine teilweise Entspannung der personellen Engpässe hindeutet. Eine vertiefte Analyse der Kostenentwicklung ist daher nicht notwendig, da der Zusammenhang im Wesentlichen durch die Verknappung des Fachpersonals sowie die budgetäre Steuerung über das Kostendach erklärbar ist.

Logopädie

Hier zeigt sich ein anderes Bild: Die Kosten haben sich fast verdoppelt. Hauptgrund ist die starke Zunahme der Verfügungen (+77 % vgl. Kapitel 6.1.1). Da die Logopädinnen und Logopäden nach kantonalem Lohnsystem entlohnt werden, erklärt sich ein Grossteil über die Mengenentwicklung.

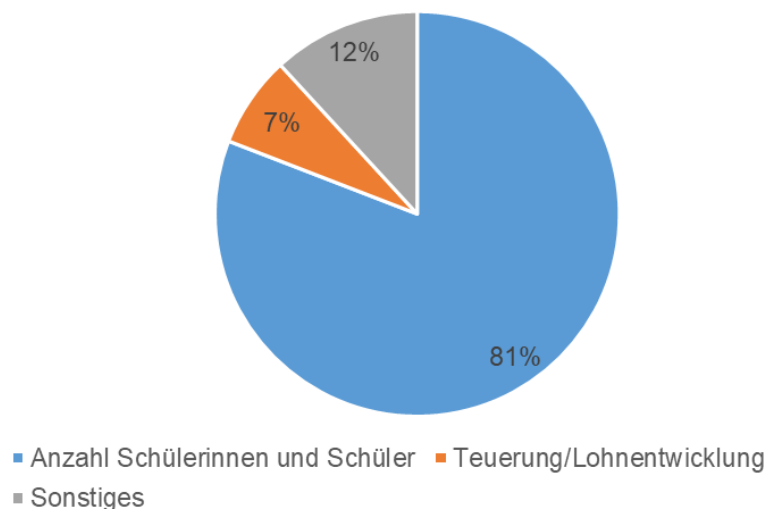


Abbildung 26: Gründe für die gestiegenen Kosten in der Logopädietherapie in den Jahren 2020 bis 2024

Dennoch bleibt eine kleine Restdifferenz, die sich wahrscheinlich mit einer Zunahme der Lektionen pro Schülerin bzw. Schüler erklären lässt. Während 2023 durchschnittlich rund 20 Lektionen pro Fall erbracht wurden, waren es 2024 24 Lektionen (+20 %). Leider liegen für die

Jahre vor 2022 keine detaillierten Fallzahlen vor, sodass ein längerfristiger Trend nur bedingt sichtbar ist.

Die Kostenentwicklung deutet darauf hin, dass die durchschnittliche Anzahl geleisteter Lektionen pro Schülerin bzw. Schüler zwischen 2020 und 2022 zurückgegangen ist. Die Durchschnittskosten sind von fast 3'900 Franken im 2020 auf knapp 3'100 Franken im 2023 gesunken (vgl. Tabelle 11). Da sich die Lohnkosten in dieser Zeit fast nicht verändert haben, spricht vieles für eine Reduktion der Lektionenzahl pro Schülerin und Schüler. Im 2024 wurde dieser Rückgang wieder wettgemacht.

2020	2021	2022	2023	2024	Δ 20–24 (%)
3'863	3'526	3'318	3'097	4'090	6%

Tabelle 11: Durchschnittliche Kosten pro Verfügung in der Logopädietherapie von 2020 bis 2024

Zusammenfassend über alle Leistungen lässt sich festhalten: Die wesentlichen Treiber der Kostenentwicklung sind das Schülerwachstum, die allgemeine Lohn- und Teuerungsentwicklung sowie eine steigende Betreuungsintensität. Unterschiede bestehen in der Ausprägung zwischen separativen, integrativen und pädagogisch-therapeutischen Angeboten. Besonders die Kombination aus quantitativem Wachstum und qualitativer Verschiebung (mehr Kinder mit hohem Förderbedarf, mehr Unterstützungs- statt Beratungsleistungen) erklärt, weshalb die Kosten stärker anstiegen als die Anzahl der Schülerinnen und Schüler.

6.2.3 Vergleich mit Kostenentwicklung Regelschulen

Zum Schluss wird die Kostenentwicklung in der Sonderschulung mit der Regelschule verglichen. Im gleichen Zeitraum, also seit 2020 gab es auch in der Regelschule aus ähnlichen Gründen einen Anstieg der Kosten. Als Grundlage für die Entwicklung gelten die vom Amt für Daten und Statistik veröffentlichten Bildungsausgaben pro Lernende und Lernenden an Baselbieter Schulen nach Schulstufe in Franken seit 2011.

Diese reichen leider nur bis 2023. Für das Jahr 2024 wird somit derselbe Wert angenommen wie im 2023 plus Teuerungsausgleich von 2.45 %, welcher für das Staatspersonal gesprochen wurde.

Abbildung 27 zeigt die Entwicklung der Integrativen und der Separativen Sonderschulung und der Regelschulen pro Schülerin und Schüler indexiert, aufgeteilt nach Primar und Sekundarstufe I.

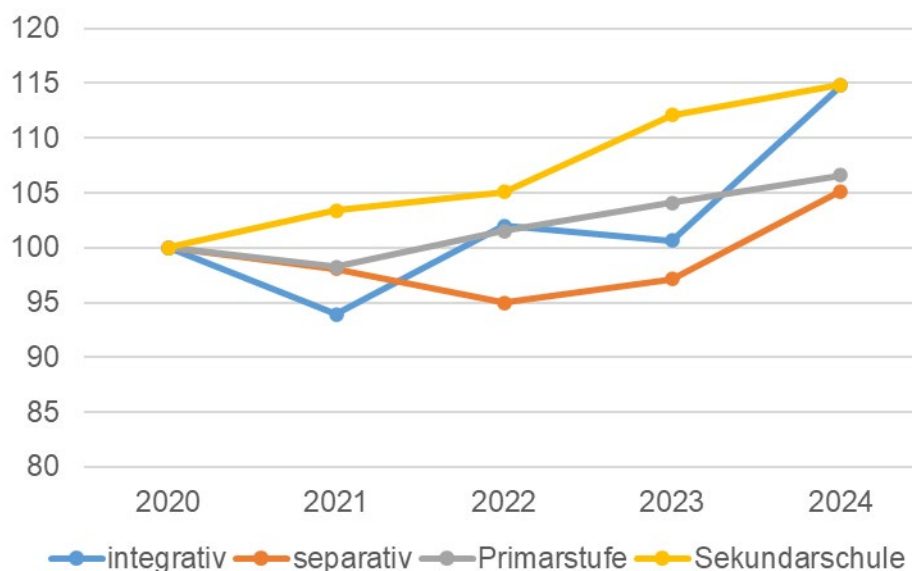


Abbildung 27: Kostenentwicklung in der Sonderschulung (aufgeteilt nach integrativ und separativ) im Vergleich zur Kostenentwicklung in der Regelschule (aufgeteilt nach Primar- und Sekundarstufe) pro Schülerin und Schüler in den Jahren 2020 bis 2024, indiziert (2020=100)

Wie man sieht, gibt es nicht nur in der Sonderschulung, sondern auch in den Regelschulen ein Wachstum der Kosten. Insbesondere in der Sekundarschule ist der Anstieg mit fast 15 % vergleichbar mit dem Anstieg der Kosten der Integrativen Sonderschulung.

Der Anstieg der Kosten der Regelschulen ist nicht Teil dieses Berichts. Es lässt sich aber sagen, dass einerseits die Teuerung und andererseits die Umsetzung des Programms Zukunft Volksschulen zu den Mehrkosten führten. Das Programm Zukunft Volksschule wurde vom Landrat als Reaktion auf die unbefriedigenden Ergebnisse der schweizerischen Überprüfung der Grundkompetenzen (ÜGK) beschlossen und soll mit gezielten Massnahmen in den Bereichen Deutsch, Mathematik, Medien und Informatik sowie Aus- und Weiterbildung den Bildungserfolg aller Schülerinnen und Schüler im Kanton nachhaltig sichern. Diese Massnahmen führten zwangsläufig zu einem höheren Ressourcenbedarf. Eine detailliertere Analyse der Kostenentwicklung auf der Sekundarstufe I wird im 2026 innerhalb des Projekts PGA Sekundarschulen erstellt.

6.3 Schritt 3: Erarbeitung von Massnahmen

Nachfolgend sollen mögliche betriebliche, personelle, prozessbezogene und organisatorische Massnahmen aufgezeigt werden, welche zweckmässig erscheinen, das Wachstum der Kosten der Leistungserbringung zu dämpfen resp. zu reduzieren oder Ertragssteigerungen zu erzielen. Neben der finanziellen Wirkung stehen auch qualitative Verbesserungen im Vordergrund.

Während der Erarbeitung dieses Berichts wurden zahlreiche Massnahmen intern besprochen und geprüft. Daraus resultieren 29 Massnahmen zu Optimierungen bzw. zur Dämpfung des Kostenwachstums. Diese wurden mehrfach auf ihre Sinnhaftigkeit hin diskutiert. Diverse nun vorgeschlagene Massnahmen sind mit spürbaren Einschnitten verbunden, trotzdem erachten wir sie als eine vernünftige Auswahl.

Die Massnahmen werden in verschiedene Themenbereiche kategorisiert. Diese Kategorisierung wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Kategorie	Massnahme	Zeithorizont
Finanzstrategie	Logopädie bei den INSO-Schülerinnen und Schülern ohne Förderschwerpunkt Kommunikation & Sprache	umgesetzt
Finanzstrategie	Kostentragung bei Sonderschulung gemäss Trägerschaftsprinzip	Landratsvorlage in Arbeit
Finanzstrategie	Einsparung bei Sonderschulen analog Sekundarschulen	in Umsetzung
Bedarfsplanung Sonderschulplätze	Einstellung Finanzierung bei Langzeitabsenzen	in Umsetzung
Bedarfsplanung Sonderschulplätze	Bedarfsplanung Sonderschulplätze separativ	in Umsetzung
Bedarfsplanung Sonderschulplätze	Bedarfsplanung Sonderschulplätze integrativ und Spezielle Förderung an Privatschulen	geplant
Bedarfsplanung Sonderschulplätze	Überprüfung Begrenzung Verfügungsdauer	in Prüfung
Schärfung Kriterien Sonderschulung	Standards (weiter-)entwickeln für Beurteilung beim Kindergarteneintritt mit Einbezug der Frühförderstellen	in Umsetzung
Schärfung Kriterien Sonderschulung	Prüfung Praxis bei den Fachkonventionen	in Prüfung
Stärkung Regelschule /Integration	Förderung der Reintegration	in Umsetzung
Stärkung Regelschule /Integration	Standards zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs StaFF (weiter-)entwickeln	in Umsetzung
Stärkung Regelschule /Integration	Spezialfunktion «Sonderpädagogik»	In Prüfung
Stärkung Regelschule /Integration	Wechsel InSo Verhalten zu Fachzentrum mit Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung (ESE)	in Prüfung
Stärkung Regelschule /Integration	Zuständigkeit für die Durchführung der InSo-Massnahmen an Regelschulen überführen	in Prüfung
Stärkung SPD	1 kantonaler Fachdienst	in Umsetzung
Stärkung SPD	Ausbau Beratungstätigkeit SPD	in Prüfung

Kategorie	Massnahme	Zeithorizont
Überprüfung Betreuungsschlüssel	Tarifstrukturierung nach Förderbedarf	in Umsetzung
Überprüfung Betreuungsschlüssel	Controlling Klassengrössen	geplant
Überprüfung Betreuungsschlüssel	Konzeptüberprüfung Betreuungsschlüssel an Institutionen	geplant
Überprüfung Führungsstrukturen	Überprüfung Lohnstruktur Führung / Overheadkosten Sonderschulinstitutionen	in Umsetzung
Steuerung / Reduktion Administration	Administration Elternbeiträge	in Umsetzung
Steuerung / Reduktion Administration	OPUS – neue IT-Lösung	umgesetzt
Steuerung / Reduktion Administration	Aufbau Steuerungswissen	In Umsetzung
Kantonalisierung	Synergien KPTF	geplant
Lektionendeputat Sonderschulung	Überprüfung Stundentafel - Präzisierung	in Prüfung
Lektionendeputat Sonderschulung	Flexibilisierung Stundenplan	in Prüfung
Lektionendeputat Sonderschulung	Überprüfung pädagogisch – therapeutische Massnahmen an Sonderschulen (Therapieschlüssel)	in Prüfung
Auslagerung Pflegekosten	Tragung Pflegekosten bei Tagessonderschulen durch die Krankenkassen	in Prüfung
Erhöhung Elternbeiträge	Erhöhung Elternbeiträge auserschulische Betreuung (Einnahmenseite)	in Prüfung

Tabelle 12: Übersicht der Massnahmen nach Kategorie und Umsetzungsstand

Im Folgenden werden die Kategorien kurz umschrieben. Genauere Beschreibungen zu den spezifischen Massnahmen folgen im Anschluss.

Finanzstrategie

Die am 12. März 2024 vom Regierungsrat beschlossene zweite Phase der Finanzstrategie (RRB Nr. 2024-342) sieht gesamtgerichtliche Massnahmen von 56 Millionen Franken sowie gerichtliche Entlastungsziele von 320 Millionen Franken vor, jeweils kumuliert über vier Jahre.

Im Rahmen des AFP-Prozess 2025–2028 lag der Fokus der BKSD somit auf der Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen in Höhe der Zielvorgabe von rund 136 Millionen Franken. Dafür wurden knapp 70 richtungsspezifische Massnahmen erarbeitet.

Ein Teil der Massnahmen betrifft das Amt für Volksschulen, unter anderem den Bereich Sonderschulen.

Bedarfsplanung Sonderschulplätze

Innerhalb der «Kategorie Bedarfsplanung Sonderschulplätze» werden Massnahmen zusammengefasst, die das starke Mengenwachstum bremsen sollen. Dabei liegt der Fokus auf die Angebotssteuerung bei den Sonderschulplätzen. Diese Massnahmen sind grösstenteils noch in Planung.

Schärfung Kriterien Sonderschulung

Mit der Schärfung der Kriterien zur Sonderschulung soll mehr Klarheit hergestellt werden, welche Schülerinnen und Schüler den Sonderschulstatus erhalten und wie dieser Prozess aussieht.

Stärkung Regelschule / Integration

Diese Kategorie umfasst Massnahmen zur Förderung der im Vergleich zur Separativen Sonderschulung günstigeren Integrativen Sonderschulung, zumal dies auch gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz (Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung, [BehiG](#)) und dem [Sonderpädagogik-Konkordat](#) angestrebt wird. Gleichzeitig ist auch die notwendige Stärkung der Regelschule und somit die vermehrte Nutzung von Synergien zu nennen. Bei einzelnen dieser Massnahmen bedarf es noch vertiefere Analysen bevor ein Umsetzungsentscheid gefällt werden kann.

Stärkung SPD

Diese Massnahmen zielen darauf ab, den Schulpsychologischen Dienst (SPD) als zentrale Anlaufstelle im Bereich schulischer Abklärungen und Beratungen zu stärken. Durch einen allfälligen Ausbau der Ressourcen und die Bündelung der Zuständigkeiten wird die Effizienz erhöht, die Qualität der Unterstützung für Schulen verbessert und die Prävention von Verhaltensauffälligkeiten gezielt gefördert.

Überprüfung Betreuungsschlüssel

Durch die Einführung klarer Standards und transparenter Abläufe soll die Zuweisung von Zusatzressourcen und die Organisation der Betreuung in den Sonderschulen systematisch verbessert werden. Die Erfassung der Klassengrössen sowie die Überprüfung und Weiterentwicklung der Konzepte zum Betreuungsschlüssel sorgen dafür, dass der Betreuungsaufwand besser an den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet wird.

Überprüfung Führungsstrukturen

In dieser Kategorie gibt es nur eine Massnahme, in der die Lohnstruktur der Führungsebene sowie die Overheadkosten der Sonderschulinstitutionen überprüft werden sollen, um eine transparente und angemessene Ressourcenverteilung sicherzustellen.

Steuerung / Reduktion Administration

Die laufenden Massnahmen zur Steuerung und Reduktion der Administration zielen darauf ab, den administrativen Aufwand in den Sonderschulinstitutionen und im Amt für Volksschulen spürbar zu senken und das Steuerungswissen auszubauen. Mit der Anpassung der Abrechnung der Elternbeiträge für die ausserschulische Betreuung (ASB) und das Mittagessen, der Einführung der neuen IT-Lösung OPUS sowie der systematischen Weiterführung der Bedarfsplanung Sonderschulung werden Prozesse vereinfacht, Ressourcen freigesetzt und die Datenbasis für eine fundierte Steuerung nachhaltig verbessert. Alle drei Massnahmen befinden sich bereits in Umsetzung.

Kantonalisierung

Bei der Zwecküberprüfung wurden die Vorteile von kantonalen Sonderschulen hervorgehoben. Nun sollen diese durch die bessere Nutzung kantonalen Ressourcen und die Integration von Prozessen im Rechnungswesen, Personal- und IT-Bereich beim kantonalen Kompetenzzentrum Pädagogik Therapie Förderung Münchenstein (KPTF) umgesetzt werden. Ein gemeinsamer Prüfprozess mit der Schule und dem Amt für Volksschulen bildet die Grundlage für die nächsten Schritte.

Weitere Massnahmen in Richtung Kantonalisierung werden auch in der Kategorie Stärkung Regelschule / Integration aufgenommen.

Lektionendeputat Sonderschulung

Die Kategorie «Lektionendeputat Sonderschulung» umfasst Massnahmen, die einen Einfluss auf die Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler hat. Alle Massnahmen dieser Kategorie sind noch in Prüfung.

Auslagerung Pflegekosten

In dieser Kategorie gibt es nur eine Massnahme, in welcher geprüft werden soll, ob Pflegeleistungen, die derzeit intern an Tagessonderschulen erbracht werden, künftig über eine Spitexbewilligung und die medizinische Abrechnung abgerechnet werden können.

Erhöhung Elternbeiträge

Bei dieser Kategorie wird analysiert, ob die Einnahmen aus den Beiträgen der Erziehungsberechtigten für ausserschulische Betreuung und Mittagstisch erhöht werden können, basierend auf einem interkantonalen Vergleich.

In den folgenden Unterkapiteln sollen die Massnahmen erläutert werden. Dabei wird unterschieden zwischen folgender Unterteilung:

- umgesetzte und in Umsetzung befindliche Massnahmen
- Geplante Massnahmen
- Massnahmen in Prüfung

6.3.1 Umgesetzte und in Umsetzung befindliche Massnahmen

Im folgenden Abschnitt werden Massnahmen erläutert, die bereits umgesetzt wurden oder bereits mit der Umsetzung gestartet wurde. Alle diese Massnahmen betreffen die Ausgabenseite.

Finanzstrategie

Logopädie bei den INSO-Schülerinnen und Schülern ohne Förderschwerpunkt Kommunikation & Sprache

Kinder und Jugendliche, die an einer diagnostizierten Störung in der Sprach- und Kommunikationsentwicklung leiden, können logopädisch unterstützt werden. Die Logopädie ist Teil der Speziellen Förderung der Volksschule und wird je nach Schulstufe von Gemeinden oder dem Kanton verantwortet.

Unabhängig vom individuellen Förderschwerpunkt werden die Logopädiekosten für Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus derzeit vollständig vom Kanton übernommen.

Künftig soll die Kostentragung im integrativen Sonderschulsetting differenziert werden. Der Kanton übernimmt die Logopädiekosten im integrativen Setting nur noch bei einem ausgewiesenen Förderschwerpunkt «Kommunikation und Sprache». Die Finanzierung der Separativen Sonderschulung bleibt unverändert in kantonaler Verantwortung.

Die per 1. August 2026 in Kraft tretende Verordnungsanpassung schafft eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und folgt dem Trägerschaftsprinzip: Für logopädische Massnahmen im Rahmen der Speziellen Förderung sind weiterhin die Gemeinden zuständig, während der Kanton die Kosten für sonderschulisch begründete Logopädie übernimmt.

Der Regierungsrat hat die entsprechende Verordnungsanpassung am 24. Juni 2025 beschlossen.

Kostentragung bei Sonderschulung gemäss Trägerschaftsprinzip

Die Trägerschaft der öffentlichen Schulen ist in § 13 ff. des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)) geregelt. Gemäss § 13 Bst. a und b des Bildungsgesetzes sind die Einwohnergemeinden Trägerinnen unter anderem des Kindergartens und der Primarschule inklusive der Speziellen Förderung auf der Primarstufe, während gemäss § 14 Bst. e des Bildungsgesetzes der Kanton unter anderem Träger der Sonderschulung ist, unabhängig der Schulstufe. Die Spezielle Förderung unterstützt Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen dabei, ihre Fähigkeiten in der öffentlichen Schule zu entwickeln. Die Sonderschulung richtet sich an Kinder mit Behinderung und bietet eine auf den individuellen Bildungsbedarf abgestimmte integrative oder separative Schulung.

Bislang übernimmt der Kanton sämtliche Kosten der Sonderschulung für Kindergarten und Primarschule, unabhängig davon, ob die Schülerinnen und Schüler eine separative oder integrative Sonderschulleistung beziehen.

Für die Gemeinden entfällt somit der Anteil der Standardkosten, also die Kosten für das Grundangebot sowie die Spezielle Förderung, wenn eine Schülerin oder Schüler in eine Separative Sonderschulung eingeteilt wird. Ebenfalls entfallen diese Kosten für die Gemeinde, wenn der Schüler in eine Integrationsklasse kommt, welche nicht in der besagten Gemeinde ansässig ist. Die Standardkosten fallen in einem solchen Szenario bei der aufnehmenden Gemeinde an.

Ab dem Schuljahr 2027/28 sollen die Gemeinden verpflichtet werden, die Standardkosten in Form einer Pauschale gemäss dem Regionalen Schulabkommen (RSA 2009) für ihre in der Gemeinde wohnhaften Schülerinnen und Schüler zu übernehmen. Der Kanton bleibt weiterhin für die Zusatzkosten der Sonderschulung zuständig. Dazu zählen beispielsweise behinderungsspezifische Schulung, Betreuung, Therapie oder Transport.

Diese Änderung stellt eine konsequente Anwendung des Trägerschaftsprinzips dar und schafft klare finanzielle Zuständigkeiten. Gleichzeitig wird eine gerechte Kostenverteilung zwischen den einzelnen Gemeinden und Kanton und Gemeinden erreicht.

Die Massnahme führt zu einer Teilrevision des Bildungsgesetzes; die entsprechende Landratsvorlage befindet sich in Arbeit.

Einsparung bei Sonderschulen analog Sekundarschulen

Im Zuge der Umsetzung der kantonalen Finanzstrategie 2025–2028 sind die Sekundarschulen dazu verpflichtet, durch geeignete Massnahmen einen Beitrag zur Entlastung des Kantons-

haushalts zu leisten. Dieses Prinzip soll auch auf die Sonderschulen übertragen werden. Entsprechend wurden die Institutionen dazu verpflichtet, gemeinsam mit dem AVS Einsparpotenziale zu ermitteln und umzusetzen.

Die konkrete Ausgestaltung der Sparmassnahmen wird derzeit in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Sonderschulen erarbeitet. Das Ziel besteht darin, bis zum Ende des Schuljahres 2025/26 ein tragfähiges Massnahmenpaket pro Institution zu definieren, welches ab dem Schuljahr 2026/27 im Rahmen der neuen Leistungsvereinbarungen greift.

Einige der nachfolgenden Massnahmen innerhalb dieses PGA-Berichts gehen direkt auf diese gemeinsame Erarbeitung zurück.

Bedarfsplanung Sonderschulplätze

Einstellung Finanzierung bei Langzeitabsenzen

Aktuell besteht keine einheitliche Regelung zur Finanzierung von Schulplätzen bei längeren Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern. Neu soll der Schulplatz während einer Abwesenheit nur noch während zwei Monaten automatisch freigehalten und entsprechend finanziert werden.

Nach Ablauf dieser Frist wird im Einzelfall entschieden, ob der Platz weiterhin freigehalten und somit die Pauschale weiter ausgerichtet wird, oder ob darauf verzichtet wird. Die Entscheidung erfolgt durch das Amt für Volksschulen in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Leistungserbringer. Wird der Platz nicht weiter freigehalten, muss bei einer allfälligen Rückkehr der Schülerin oder des Schülers ein neuer Schulplatz gesucht werden.

Für diese Massnahme bedarf es keiner Verordnungs- oder Gesetzesanpassung. Notwendig sind Anpassungen in den Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen.

Bedarfsplanung Sonderschulplätze separativ

Aus pädagogischen und finanziellen Gründen sowie aufgrund der Kapazitätsgrenzen der Tagessonderschulen können nicht weiter Plätze entsprechend der Zunahme der Indikationen geschaffen werden. Der Prozess bezüglich Indikationen muss angepasst und in den Schulen müssen entsprechende Entwicklungen initiiert werden.

Mit Hilfe des verstärkten Monitorings der Schulplatzvergabe an den Sonderschulen, der Priorisierung der Schülerschaft aus dem Kanton Basel-Landschaft an den Tagessonderschulen und der Begrenzung des Ausbaus der Sonderschulplätze entsprechend der demografischen Entwicklung soll der überproportionale Zuwachs der Sonderschulindikationen und damit die Schaffung eines weiteren Tagessonderschulstandorts vermieden werden.

Für diese Massnahmen bedarf es gegebenenfalls eine Verordnungsanpassung.

Schärfung Kriterien Sonderschulung

Standards (weiter-)entwickeln für Beurteilung beim Kindergarteneintritt mit Einbezug der Frühförderstellen

Es wurde seit 2016 eine erhebliche Zunahme Integrativer Sonderschulung mit Förderschwerpunkt Kognition im Kindergarten festgestellt. Diese Zunahme wird auch im vorliegenden Fact Finding bestätigt. Der Einfluss der Heilpädagogischen Früherziehung bei der Einschulung im

Kindergarten ist gross, ihre Empfehlung wird in der Regel als Basis für die Indikation genommen. Eine differenzierte Abklärung ist oft unmöglich, die häufige Indikation «globale Entwicklungsverzögerung» ist wenig differenziert und wird teils durch eine Optimierung des Förderumfelds hinfällig.

Das bereits laufende Projekt entwickelt praxisnahe Leitlinien und Kooperationsprozesse zwischen Fachstellen, Fachzentren, Sonderschulen, Kinderärztinnen und -ärzten sowie dem AVS. Beim Kindertarteneintritt soll der besondere Bildungsbedarf frühzeitig erkannt und gezielt darauf reagiert werden. Die Abläufe werden dabei klar geregelt und gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen definiert. Im Fokus steht eine abgestimmte, gemeinsame Vorgehensweise für einen gelungenen Kindergartenstart.

Erwartete Ergebnisse:

- Klarheit über Zuständigkeiten, Kompetenzen und Abläufe für alle Beteiligten.
- Strukturierte Kooperationsprozesse zwischen Fachstellen, Fachzentren, Sonderschulen und AVS.
- Verbesserte Sensibilisierung bzgl. der Kompetenzen der Beteiligten.
- Kontinuierliche Verbesserung der Kooperationsprozesse und Leitlinien.

Durch diese Klärungen sollen Sonderschuleintritte beim Kindertarteneintritt detaillierter geprüft und somit im Idealfall reduziert werden.

Für diese Massnahme bedarf es keiner Verordnungs- oder Gesetzesanpassung.

Stärkung Regelschule/Integration

Förderung der Reintegration

Die Förderung der Integration und die Stärkung der Regelschule sind zentrale Ziele der sonderpädagogischen Arbeit. Dabei spielt auch die Reintegration von Schülerinnen und Schülern aus Tagessonderschulen in die Regelschule eine wichtige Rolle.

Um diesen Prozess gezielt zu unterstützen, soll bei den jährlichen Standortgesprächen an den Tagessonderschulen künftig systematisch geprüft werden, ob eine Rückführung in die Regelschule möglich ist.

In den Leistungsvereinbarungen mit den Tagessonderschulen wird künftig verbindlich festgehalten, dass diese eine aktive Prüfung der Reintegration vornehmen müssen.

Zur Unterstützung dieses Prozesses stehen verschiedene Möglichkeiten offen:

- Schnupperwochen in der Regelschule
- Teilintegrationen mit begleitender Unterstützung
- Kooperative Gespräche zwischen Regelschule, Sonderschule, Eltern und Fachpersonen

Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler – sofern pädagogisch sinnvoll und förderlich – schrittweise wieder in den Unterricht der Regelschule zu integrieren.

Für diese Massnahme bedarf es keiner Verordnungs- oder Gesetzesanpassung. Angepasst werden die Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen.

Standards zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs StaFF (weiter-)entwickeln

Aktuell existieren keine einheitlichen Kriterien (Standards) zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs. Die Normorientierung im Klassenzimmer ist ausschlaggebend für die Bedarfserhebung und die Definition von erhöhtem Förderbedarf.

Ein Problem ist, dass medizinische Diagnosen (z. B. nach ICD-Kriterien) nicht automatisch bedeuten, dass ein Kind in der Schule spezielle Unterstützung braucht.

Mit dem Projekt «StaFF» (Standards zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs») sollen Lehrpersonen im Schulalltag entlastet werden. Das Projekt stellt Instrumente zur Verfügung, um den Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern frühzeitig und einheitlich zu erkennen und zu prüfen, ob präventive Massnahmen wirken.

Es ist hier noch zu prüfen, ob es zur Verankerung der Methodik eine Anpassung der Rechtsgrundlagen benötigt.

Stärkung SPD

Ein kantonaler Fachdienst

Bisher wurden schulische Abklärungen sowohl durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) als auch durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) durchgeführt. Die Massnahme zielt darauf ab, dass diese Abklärungen künftig ausschliesslich durch den kantonalen Fachdienst SPD erfolgen.

Dieser verfügt über die notwendige schulpsychologische Expertise und ist eng an die Schulen angebunden. Dadurch ist eine stärkere Orientierung an der schulischen Realität sowie eine bessere Abstimmung mit den Bildungsinstitutionen möglich. Gleichzeitig kann sich die KJP künftig auf ihre Kernaufgabe, die Diagnostik und Behandlung von Kindern mit psychiatrischen Fragestellungen, konzentrieren.

Ein kantonaler Fachdienst vereinfacht die Abläufe, erhöht die Effizienz und stärkt die Einheitlichkeit in der Beurteilung schulischer Fragestellungen. Durch die Bündelung der Verantwortung beim SPD entstehen klare Zuständigkeiten und eine bessere Steuerung ist möglich. Zudem orientiert sich das Modell an der Praxis anderer Kantone, in denen sich diese Lösung bereits bewährt hat.

Die Übergangslösung vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Juli 2026 wurde durch den Regierungsrat bereits beschlossen (RRB 2025-265). Als nächster Schritt ist eine Anpassung des Bildungsgesetzes vorgesehen. Die Vernehmlassung für die entsprechende Landratsvorlage wurde abgeschlossen. Geplant ist eine Inkraftsetzung der Gesetzesänderung per 1. August 2026.

Für diese Massnahme bedarf es einer Gesetzesanpassung im Bildungsgesetz (SGS 640).

Überprüfung Betreuungsschlüssel

Tarifstrukturierung nach Förderbedarf

Die Sonderschulen des Kantons Basel-Landschaft können bereits heute beim Amt für Volksschulen (AVS) Zusatzressourcen beantragen, wenn Schülerinnen und Schüler einen ausserordentlichen Betreuungsbedarf aufweisen. Der aktuelle Beantragungsprozess ist jedoch nicht offiziell definiert, sondern hat sich bislang in der Praxis entwickelt. Zudem fehlen standardisierte Kriterien, nach denen das AVS entscheidet, ob Zusatzressourcen bewilligt werden.

Das AVS wird deshalb verbindliche Standards erarbeiten, um die Bewilligungsprozesse klarer und effizienter zu gestalten. Die Standardisierung der Kriterien und ein einheitlicher, effektiver Prozess zwischen AVS und Sonderschulen soll sichergestellt werden.

Standards und Prozess sollen sich an den Abläufen für Zusatzressourcen bei der Speziellen Förderung orientieren und ermöglichen es, auf den zunehmend komplexen Betreuungsbedarf der Schülerinnen und Schüler angemessen zu reagieren.

Für diese Massnahme bedarf es keiner Verordnungs- oder Gesetzesanpassung. Notwendig werden Anpassungen in den Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen.

Überprüfung Führungsstrukturen

Überprüfung Lohnstruktur Führung / Overheadkosten Sonderschulinstitutionen

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion soll die Lohnstruktur der Führungsebene der Sonderschulinstitutionen und Heime verglichen und überprüft werden. In diesem Zusammenhang werden auch allgemein die Overheadkosten dieser Institutionen genauer unter die Lupe genommen. Dies auch im Vergleich zur Regelschule; dabei soll den spezifischen Anforderungen der Sonderschulinstitutionen und Heime als hoch spezialisierte Einheiten Rechnung getragen werden.

Für diese Massnahme bedarf es keiner Verordnungs- oder Gesetzesanpassung.

Steuerung / Reduktion Administration

Administration Elternbeiträge

Aktuell stellen die Institutionen den Eltern Beiträge für Angebote wie ausserschulische Betreuung (ASB), Lager und Mittagessen in Rechnung. Diese Elternbeiträge werden bei der Rechnungsstellung an das Amt für Volksschulen in Abzug gebracht, da sie den Aufwand der Institutionen mindern.

Neu sollen diese Beiträge nicht mehr vom Bruttoaufwand abgezogen werden. Stattdessen wird die Pauschale – entsprechend der Systematik der IVSE – künftig auf Basis des Nettoaufwands (Aufwand abzüglich Erträge) berechnet. Dies führt zu einer Reduktion des administrativen Aufwands sowohl bei den Institutionen als auch beim Amt für Volksschulen.

Die Umsetzung dieser Anpassung ist für das Schuljahr 2026/27 bei sämtlichen Institutionen vorgesehen. Eine Verordnungs- oder Gesetzesanpassung ist hierfür nicht erforderlich.

OPUS – neue IT-Lösung

Auf Beginn des Jahres 2026 wird die neue Fachapplikation OPUS im AVS eingeführt. Sie unterstützt die Planung, Entwicklung und Abrechnung von Leistungen im Bereich der Sonderschulung. Die Software wird im AKJB bereits seit 2023 in ähnlichen Prozessen eingesetzt und hat sich dort bewährt.

Mit OPUS können zentrale Abläufe, wie beispielsweise der Kreditorenworkflow oder die Ausstellung von Kostengutsprachen, digitalisiert werden. Dadurch werden einzelne Prozessschritte sowohl für die Verwaltungsmitarbeitenden als auch für die Institutionen deutlich vereinfacht. Das AVS erwartet, dass die gewonnenen Ressourcen bei den Mitarbeitenden für andere Aufgaben im Kerngeschäft eingesetzt werden können.

Die Umsetzung dieser Massnahme ist ohne Anpassungen von Verordnungen oder Gesetzen möglich.

Aufbau Steuerungswissen

Durch die neue IT-Softwarelösung ergibt sich auch die Chance, ein breiteres Steuerungswissen aufzubauen, indem beispielsweise in der Datenbank konsequent die Anschlusslösungen erfasst werden (vgl. Zwecküberprüfung – Leitfrage 4). Zudem können durch die neue IT-Lösung Auswertungen automatisiert werden, wodurch Daten schneller und effizienter aufrufbar sind.

Dementsprechend soll die Entwicklung der Sonderschulindikationen der letzten Jahre wie in diesem Bericht abgebildet, jährlich ergänzt und somit weitergeführt werden. Durch eine vertiefte, jährliche Analyse der Entwicklung soll somit das Steuerungswissen im Sonderschulbereich vergrössert und Massnahmen schneller eruiert werden.

Eine Verordnungs- oder Gesetzesanpassung ist hierfür nicht erforderlich.

6.3.2 Geplante Massnahmen

Im folgenden Abschnitt werden Massnahmen erläutert, die bereits geplant sind und somit in naher Zukunft mit der Umsetzung gestartet werden soll. Alle diese Massnahmen betreffen die Ausgabenseite.

Bedarfsplanung Sonderschulplätze

Bedarfsplanung Sonderschulplätze integrativ und Spezielle Förderung an Privatschulen

Aus pädagogischen und finanziellen Gründen sowie aufgrund des Fachkräftemangels können auch bei der Integrativen Sonderschulung und der Speziellen Förderung an Privatschulen nicht weiter Plätze entsprechend der Zunahme der Indikationen geschaffen werden. Das Vorgehen bezüglich Indikationen muss ebenfalls angepasst und in den Schulen müssen entsprechende Entwicklungen initiiert werden.

Analog der Begrenzungsmassnahmen in der Separativen Sonderschulung werden die Zahl der integrativen Sonderschulplätze nur entsprechend der demografischen Entwicklung ausgebaut. Wie bereits in anderen Massnahmen beschrieben, soll mit der Schaffung von klareren Standards sowohl im Indikations- wie im Zuweisungsbereich dabei mehr Klarheit geschaffen werden und somit sichergestellt werden, dass die Sonderschulplätze für Schülerinnen und Schüler mit klar ausgewiesenem Bedarf gesprochen werden.

Für diese Massnahme bedarf es gegebenenfalls einer Verordnungsanpassung.

Überprüfung Betreuungsschlüssel

Controlling Klassengrössen

Im Rahmen des jährlichen Leistungscontrollings bei den Institutionen der Tagessonderschulen werden neu die durchschnittlichen Klassengrössen erhoben und jährlich verglichen. Anhand dieser Erkenntnisse und kantonaler Vergleichswerte soll zukünftig in den gesetzlichen Grundlagen ein Rahmen zu den Klassengrössen definiert werden, welcher in den Leistungsvereinbarungen entsprechend den Behinderungsarten präzisiert wird.

Für diese Massnahme bedarf es einer Gesetzesanpassung.

Konzeptüberprüfung Betreuungsschlüssel an Institutionen

Die Konzepte der Tagessonderschulen bezüglich Betreuungsschlüssel (Anzahl Mitarbeitende pro Klasse bzw. pro Schülerin und Schüler) sollen genauer überprüft bzw. die Schulen angehalten werden, ein solches Konzept zu erarbeiten. Durch schwere Verhaltensauffälligkeiten werden mehr Ressourcen in den Klassen und somit ein höherer Betreuungsschlüssel gefordert. Gleichzeitig ist jedoch zu prüfen, wie die Zusammenarbeit innerhalb der Schulen und den Klassenteams mit dem bestehenden Betreuungsschlüssel verbessert werden kann.

Institutionsbezogen bedarf es folglich Konzepte zum standardisierten Betreuungsschlüssel (stufenbezogen) sowie individuumsübergreifende Kriterien zu dessen Überschreitung (interne Ressourcen), die auch systemische Kriterien wie Klasse, Klassenteam und Schulsetting mit einbeziehen.

Diese Massnahme ist in enger Verknüpfung mit der bereits in Umsetzung befindlichen Massnahme «Tarifstrukturierung nach Förderbedarf» zu sehen.

Für diese Massnahme bedarf es voraussichtlich keiner Verordnungs- oder Gesetzesanpassung. Notwendig werden Anpassungen in den Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen.

Kantonalisierung

Synergien Kompetenzzentrum Pädagogik Therapie Förderung Münchenstein (KPTF)

Das «Kompetenzzentrum Pädagogik Therapie Förderung Münchenstein KPTF» (ehemals TSM) ist 2016 kantonalisiert worden. Auf operativer Ebenen ist dieser Übergang noch nicht vollständig abgeschlossen. So laufen noch immer mehrere Prozesse ausserhalb der dafür vorhandenen kantonalen Systeme (z.B. Rechnungswesen). Auch im Personal- und Informatikbereich könnten kantonale Ressourcen und Systeme noch besser genutzt und Synergien realisiert werden (wie dies auch bei der Leitfragen 8 und 9 bei der Zwecküberprüfung erläutert wurde). Das diesbezügliche Potenzial für weitere Schritte soll gemeinsam mit der Schule und dem Amt für Volksschulen sowie dem Generalsekretariat der BKSD abschliessend geklärt werden. Dabei muss den spezifischen Anforderungen des KPTF als hoch spezialisierte Schule Rechnung getragen werden. Diese Massnahme wurde ebenfalls im PGA «Generalsekretariat BKSD» abgebildet.

Als ersten Schritt sollen die Prozesse im KPTF mit jeweiligen Spezialisten aus der Verwaltung der Bereiche Rechnungswesen, Personalwesen und IT beleuchtet werden.

Für diese Massnahme bedarf es keiner Verordnungs- oder Gesetzesanpassung.

6.3.3 Massnahmen in Prüfung

Im folgenden Abschnitt werden Massnahmen erläutert, welche aus Sicht der BKSD noch genauer zu prüfen sind. Das heisst, es wurde zum einen ein Bedarf von Anpassungen bzw. auch Präzisierungen erkannt, allerdings sind genauere, vertieftere Abklärungen nötig, damit ein Umsetzungsentscheid gefällt werden kann.

Auch hier betreffen alle Massnahmen mit einer einzigen Ausnahme (Massnahme zu den Elternbeiträgen der ausserschulischen Betreuung) die Ausgabenseite.

Bedarfsplanung Sonderschulplätze

Überprüfung Begrenzung Verfügungsdauer

Die Verfügungen für Sonderschulmassnahmen werden vom Amt für Volksschulen jeweils für maximal drei Jahre ausgestellt. Anschliessend erfolgt in den meisten Fällen eine Verlängerung der Massnahme auf Empfehlung der Abklärungsstelle.

Es soll ein Vergleich mit anderen Kantonen hinsichtlich des Vorgehens bei der Bewilligung von Sonderschulmassnahmen vorgenommen werden. Ziel ist es, zu prüfen, ob bei bestimmten therapierbaren Behinderungsformen (z. B. Verhaltens- oder Sprachstörungen) die Dauer der Verfügung verbindlich begrenzt werden kann – ohne Möglichkeit einer Verlängerung. Eine Verlängerung der Massnahme wäre nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Erfolgt die Beschulung an einer Sonderschule, soll im Rahmen einer Verlängerung zudem jeweils geprüft werden, ob eine (Re-)Integration in die Regelschule möglich ist (siehe Massnahme Reintegration). Auch ein Wechsel von einer Separativen Sonderschulung zu einer Integrativen Sonderschulung kann zur Reduktion der Kosten beitragen.

Allfällige Verordnungs- und Gesetzesanpassungen sind noch zu prüfen.

Schärfung Kriterien Sonderschulung

Prüfung Praxis bei den Fachkonventen

In der derzeitigen Praxis werden Fachkonvente bei einer allfällig möglichen Integration durchgeführt. Wenn die Erziehungsberechtigten den Wunsch einer Separativen Sonderschulung ihrer Kinder gegenüber dem SPD äussern, wird dem Wunsch oft gefolgt und es findet somit keine weitere Prüfung an einem Fachkonvent statt. Die bestehende Praxis bei den Fachkonventen ist in verschiedene Richtungen zu prüfen.

Zum einen soll analysiert werden, in welchen Fällen und durch welche Instanz der Entscheid zu einem Fachkonvent gefällt wird. Aufgrund der begrenzten Ressourcen soll also geprüft werden, wo auf Fachkonvente verzichtet werden kann und wo zusätzlich solche stattfinden sollen. Dabei soll auch die Funktionalität des Gefässes «Fachkonvent» überprüft werden (Anzahl Teilnehmende usw.). Zum anderen ist zu prüfen, in wie weit Entscheidungen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten möglich sind.

Können durch diese Massnahmen Separative Sonderschulungen verhindert werden, würde dies zu Einsparungen führen.

Für diese Massnahme bedarf es voraussichtlich keiner Verordnungs- oder Gesetzesanpassung.

Stärkung Regelschule /Integration

Spezialfunktion «Sonderpädagogik»

Durch die Einführung der neuen Verordnung Sonderpädagogik (Vo SoPä [SGS 640.71]) wurden Lektionen-Pools für die Spezielle Förderung eingeführt. Dabei ist die Handhabung der Ressourcensteuerung mittels Lektionen-Pools in den Schulen sehr unterschiedlich. So werden die Lektionen innerhalb der Schulen teilweise nicht gezielt, sondern nach dem Giesskannenprinzip verteilt. Auch werden bei der Bedarfserhebung nicht immer auch individuumsunabhän-

gige Kriterien wie methodisch-didaktische Unterrichtsgestaltung oder die Qualität der Zusammenarbeit berücksichtigt. Die Überprüfung eines durch die Lehrpersonen angemeldeten besonderen Förderbedarfs bedingt vertieftes sonderpädagogisches Wissen bei den Schulleitungen bzw. innerhalb der Schulen.

Die Schulleitungen können schon bisher ausgebildete Heilpädagoginnen- und pädagogen über den Lektionenpool zu Beratungszwecken ressourcieren. Es ist zu prüfen, eine geschulte Spezialfunktion «Sonderpädagogik» in den Schulen einzuführen, die diese Beratungsfunktion institutionalisiert und auch die Schulleitungen entlastet. Diese Funktion für die Spezielle Förderung analog PICTS soll bei der Ausgestaltung der Poollösung unterstützen und beratend zur Seite stehen und somit einen Teil zur Tragfähigkeit der Schulen beitragen. Dieser Funktion obliegt auch die Unterstützung und Überprüfung von institutionalisierten Formen von multiprofessioneller Zusammenarbeit.

Zu prüfen ist ebenfalls ein Mentorspool im Rahmen der Speziellen Förderung. Daraus können Lehrpersonen in herausfordernden Situationen von Fachpersonen Unterstützung abholen. Durch die Stärkung der Speziellen Förderung und somit einer verbesserten Nutzung der Lektionen-Pools kann der Druck auf die Sonderschulung reduziert werden.

Für diese Massnahme bedarf es einer Verordnungsanpassung.

Wechsel InSo Verhalten zu Fachzentrum mit Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung

Das Heilpädagogische Zentrum (HPZ) hat im Kanton Basel-Landschaft eine Pionierrolle bei der Entwicklung der Integrativen Sonderschulung. Ursprünglich nur für Schülerinnen und Schüler mit kognitiven Behinderungen gedacht, begleitet das HPZ mittlerweile auch Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus aufgrund ihrer schweren Verhaltensauffälligkeiten (ESE) mit Sozialpädagogik.

Als Fachzentrum ist das HPZ Baselland auf den Förderschwerpunkt Kognition spezialisiert. Zu prüfen ist ein Übertrag der Fachverantwortung für InSo Verhalten an eine Institution mit entsprechendem Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung (ESE), womit fachliche Synergien besser genutzt werden könnten. Auch ein allfälliger Wechsel zwischen Integration und Separation wäre einfacher, da damit kein Institutionswechsel verbunden ist.

Für diese Massnahme bedarf es voraussichtlich keiner Verordnungs- oder Gesetzesanpassung, allerdings bedarf es hier genauerer Prüfung.

Zuständigkeit für die Durchführung der InSo-Massnahmen an Regelschulen überführen

Aktuell werden sonderschulische Fachzentren mit der Durchführung der InSo-Massnahmen beauftragt. Somit gehören die integrativen Sonderschülerinnen und -schüler sowie die InSo-Fachkräfte administrativ zu den Sonderschulen, ihr Schul- und Arbeitsalltag findet jedoch an den Regelschulen statt. Dies führt in der Schule und Zusammenarbeit zu Erschwernissen und Doppelspurigkeiten bis hin zu Konflikten. Auch sind die Schulen und die BKSD wieder mit der Haltung konfrontiert, dass die integrierten Sonderschülerinnen und -schüler nicht zur Schülerschaft der Regelschulen gehören.

Folglich soll ein Wechsel der Zuständigkeit für die Durchführung der InSo-Massnahmen an die Regelschulen geprüft und somit die Verantwortung für die Beschulung sowie die Personalführung dorthin verlagert werden, wo die Massnahme auch stattfindet. Um die Fachlichkeit sicherzustellen, behalten die Fachzentren einen Auftrag für Beratung und ggf. Weiterbildung der in

der Integrativen Sonderschulung tätigen Fachpersonen. Diese Massnahme könnte also nur in Kombination mit der oben genannten Massnahme (Wechsel INSO-Verhalten) erfolgen.

Wenn die Schule die Verantwortlichkeit für eine "Schule für alle" übernimmt und die Fachlichkeit vor Ort mit Unterstützung des Fachzentrums aufbaut, erhöht dies die Tragfähigkeit des Schulsystems.

Diese Massnahme würde teilweise auch die Themen der Synergien und Kantonalisierung aufgreifen, welche in Leitfrage 8 und 9 bei der Zwecküberprüfung thematisiert werden.

Für diese Massnahme würde eine Gesetzesanpassung notwendig sein.

Stärkung SPD

Ausbau Beratungstätigkeit SPD

Der SPD hat verstärkt auch die Rolle als Beratungsdienst, der Schulen bei der Bewältigung von Situationen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten unterstützt sowie Coachings und Supervision anbietet.

Um diese Aufgabe wirkungsvoll erfüllen zu können, ist ein Ausbau der Ressourcen des SPD zu prüfen. Wenn alleine durch präventive Massnahmen und unterstützende Massnahmen zwei Separative Sonderschulungen vermieden werden können, ist die Finanzierung einer Vollzeitstelle im Schulpsychologischen Dienst gedeckt. Folglich dürfte es für den Kanton finanziell lohnenswert sein, ein Ausbau dieser Beratungstätigkeit und somit die Bereitstellung entsprechender Ressourcen zu prüfen.

Für diese Massnahme bedarf es keiner Verordnungs- oder Gesetzesanpassung. Notwendig wäre ein Entscheid des Regierungsrats zum Ausbau des Stellenplans im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans.

Lektionendeputat Sonderschulung

Überprüfung Stundentafel - Präzisierung

Die Sonderschulen orientieren sich an den Stundentafeln der Regelschule. Allerdings sind die Stundentafeln bei den Tagessonderschulen je nach Schule und Standort unterschiedlich ausgestaltet: Es ist zu prüfen, ob durch eine Präzisierung in der Vo Sonderpädagogik eine bedarfsgerechtere Beschulung ermöglicht werden kann – etwa indem je nach Förderschwerpunkt eine minimale und maximale Anzahl an Lektionen definiert wird. Dies würde die Individualisierung stärken und den Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung besser gerecht werden. Wichtig zu beachten ist dabei die Kompatibilität zur Regelschule, damit Reintegrationen zurück in die Regelschule möglich bleiben bzw. sogar gefördert werden können (vgl. Massnahme «Förderung der Reintegration»).

Gleichzeitig ist in diesem Kontext auch eine grössere Vereinheitlichung der Unterrichtsinhalte der Sonderschulen anzustreben. Durch den Abbau der Spezialisierung der Tagessonderschulen wird die Durchlässigkeit gefördert (vgl. Kapitel 6.1.4, Wechsel, Reintegration und Austritte in der Sonderschulung).

Als erster Schritt bedarf es bei dieser Massnahme einer genauen Analyse aller Stundentafeln der Tagessonderschulen im Kanton.

Zur allfälligen Umsetzung bedarf es einer Verordnungsanpassung

Flexibilisierung Stundenplan

In dieser Massnahme soll eine weitere Präzisierung in der Verordnung Sonderpädagogik (Vo SoPä [[SGS 640.71](#)]) betreffend Unterrichtsdispensation geprüft werden. Bisher können Dispensation nur durch einen Antrag der Eltern erfolgen. Wenn der vollumfängliche Unterrichtsbesuch für ein Kind bzw. einen Jugendlichen oder Jugendliche nicht zumutbar ist (z.B. aufgrund medizinischer Gründe, Überreizung), soll eine Dispensation durch eine Fachstelle auch gegen den Willen der Eltern indiziert werden können. Dadurch würde das Wohl des Kindes höhergestellt als der Bedarf von Eltern oder Institution.

Zur allfälligen Umsetzung bedarf es einer Verordnungsanpassung.

Überprüfung pädagogisch – therapeutische Massnahmen an Sonderschulen (Therapieschlüssel)

In der Verordnung Sonderpädagogik sind die Inanspruchnahme der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Logopädie und Psychomotoriktherapie) sowie der Lektionenpool dieser Massnahmen definiert. Die Sonderschulen sind gemäss Leistungsauftrag verpflichtet, diese Therapieangebote ebenfalls anzubieten. Allerdings ist auf Ebene der Sonderschulen in der Verordnung nicht explizit festgelegt, wie gross der Lektionenpool sein darf.

Es soll überprüft werden, ob der Therapieschlüssel in den Sonderschulen demjenigen der VO Sonderpädagogik entspricht und gegebenenfalls an die in der Verordnung definierten Grössen angepasst werden.

Zur allfälligen Umsetzung bedarf es einer Verordnungsanpassung.

Auslagerung Pflegekosten

Tragung Pflegekosten bei Tagessonderschulen durch die Krankenkassen

In mehreren Behindertenheimen für Erwachsene ist die Pflege unterdessen so organisiert, dass sie von einer internen Spitex erbracht und separat über die Krankenkasse abgerechnet wird. Ein Urteil des Bundesgerichts stützte im letzten Jahr dieses Vorgehen im Bereich der Behindertenhilfe. Da auch bei einzelnen Tagessonderschulen wie zum Beispiel dem KPTF oder dem Sonnenhof interne Pflege notwendig ist, ist in einem ersten Schritt eine Spitexbewilligung beim Amt für Gesundheit einzuholen. Danach ist zu prüfen, ob auch im Schulbereich Pflegeleistungen über die medizinische Schiene abgerechnet werden können.

Zur Umsetzung wären sicherlich Anpassungen in den Leistungsvereinbarungen notwendig, zudem wäre auch eine allfällige Gesetzesanpassung zu prüfen.

Erhöhung Elternbeiträge

Erhöhung Elternbeiträge ausserschulische Betreuung (Einnahmenseite)

Gemäss der Verordnung Sonderpädagogik (Vo SoPä [[SGS 640.71](#)]) beteiligen sich die Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Betreuung nach der Unterrichtszeit mit 10 Franken und an unterrichtsfreien Nachmittagen mit 20 Franken pro Betreuungstag. Es ist zu prüfen, ob diese Gebühren erhöht werden können. Die Erziehungsberechtigten von Regelschülerinnen und -schüler sind zurzeit deutlich schlechter gestellt und müssen bei Tagesstrukturen höhere Beiträge aufbringen. Als erster Schritt einer solchen Analyse soll ein interkantonaler Vergleich

erhoben werden. Zudem sollen auch die Beteiligungen am Mittagstisch bei den verschiedenen Kantonen verglichen werden.

Zur allfälligen Umsetzung bedarf es einer Verordnungsanpassung.

7. Schlussfolgerungen und Ausblick

Die Aufgabenüberprüfung im Bereich der Sonderschulung und die vertiefte Auseinandersetzung mit deren Strukturen, Prozessen und Kostenentwicklungen haben zu zahlreichen Erkenntnissen geführt. Die Analysen zeigen, dass die Sonderschulung im Kanton Basel-Landschaft sowohl notwendig als auch wirksam ist und sich auf eine klare rechtliche Grundlage sowie interkantonale Vereinbarungen stützt. Gleichzeitig ist unübersehbar, dass das Kostenwachstum der letzten Jahre erheblich war und in dieser Form die langfristige finanzielle Tragbarkeit infrage stellt. Die Ursachen sind vielfältig und reichen von steigenden Schülerzahlen über eine zunehmende Komplexität der Fälle und höhere Betreuungsintensität bis hin zu allgemeiner Teuerung und Lohnentwicklungen.

Das Fact Finding hat sichtbar gemacht, dass die Angebotsvielfalt und die Durchlässigkeit des Systems grundsätzlich positiv zu werten sind, gleichzeitig aber auch zu Mehrkosten führen. Die Ursachenanalyse hat bestätigt, dass nicht nur Mengensteigerungen, sondern auch qualitative Veränderungen im Unterstützungsbedarf die Kostenentwicklung prägen. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Sonderschulung ihren Zweck erfüllt und pädagogisch sinnvoll ist, jedoch zunehmend unter Druck steht, finanzielle und personelle Ressourcen im Gleichgewicht zu halten. Zudem sieht sich die Sonderschulung mit steigenden Anspruchshaltungen und Forderungen der Erziehungsberechtigten konfrontiert.

Die Massnahmenanalyse hat gezeigt, dass der Kanton bereits über ein breites Bündel an Reformen umsetzt bzw. prüft, die gezielt auf Steuerung, Effizienzsteigerung und Kostendämpfung ausgerichtet sind. Dazu gehören sowohl strukturelle Anpassungen wie das Trägerschaftsprinzip und die Angebotssteuerung als auch pädagogische und qualitative Weiterentwicklungen, etwa die Standardisierung der Indikationskriterien, die Förderung der Integration oder die Stärkung des Schulpsychologischen Dienstes.

Kurzfristig gilt es, die bereits beschlossenen Massnahmen konsequent umzusetzen und die Steuerungsinstrumente wie OPUS und die Bedarfsanalyse zu nutzen, um die Transparenz zu erhöhen. Mittelfristig muss die Balance zwischen pädagogischer Qualität, Integration und finanzieller Tragbarkeit laufend überprüft werden. Besondere Bedeutung kommt dabei der Steuerung der Plätze, der Ausgestaltung der Betreuungsschlüssel und der Stärkung der Regelschule zu. Langfristig stellt sich die Frage, wie stark das System weiterwachsen kann, ohne dass die Belastbarkeit der Ressourcen überschritten wird. Neben kantonalen Lösungen werden dabei auch interkantonale Vergleiche und Kooperationen an Bedeutung gewinnen.

Die Analyse verdeutlicht, dass die Sonderschulung im Kanton Basel-Landschaft eine unverzichtbare Aufgabe bleibt. Mit der Umsetzung der erarbeiteten Massnahmen bietet sich die Chance, die Qualität zu sichern, die Kostenentwicklung zu dämpfen und das System so zu gestalten, dass es auch in Zukunft tragfähig bleibt.

8. Anhang

8.1 Glossar

Affektive Störungen	Affektive Störungen sind psychische Erkrankungen, die vor allem die Stimmung betreffen, etwa depressive Störungen oder bipolare Störungen.
Anschlusslösungen an die Sonderschulung	Anschlusslösungen an die Sonderschulung sind Bildungs-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsangebote, die Jugendlichen nach Abschluss der Sonderschulung den Übergang in Berufsbildung, Arbeitsmarkt oder unterstützte Beschäftigung ermöglichen. Beispiele sind berufliche Grundbildungen (EFZ/EBA), praktische Ausbildungen (PrA), Brückenangebote oder geschützte Arbeitsplätze.
ADHS (Aufmerksamkeits-Hyperaktivitätsstörung)	ADHS ist eine neurobiologische Entwicklungsstörung, mit den Kernsymptomen Unaufmerksamkeit, Impulsivität und Hyperaktivität. Sie kann zu schulischen Schwierigkeiten führen.
Autismusspektrumsstörung (ASS)	ASS ist eine neurologische Entwicklungsstörung mit Beeinträchtigungen in sozialer Kommunikation, sozialer Interaktion und Verhaltensflexibilität. Typisch sind z. B.: <ul style="list-style-type: none">• eingeschränkter Blickkontakt• repetitive Verhaltensweisen• stark eingegrenzte Interessen.
Ausserschulische Betreuung (ASB)	In der Verordnung Sonderpädagogik (Vo SoPä, SGS 640.71) ist die ausserschulische Betreuung an Sonderschulen in Art. § 29 wie folgt geregelt: «1 Die Sonderschulen können bei nachgewiesenem Bedarf während der Schultage eine Betreuung nach der Unterrichtszeit am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis um 18 Uhr anbieten. Dabei gilt als Betreuungstag die Zeit, die über die Betreuung zwischen den Unterrichtsblöcken am Vormittag und am Nachmittag hinausgeht. 2 Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Kosten für die Betreuung nach der Unterrichtszeit mit CHF 10.– und an unterrichtsfreien Nachmittagen mit CHF 20.– pro Betreuungstag. 3 Für Schullager und Schulveranstaltungen, die im Rahmen des Schulprogramms der Sonderschulen durchgeführt werden, beteiligen sich die Erziehungsberechtigten mit höchstens CHF 16.– pro Tag.» Für die ausserschulische Betreuung an Sonderschulen ist eine kantonale Verfügung notwendig.
Behinderung	Als Behinderungen gelten voraussichtlich bleibende oder länger andauernde Beeinträchtigungen. Darunter fallen insbesondere: <ul style="list-style-type: none">a. geistige Behinderungen;b. Sinnesbehinderungen;c. Sprach- und Kommunikationsbehinderungen;d. körperliche Behinderungen;e. psychische Behinderungen;f. schwere Verhaltensstörungen;g. Mehrfachbehinderungen

<p>Beratung und Unterstützung</p>	<p>Die Beratung umfasst Massnahmen, die maximal 30 Stunden pro Semester und Schülerin resp. Schüler vorsehen, welche punktuell eingesetzt werden können. Darin eingeschlossen sind sämtliche Leistungen wie Abklärung des Unterstützungsbedarfs, direkte Arbeit mit dem Kind oder des schulischen Umfelds, Gespräche, Berichte und Informationen. Beratung kann von den Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten sowie von der Regelschule im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten über das Fachzentrum in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Unterstützung umfasst Massnahmen ab einer Wochenlektion pro Schülerin oder Schüler. Darin eingeschlossen sind sämtliche Leistungen wie Abklärung des Unterstützungsbedarfs, direkte Arbeit mit dem Kind oder dem schulischen Umfeld, Gespräche, Berichte und Informationen. Unterstützungsmassnahmen zur Integrativen Sonderschulung können in Form der Integration einzelner Schülerinnen oder Schüler, der sogenannten Einzelintegration (EI) oder in Form der gruppenweisen Integration von Schülerinnen und Schülern, der sogenannten Integrationsklassen (IK) erfolgen.</p> <p>Die beiden Leistungen Beratung und Unterstützung unterscheiden sich weniger in ihrem Inhalt als im Umfang und dadurch auch in der Steuerung. Da die Unterstützung umfangreicher ist, muss diese beim AVS beantragt und bewilligt werden. Beratung wird direkt bei den Fachzentren beantragt und ist somit niederschwelliger. Dabei wird jeweils bei einer Schülerin oder einem Schüler entweder Beratung oder Unterstützung erbracht.</p>
<p>Besondere soziale und emotionale Lernbedürfnisse</p>	<p>Darunter werden Unterstützungsbedarfe verstanden, die sich aus Schwierigkeiten im sozialen Verhalten oder in der emotionalen Entwicklung ergeben. Beispiele sind Konfliktverhalten, mangelnde soziale Kompetenzen, starke Ängste oder geringe Frustrationstoleranz.</p>
<p>Betreuungsressourcen</p>	<p>Betreuungsressourcen sind zusätzliche personelle Unterstützungsleistungen, die Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Unterstützungsbedarf im Unterricht und im Schulalltag benötigen. Sie ermöglichen die Teilnahme am Unterricht der Regelklasse im Rahmen der integrativen Sonderschulung.</p>
<p>Betreuungstag</p>	<p>Als Betreuungstag gilt die Zeit während der Schultage, die über die Betreuung zwischen den Unterrichtsblöcken am Vormittag und am Nachmittag hinausgeht.</p>
<p>Emotional-soziale Beeinträchtigung</p>	<p>Eine emotional-soziale Beeinträchtigung liegt vor, wenn ein Kind oder Jugendlicher über einen längeren Zeitraum erhebliche Schwierigkeiten im Umgang mit eigenen Gefühlen sowie im sozialen Verhalten zeigt, sodass die aktive Teilnahme am Unterricht und am schulischen Zusammenleben beeinträchtigt ist.</p> <p>Dies kann sich beispielsweise durch starke Impulsivität oder aggressives Verhalten, häufige Konflikte mit anderen, Rückzug oder Ängste sowie durch Probleme beim Einhalten von Regeln oder beim Umgang mit Frustration zeigen.</p>

<p>Fachkonvent</p>	<p>Ein Fachkonvent ist eine interdisziplinäre Sitzung von Fachpersonen, in der der indizierte Sonderschulbedarf besprochen und ggf. eine integrative oder separative Sonderschulung geprüft wird.</p> <p>Die Zuweisungsentscheidung erfolgt in der Hauptabteilung Sonderpädagogik, teilweise während des Fachkonvents (bei Einstimmigkeit und Einverständnis der Erziehungsberechtigten), in komplexeren Fällen nachgelagert. Vor der definitiven Zuweisung muss zudem das rechtliche Gehör der Erziehungsberechtigten stattfinden.</p>
<p>Fach- und Betreuungspersonen in der separativen Sonderschulung</p>	<p>Mit Fach- und Betreuungspersonen sind in der separativen Sonderschulung insbesondere schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, therapeutische Fachpersonen (z. B. Logopädie oder Psychomotorik), Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Assistenz- und Betreuungs- und Pflegepersonal gemeint. Diese zusätzlichen personellen Ressourcen ermöglichen eine intensivere Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler.</p>
<p>Fachzentrum / Heilpädagogisches Fachzentrum</p>	<p>Ein heilpädagogisches Fachzentrum ist eine spezialisierte Institution für sonderschulische Leistungen. Dazu gehört die Führung einer Sonderschule, teilweise zusätzlich die Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der Integrativen Sonderschulung an der Regelschule.</p> <p>Eine Sonderschule gehört zur obligatorischen Bildungsstufe und ist auf bestimmte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert. Die Sonderschule nimmt ausschliesslich Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs oder eines vergleichbaren Verfahrens ausgewiesenen Anspruch auf verstärkte Massnahmen haben. Sie untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sie kann zusätzlich mit einem stationären Unterbringungsangebot oder mit einem Betreuungsangebot in Tagesstrukturen kombiniert sein.</p>
<p>Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation</p>	<p>Der Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation betrifft Kinder und Jugendliche, die Schwierigkeiten im sprachlichen Ausdruck, im Sprachverständnis oder in der Kommunikation zeigen. Dies kann sich beispielsweise durch einen eingeschränkten Wortschatz, grammatikalische Fehler, undeutliche Aussprache oder Probleme beim Verstehen von Anweisungen äussern.</p> <p>Zusätzlich können auch Schwierigkeiten im Gesprächsverhalten und in der sprachlichen Interaktion auftreten. Da Sprache eine zentrale Grundlage für Lernen und soziale Teilhabe darstellt, können solche Beeinträchtigungen die Teilnahme am Unterricht deutlich erschweren.</p>
<p>Globale Entwicklungsverzögerung</p>	<p>Globale Entwicklungsverzögerung bezeichnet eine deutliche Verzögerung in mehreren Entwicklungsbereichen eines Kindes, ohne dass bereits eine spezifische Diagnose gestellt werden kann. Die Einschätzung erfolgt durch Fachstellen wie den</p>

	Schulpsychologischen Dienst, die Kinder- und Jugendpsychiatrie oder medizinische Fachpersonen und führt in der Regel zu interdisziplinären Fördermassnahmen.
Indikation	<p>Eine Indikation ist eine fachliche Empfehlung für sonderpädagogische Massnahmen auf Grundlage einer diagnostischen Abklärung. Bei einer Sonderschulindikation erhebt die abklärende Fachstelle den Sonderschulbedarf über das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV). Sie kann Dritte für fachspezifische Untersuchungen beiziehen. Die Indikation dient als Grundlage für Förderentscheidungen oder behördliche Verfügungen. Indikationen werden z. B. gestellt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulpsychologischer Dienst (SPD) • Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) - auslaufend • pädagogisch-therapeutische Fachstellen: Logopädische und psychomotorische Abklärungen werden von den entsprechenden Fachstellen durchgeführt.
Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP)	Die Kinder- und Jugendpsychiatrie ist eine medizinische Fachstelle für psychische Störungen und Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen. Sie stellt psychiatrische Diagnosen und konnte bisher Indikationen für sonderschulische Massnahmen erstellen.
Kognitive Beeinträchtigung	Eine kognitive Beeinträchtigung bezeichnet Einschränkungen in geistigen Fähigkeiten wie Lernen, Denken, Gedächtnis oder Problemlösen. Sie kann unterschiedlich stark ausgeprägt sein.
Komplexe psychosoziale Situationen	Komplexe soziale Situationen beschreiben Lebenslagen mit mehreren belastenden Faktoren, die das Lernen erheblich beeinflussen können, z. B. familiäre Konflikte, Armut oder soziale Isolation.
Logopädie	Logopädie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme zur Abklärung und Behandlung von Störungen der Sprache, des Sprechens, der Stimme, des Schluckens sowie der schriftsprachlichen Entwicklung. Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche mit Sprachentwicklungsstörungen, Artikulationsstörungen, Stottern oder Sprachverständnisproblemen. Die Zuweisung erfolgt nach fachlicher Abklärung durch eine Fachstelle und gegebenenfalls mittels Verfügung.
Pädagogisch-therapeutische Fachstelle	Pädagogisch-therapeutische Fachstellen bieten logopädische und psychomotorische Abklärungen und Therapien an.
Psychische Erkrankung	<p>Medizinischer Begriff für eine psychische Störung mit Krankheitswert, die in der Regel die medizinische oder therapeutische Behandlung erfordern kann.</p> <p>Die psychische Erkrankung ist also eine psychische Störung, die so stark ist, dass sie als Krankheit gilt.</p>
Psychische Störung	Fachbegriff aus Psychologie und Psychiatrie für ein diagnostisch beschreibbares Muster von Erleben und Verhalten, das mit Leidensdruck oder Beeinträchtigungen verbunden ist (z.B. Angststörungen, Depressionen oder Zwangsstörungen).
Psychomotorik	Psychomotoriktherapie ist eine pädagogisch-therapeutische Förderung der motorischen Entwicklung sowie der Körper-

	und Selbstwahrnehmung. Sie richtet sich an Kinder mit Schwierigkeiten in Grob- oder Feinmotorik, Koordination oder Bewegungsplanung. Ziel ist die Förderung der motorischen, emotionalen und sozialen Entwicklung.
Reintegration	Reintegration bezeichnet die Rückkehr eines Kindes aus einer Sonderschule in die Regelschule. Unterstützungsangebote der integrativen Sonderschulung oder speziellen Förderung können weiterhin bestehen.
Schnittstellen zwischen spezieller Förderung und Sonderschulung	Schnittstellen entstehen insbesondere bei Abklärungen des Förderbedarfs, bei Übergängen zwischen Förderformen sowie bei Reintegration oder Schulwechseln. Die Regelung erfolgt durch Abklärungen der Fachstellen sowie durch allfällige Verfügungen der zuständigen kantonalen Behörden.
Schnittstellen ausserhalb der Verwaltung "Berufsbildung"	Im Bereich der Berufsbildung bestehen Schnittstellen zur Sonderschulung insbesondere zu Lehrbetrieben, Berufsfachschulen, Berufsberatungsstellen sowie zu Integrationsinstitutionen oder geschützten Arbeitsplätzen. Diese Akteure unterstützen den Übergang von Jugendlichen aus der Sonderschulung in Ausbildung, Beschäftigung oder berufliche Integrationsprogramme.
Schulpsychologischer Dienst (SPD)	Der Schulpsychologische Dienst führt psychologische Abklärungen bei schulischen Lern-, Entwicklungs- oder Verhaltensproblemen durch. Er berät Schulen und Eltern und kann eine Indikation für sonderpädagogische Massnahmen oder Sonderschulung empfehlen.
Sonderpädagogische Massnahmen	Sonderpädagogische Massnahmen umfassen alle Angebote der Speziellen Förderung und Sonderschulung. Dazu gehören <ul style="list-style-type: none"> – Integrative Spezielle Förderung – Einführungsklassen – Kleinklassen – Logopädie – Deutsch als Zweitsprache – Förderangebot Französisch – Spezielle Förderung an Privatschulen und in Spezialangeboten – Integrative Sonderschulung – Unterricht an Sonderschulen und in stationären Einrichtungen – Mittagsbetreuung an Sonderschulen – Ausserschulische Betreuung an Sonderschulen – Transport und Bewältigung des Schulwegs – Psychomotorik
Sonderschulung	Die Sonderschulung umfasst das Bildungsangebot für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, deren Förderbedarf im Rahmen der Regelschule nicht ausreichend gedeckt werden kann. Sie kann integrativ oder separativ organisiert sein.
Spezielle Förderung	Die spezielle Förderung richtet sich an Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf in einzelnen Entwicklungs- oder Lernbereichen. Dazu gehören Lernbeeinträchtigungen, Lernrückstände, besondere Begabungen sowie besondere soziale und emotionale Lernbedürfnisse.

Sprachbehinderung	<p>Eine Sprachbehinderung liegt vor, wenn eine ausgeprägte und längerfristige Störung der Sprachentwicklung besteht.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schwere Sprachentwicklungsstörung • eingeschränktes Sprachverständnis • ausgeprägte Artikulationsprobleme
Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)	<p>Standardisiertes Verfahren der Kantone zur Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs von Kindern und Jugendlichen, das zur Anwendung kommt, wenn sich getroffene Massnahmen im Rahmen der Regelschule als ungenügend oder ungeeignet erweisen. Vor der Einschulung gilt ein angepasstes Verfahren. Die Empfehlung aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs dient als Grundlage für den Entscheid, ob verstärkte Massnahmen angezeigt sind oder nicht. Im Abklärungsverfahren werden zusätzlich das Umfeld der Betroffenen sowie deren Möglichkeiten, am sozialen Leben teilzunehmen, und gegebenenfalls auch medizinische Diagnosen und Ergebnisse von psychologischen Testverfahren sowie Evaluationen der Logopädie und der Psychomotorik berücksichtigt.</p> <p>Grundlage bilden die International Classification of Functioning (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), insbesondere die Kinder- und Jugendlichenversion ICF-CY (Children and Youth) und weitere Klassifizierungssysteme, wie die International Classification of Diseases (ICD-10).</p>
TimeOut BL	<p>Das TimeOut BL ist ein zeitlich begrenztes Unterstützungsangebot der Volksschule Basel-Landschaft für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen schulischen oder sozialen Schwierigkeiten. Während maximal acht Wochen erhalten sie ausserhalb der Regelklasse Betreuung, Unterricht und oft einen Praxiseinsatz, mit dem Ziel der Reintegration in die Schule.</p>
Trauma	<p>Ein Trauma ist eine psychische Verletzung, die durch extrem belastende Ereignisse wie Gewalt, Missbrauch, schwere Vernachlässigung, Krieg oder Flucht entstehen kann.</p>
Verhaltensstörung	<p>Eine Verhaltensstörung bezeichnet anhaltende und ausgeprägte Verhaltensweisen, die das Lernen oder die soziale Integration erheblich beeinträchtigen, z. B. aggressive, impulsive oder stark zurückgezogene Verhaltensweisen.</p>
Verstärkte Massnahmen	<p>Verstärkte Massnahmen werden durch das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) oder durch eine gleichwertige Abklärung angeordnet. Sie zeichnen sich durch bestimmte oder alle folgenden Kriterien aus: lange Dauer, hohe Intensität (Frequenz), hohe Spezialisierung der Fachkräfte, einschneidende Konsequenzen auf den Lebenslauf im Alltag und sozialen Umfeld. (Quelle szh.ch)</p>
Zusätzlichen therapeutischen Angeboten	<p>Zusätzliche therapeutische Massnahmen erhalten Schülerinnen und Schüler, die in einer Sonderschule oder in einer stationären Einrichtung beschult werden. Dort erhalten sie zum Beispiel Logopädie und weitere notwendige Therapien. Je nach Bedarf werden an den Sonderschulen auch medizinisch-therapeutische Massnahmen (Physiotherapie, Ergotherapie) angeboten, die Verordnung und Finanzierung dazu wird über die Krankenkasse oder die IV geregelt.</p>

8.2 Übersicht Baselbieter Tagessonderschulen

Sonderschule	Förderschwerpunkt FSP
Kompetenzzentrum Pädagogik / Förderung / Therapie KPTF - Tagessonderschule (kantonale Schule)	Kognition Körperliche und Sinnesbehinderung
Heilpädagogisches Zentrum Baselland HPZ - Tagessonderschulen (Leistungsvereinbarung mit Kanton)	Kognition
Zentrum für Gehör, Sprache und Kommunikation GSR - Tagessonderschule (Leistungsvereinbarung mit Kanton)	Sprache & Kommunikation Hörbehinderung
Sommerau AG – Tagessonderschule und Schulinternat (Leistungsvereinbarung mit Kanton)	Emotional-soziale Entwicklung
Sonnenhof Arlesheim AG - Tagessonderschule und Schulheim (Leistungsvereinbarung mit Kanton)	Kognition
Zentrum Auf der Leiern - Sonderschule Internat Therapie (Leistungsvereinbarung mit Kanton)	Kognition Körperliche Behinderung

Weitere Informationen zu den besagten Sonderschulen finden sich auf der Homepage der Abteilung Sonderpädagogik: [Liste der Sonderschulinstitutionen im Kanton Basel-Landschaft](#)

8.3 Linksammlung mit weiterführenden Informationen

- [Informationen der EDK zum Thema Sonderpädagogik](#)
- [Kantonale Homepage zum Thema Sonderschulung](#)
- [Kantonaler Leitfaden Sonderpädagogik](#), inklusive vertiefter Informationen zur Sonderschulung
- [Lehrplan 21 für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen](#)
- [Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik](#)
- [Übersicht sonderpädagogisches Angebot – Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik](#)